

Bericht des **2015** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015



Sächsischer Landtag

Bericht des **2015** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des
Landtages des Freistaates Sachsen



Sächsischer Landtag

Petitionen ermöglichen es,
sich außerhalb von förmlichen
Rechtsbehelfen und unabhängig
von formalen Verwaltungsverfahren
an staatliche Stellen zu wenden.

INHALT

VORWORTE	6
1. DAS PETITIONSRECHT	15
1.1 Wer darf Petitionen einlegen?	15
1.2 Wie können Petitionen eingelegt werden?	16
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	16
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	16
1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten	17
1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	17
1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	18
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	23
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	23
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	25
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	29
4. PETITIONEN IM JAHR 2015	33
4.1 Neue Petitionen	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben	33
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2015	34
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	34
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse	35
4.1.5 Regionales Aufkommen	35
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	36
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	36
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	37
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2015 abgeschlossenen Petitionen	37
4.2.4 Auskunftserteilung	37
4.2.5 Akteneinsicht	37
4.2.6 Ortstermine/Anhörungen	37
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	38
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2015	38
4.3.1 Abgeholte Petitionen	38
4.3.2 Erledigte Petitionen	47
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen	52
4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen	66
4.3.5 Weiterleitung an die Staatsregierung	76

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN.....	89
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	89
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	89
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)	91
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014	92
6. ANHANG.....	101
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	101
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	103
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	105
6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2015	106
6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2015	106
6.6 Massenpetitionen im Jahr 2015	108
6.7 Regionales Aufkommen	108
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2015	110
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	110
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	111

Vorworte der
Ausschussvorsitzenden
und der Obleute
des Petitionsausschusses
der 6. Wahlperiode



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch für das Jahr 2015 möchte ich Ihnen, als Vorsitzende des Petitionsausschusses, mit diesem Bericht, gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags, einen Überblick über die Tätigkeit des Petitionsausschusses geben. Der Bericht gibt Auskunft über das Petitionsrecht, die Abläufe und die Befugnisse sowie Arbeitsweise der Mitglieder des Ausschusses.

Nach der Landtagswahl 2014 und den darauf folgenden personellen und organisatorischen Neuerungen, konnte die Arbeit des Petitionsausschusses, nach der Konstituierung im Dezember, ab Januar 2015 wieder wie gewohnt erfolgen.

Der Petitionsausschuss bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen Parlament und Bevölkerung – so haben auch im Jahr 2015 viele Menschen von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag gewandt.

Es sind wichtige Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen und auch darüber hinaus.

Von den 690 eingegangenen Schreiben konnten 583 als Petition eingestuft werden. Davon wurden 453 Anliegen im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. Die

vorgetragene Sachverhalte waren dabei sehr verschieden und einzelne Themen wurden von besonders vielen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, so gingen 44 Sammelpetitionen mit insgesamt 46.460 Unterschriften im Sächsischen Landtag ein. Zwei der umfangreichsten Anliegen waren zum einen das Begehren eines »Winterabschiebestopps« mit 11.500 und zum anderen die Petition »Lärmschutz in Straßen- und Schienenverkehr« mit 5.062 Unterschriften.

Jede Petition, egal ob das Anliegen eines Einzelnen oder von Vielen thematisiert wird, bedarf einer besonderen Sorgfalt. Diese Zahlen machen jedoch darauf aufmerksam, welche Verantwortung dem Petitionsausschuss hier zuteil wird.

Das Petitionsrecht ist eine wertvolle Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in die Politik einzubringen. Ich sehe es daher als ständige Aufgabe, die Popularität des Ausschusses weiter zu steigern und dadurch noch mehr Menschen zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Petitionsausschusses, den Mitarbeitern des Petitionsdienstes und den Ministerien für ihre engagierte sowie konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!**

Wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden und lebendigen Demokratie ist das verfassungsrechtlich verbürgte Petitionsrecht.

Jeder Person wird damit die Möglichkeit eingeräumt, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Eingabe bzw. Petition) an die Volksvertretung oder an andere zuständige Stellen zu wenden.

Die Mitwirkung im Petitionsausschuss stellt für mich bis heute eine der interessantesten Aufgaben im Sächsischen Landtag dar. So ist dieser Ausschuss, der im steten Kontakt zu den Bürgern des Freistaates Sachsen, aus anderen Bundesländern oder sogar zu Personen weltweit steht.

Durch Ihre Eingaben erfahren die Abgeordneten auf direktem Weg, welche gesetzlichen Regelungen sich im Einzelfall nicht bewähren und was ihre Wählerinnen und Wähler auf dem Herzen haben. Keine Behörde arbeitet fehlerlos und die Anwendung auch von noch so ausgefeilten Gesetzen kann im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen. Eine Eingabe ermöglicht dem Landtag, ihre in der Verfassung verankerte Kontrollfunktion gegenüber der Regierung wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Petenten ist es uns dabei wichtig, dass diejenige Person, welche sich mit einer diesbezüglichen Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, sich sicher sein kann, dass ihr Begehren objektiv geprüft wird.

Dabei ist es nicht immer möglich, Lösungen im Sinne des Anliegens der Petenten zu erreichen; in diesen Fällen wird aber im Ausschuss Wert darauf gelegt, eine verständliche Antwort den Bürgern zukommen zu lassen.

Das Petitionsrecht kann darüber hinaus auch als Forum für eine Meinungs- und Willensbildung genutzt werden und kann – soweit dieses Recht auch ernstgenommen wird – auch ein Baustein gegen die hierzulande immer wieder beklagte Politikmüdigkeit und -verdrossenheit sein.

Gerade weil es als »Jedermanns«-Grundrecht nicht an Altersefordernisse oder Staatsangehörigkeit gebunden ist, steht es allen offen und dient damit auch der Integration und Artikulation derjenigen, die am demokratischen Prozess bislang nicht teilnehmen können.

Ich wünsche Ihnen beim Lesen des vorliegenden Jahresberichtes viel Freude

A handwritten signature in black ink, which reads 'H. Dietzschold'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Hannelore Dietzschold
Obfrau der CDU-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine möglicherweise falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Seit 2008 gibt es zudem auch die Möglichkeit, eine Petition online auf der Seite des Sächsischen Landtags einzureichen.

Wenngleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden kann und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbericht 2015 auch die Beispiele für Fälle, in denen den Anliegen der Einreicher Rechnung getragen werden konnte.

Für uns Abgeordnete geben die Petitionen oft wertvolle Anregungen für die parlamentarische Arbeit und das politische Wirken darüber hinaus. Einige Petitionen machen auf Missstände aufmerksam, welche uns Parlamentariern wiederum auf möglicherweise bisher so

noch nicht bekannt gewesene Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken hinweisen können. Somit stellen die Petitionen, über den jeweiligen Einzelfall hinaus, ein wertvolles Instrument der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess dar. Als Schnittstelle zwischen Bürgern und Parlament eröffnet uns der Ausschuss die Möglichkeit direkt mit den Problemen der sächsischen Bürgerinnen und Bürger konfrontiert zu werden.

Ebendiese Bürgerbeteiligung liegt mir besonders am Herzen. Wir in Sachsen haben eines der umfassendsten, fortschrittlichsten und bürgerfreundlichsten Petitionensysteme in ganz Deutschland. Die hohe Anzahl an eingereichten Petitionen zeigt uns immer wieder aufs Neue, wie wichtig die Arbeit des Ausschusses ist.

Seit 2015 darf ich im Petitionsausschuss als Obmann der SPD-Fraktion an der Bearbeitung der Anliegen mitwirken. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen freue ich mich darauf, dass weiter viele von Ihnen sich mit ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich herzlich bedanken.

Jörg Vieweg
Obmann der SPD-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen,

Petitionen sind ein wichtiger Bestandteil bürgernaher Demokratie: Bürgerinnen und Bürger äußern ihre Bitten, beklagen Missstände, suchen Hilfe gegenüber Behörden und geben Anregungen für Gesetzgebungen. Das ist ihr Recht, das Recht eines jeden Bürgers in unserem Land!

Wir sind als Petitionsausschuss für Ihre Anliegen zuständig, wenn es sich um Landesgesetze oder Entscheidungen von Behörden und anderen Stellen handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Sie können sich direkt an den Ausschuss wenden, wenn Sie sich von einer staatlichen Stelle benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen.

Der Petitionsausschuss setzt sich für Ihre Belange ein. Er arbeitet im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Er kann vermitteln, wenn es um Probleme mit Landesbehörden

und anderen Einrichtungen geht, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen.

Die genaue Prüfung und Bearbeitung der Petitionen ist uns wichtig, denn hinter jeder Petition steht ein persönliches Anliegen. Auch wenn den meisten Petitionen, im Berichtszeitraum waren dies 68,5 Prozent, nicht abgeholfen werden kann, machen Sie mit Ihren Anliegen auf Probleme aufmerksam. Der Sächsische Landtag als Legislative hat die Möglichkeit, Ihre Anregungen in das parlamentarische Verfahren aufzunehmen, wenn sie berechtigt und durchführbar sind.

Als Obfrau der Fraktion DIE LINKE im Petitionsausschuss möchte ich Sie deshalb ermuntern, ihr Petitionsrecht in Anspruch zu nehmen. Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich in die Landespolitik einmischen, desto bürgerfreundlicher kann Politik gestaltet werden.

Marion Junge
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Liebe Mitbürger des Freistaates Sachsen

Das Petitionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und hier im Freistaat Sachsen ist eine besondere Säule in einem demokratischen Rechtsstaat. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992 verankert. Einer der wichtigsten Grundsätze ist es, dass keine Person Nachteile dadurch erleiden darf, wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird.

Die Inanspruchnahme des Petitionsrechtes im Freistaat spiegelt das gewachsene Bewusstsein der Bürger wider, die demokratischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Für das Jahr 2015 konnte im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang der als Petitionen eingehenden Schreiben an den Sächsischen Landtag verzeichnet werden. Hiervon waren etwa zwei Drittel behandlungsfähige Petitionen, für die der Petitionsausschuss des Landtages zuständig war.

Der Petitionsausschuss hatte sich auch im abgelaufenen Jahr wieder mit einer ausgesprochen großen Vielfalt an Anliegen und Arten von Petitionen zu beschäftigen, was uns Abgeordneten wieder Einblicke in die Nöte und Sorgen der Bürger gestattete sowie die Unzufriedenheit in einigen Bereichen aufzeigte. Der Petitionsausschuss konnte Petenten in einigen Fällen in schwierigen Lagen helfen. Es ist auch festzustellen, dass sich Themenschwerpunkte wiederholt von Jahr zu Jahr unter den Petitionen finden. Dies waren Petitionen zum öffentlichen Personennahverkehr, zu sozialen Fragen, zum Hochwasserschutz, zur Abwasserentsorgung und zur Rundfunkgebühr.

Es zeichnet den Petitionsausschuss aus, dass Parteipolitik weitgehend keine Rolle bei der Lösung von Eingaben eine Rolle spielt, sondern dass der Wille aller Ausschussmitglieder sichtbar ist, eine gerechte Abwägung zur Lösung der Probleme zu erzielen.

Detlev Spangenberg
Obmann der AfD-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Das erste volle Jahr der Petitionsarbeit liegt hinter dem Ausschuss. Der Jahresbericht zeigt deutlich, dass das Petitionsrecht von den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt wird. Damit gehört das Recht eines Einzelnen oder Vieler, sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden zu können, zweifelsohne zu den wichtigsten Regelungen der sächsischen Verfassung.

Der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, das ehrliche Zuhören und die Hilfe bei Problemen gehört aus meiner Sicht zu den Kernaufgaben aller Abgeordneten. Und doch hat die Arbeit im Petitionsausschuss noch einmal eine andere Dimension. Menschen in allen denkbaren Lebenslagen tragen ihre grundverschiedenen Anliegen an den Landtag heran. Sich dieser Vielzahl an Themen anzunehmen und sich in jede Thematik neu einzuarbeiten, ist mit Sicherheit keine leichte Aufgabe. Aber sie ist wichtig! Und so wird jede Petition, egal ob sie von einer Einzelperson kommt oder tausende Unterschriften erhalten hat, von den Mitgliedern des Ausschusses gleich behandelt, gründlich geprüft und nach Möglichkeit für sie eine Lösung gesucht.

Der vorliegende Bericht spiegelt das ganz deutlich wieder. Aber er zeigt auch ehrlich, wo die Grenzen des Ausschusses

liegen. Bei weitem nicht jeder Petition kann vom Landtag auch abgeholfen werden. Das heißt aber nicht gleich, dass die Petition ihren Zweck verfehlt hätte. Sehr oft passiert es, dass, nur weil es die Petition gibt und wir als Abgeordnete kritisch nachfragen, sich Räder zu drehen beginnen, die vorher starr verankert waren. Auch das macht die Petitionsarbeit so wichtig. Besonders in Zeiten, in denen viele Menschen glauben, dass »die da oben machen was sie wollen« ist das Petitionswesen ein wichtiges Korrektiv. Es stellt die direkte Verbindung zwischen Gesetzgeber und Bürgerinnen und Bürgern her. Und das bei Themen, die die Menschen vor Ort ganz persönlich betreffen.

Auch wenn das Instrument der Petition also kein Allheilmittel ist und auch nicht sein kann, ist es ein wirksames Mittel für direkte Bürgerbeteiligung. Der vorliegende Bericht macht das ganz deutlich. Aber überzeugen Sie sich selbst, ich wünsche Ihnen auf jeden Fall viel Spaß bei der Lektüre. Es würde mich freuen, wenn der Bericht Sie vielleicht ermuntert, sich auch mit Ihrem Anliegen einmal an den Landtag zu wenden. Denn nur, wenn die Bürgerinnen und Bürger es aktiv nutzen, wird das Petitionsrecht mit Leben erfüllt.

Franziska Schubert
Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Sächsischer Landtag

Geschäftsordnung

(Stand April 2011)

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Keine Petitionen sind Auskunftersuche, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO), (siehe Kapitel 5).

1.1 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »Jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingelegt werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de/petition ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektionen und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten

Petitionen zu Ausländerangelegenheiten haben überwiegend die Erlangung eines Bleiberechts zum Ziel, gefolgt vom Thema des Familiennachzugs.

Im Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (§ 3 Abs. 4) nimmt der Sächsische Ausländerbeauftragte auf Anforderung des Petitionsausschusses zu allen Petitionen Stellung, die die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. Diese Beteiligung des Ausländerbeauftragten an Petitionen ist bundesweit einzigartig.

Nach § 35 Abs. 3 der GO haben der Sächsische Ausländerbeauftragte sowie die von ihm Beauftragten, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, Zutritt zu den Sitzungen des Petitionsausschusses. Sie sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses zu hören.

Hat sich der Petent zeitgleich an die Sächsische Härtefallkommission gewandt, die seit 2005 im Freistaat besteht, tritt das Petitionsverfahren zur Erlangung eines Bleiberechts in den Hintergrund. Das heißt, beide Verfahren können nicht parallel durchgeführt werden. Erst wenn das Bleiberechtsverfahren abgeschlossen ist, kann die Petition mit diesem Ergebnis auch abgeschlossen werden.

1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden,

aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene (z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertagesein-

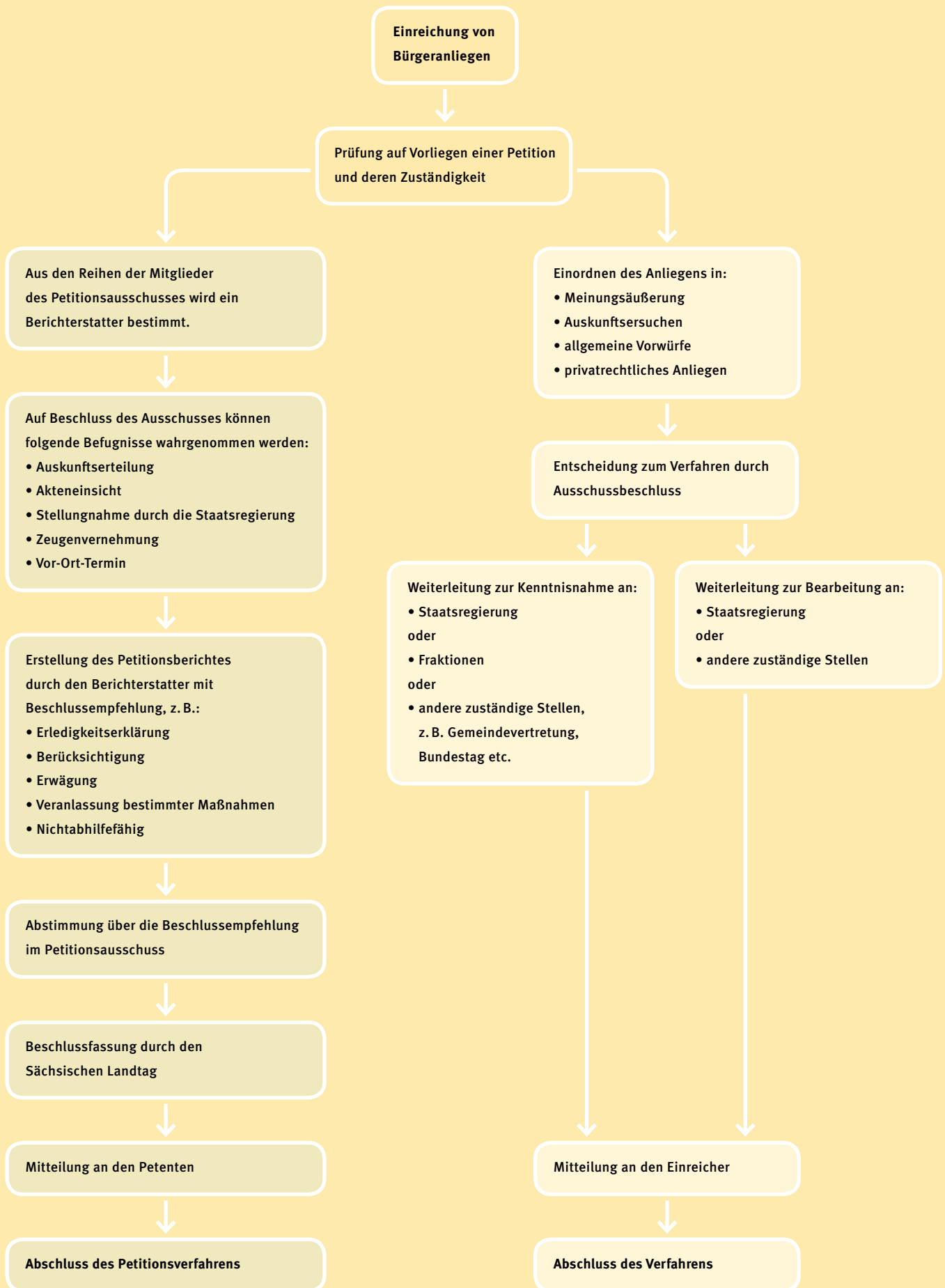
richtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinteressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar.

Vor der Einlegung von Petitionen, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen, sollte überlegt werden, diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRO) bei dem Landkreis (Landrat) einzulegen. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)





Mit Beginn jeder neuen
Legislaturperiode wird
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf
durch den Sächsischen Landtag
der Petitionsausschuss bestellt.
Er ist mit 28 Mitgliedern der
größte Ausschuss.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl vom 31. August 2014 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):

Kerstin Lauterbach (DIE LINKE, Ausschussvorsitzende),
Detlev Spangenberg (AfD), Marion Junge (DIE LINKE), Jörg Vieweg (SPD),
Franziska Schubert (GRÜNE), Hannelore Dietzschold (CDU)



Mitglieder des Ausschusses in der 6. Wahlperiode im Jahr 2015 (Stand: Dezember 2015)



CDU Bienst, Lothar
 Colditz, Thomas
 Dietzschold, Hannelore
 Gasse, Holger
 Heidan, Frank
 Heinz, Andreas
 Hösl, Stephan
 Kuge, Daniela
 Liebhauser, Sven
 (stellv. Ausschussvorsitzender)
 Mackenroth, Geert W.
 Mikwauschk, Aloysius
 Patt, Peter Wilhelm
 Wähner, Ronny
 Wehner, Oliver

GRÜNE Schubert, Franziska

DIE LINKE Junge, Marion
 Kagelmann, Kathrin
 Lauterbach, Kerstin
 (Ausschussvorsitzende)
 Neuhaus-Wartenberg, Luise
 Pfau, Janina
 Richter, Lutz

SPD Baum, Thomas
 Pfeil, Juliane
 Raether-Lordieck, Iris
 Vieweg, Jörg

AfD Spangenberg, Detlev
 Wild, Gunter
 Wilke, Karin

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss die erste Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

Petitionsausschusssitzung (PAS)





Die inhaltliche Behandlung
der Petitionen obliegt
ausschließlich dem Ausschuss.
Auf Beschlussempfehlungen
nimmt das Referat keinen Einfluss.

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Das Referat prüft die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und erfasst die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, andere Landtage, Bundestag, ...), den für die Petition zuständigen Berichterstatern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Auf Beschlussempfehlungen nimmt das Referat keinen Einfluss.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2015 gingen beim
Petitionsausschuss insgesamt
690 Schreiben ein.

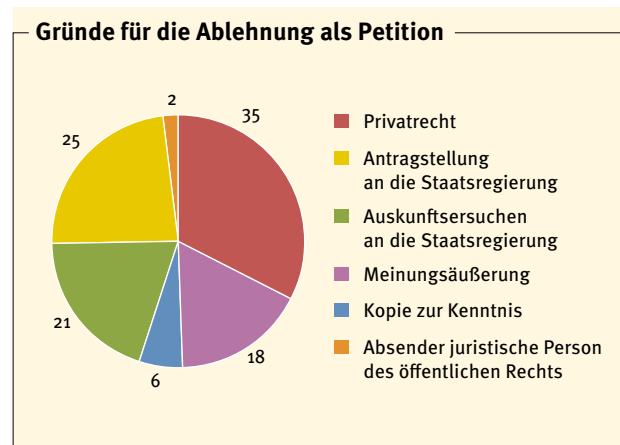
4. PETITIONEN IM JAHR 2015

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2015 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 690 statistisch erfasste Schreiben ein. Das sind 58 weniger als im Jahr 2014. Von diesen 690 Schreiben konnten 107 Schreiben nicht als Petition behandelt werden. Sie wurden deshalb als »keine Petition (kP)« eingestuft. Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um privatrechtliche Angelegenheiten (35 Schreiben), reine Meinungsäußerungen (18 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (6 Schreiben), Auskunftsersuchen an die Staatsregierung (21 Schreiben) oder Antragstellungen an die Regierung (25 Schreiben) handelte. Gleiches gilt, wenn der Absender eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (2 Schreiben).

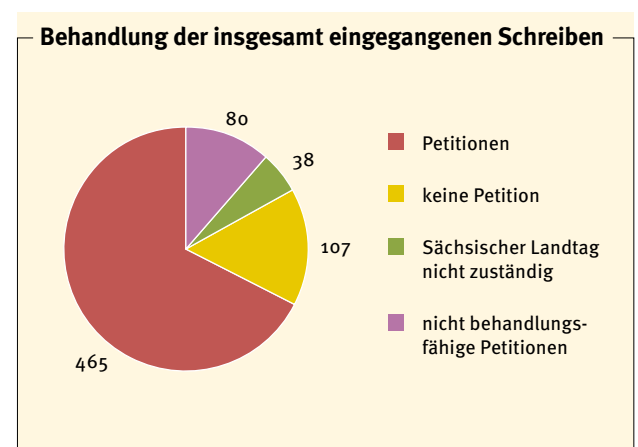
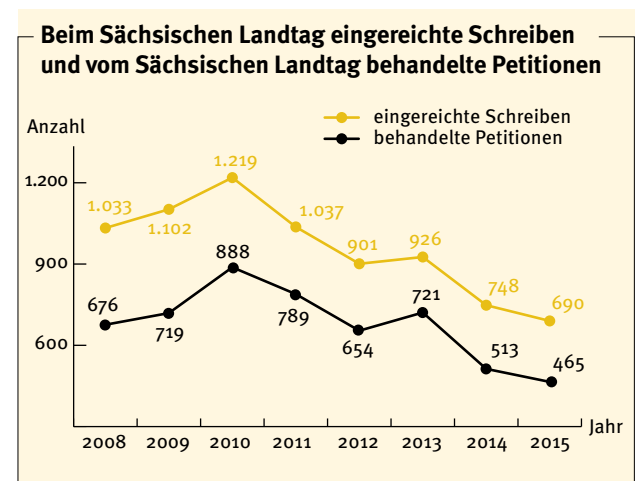
Das folgende Diagramm enthält eine entsprechende Übersicht.



Von den 583 als Petition einzustufenden Schreiben wurden 453 Anliegen vom Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. In einem Fall (eine Mehrfachpetition bestehend aus 12 Einzelpetitionen) folgte eine Weiterleitung an den fachlich zuständigen Ausschuss.

Die restlichen 118 Anliegen mussten gesondert bearbeitet werden. Das heißt für 38 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Von diesen 38 Petitionen wurden 32 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag, eine Petition dem Europäischen Parlament, vier Petitionen anderen Landtagen und in einem Fall der zuständigen Gemeinde zugeleitet. 80 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Auch gab es mehrere Schreiben, denen keinerlei Aussage zu entnehmen war.

Hierzu wird auf die folgenden Diagramme verwiesen.



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2015

Im Berichtsjahr 2015 gingen im Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern die meisten Petitionen ein. Von den insgesamt 117 Petitionen befassten sich unter anderem 33 mit Anliegen aus dem Sachgebiet Kommunalwesen, 25 betrafen den Bereich Bauwesen und 20 Petitionen hatten Themen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Inhalt.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurde zu insgesamt 96 Petitionen um Stellungnahme gebeten, 39 Petitionen enthielten Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung. 37 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz erhielt 73 Petitionen zur Prüfung. Davon betrafen 30 Petitionen den Justizvollzug und 26 Petitionen die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr musste im Berichtszeitraum zu 58 Petitionen Stellung nehmen. Schwerpunktthemen in diesem Fachbereich waren mit 45 Petitionen Anliegen zum Straßenbau/Verkehrswesen sowie zur Entwicklung des ÖPNV.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft war mit insgesamt 46 Petitionen befasst, davon betrafen allein 32 Petitionen das Thema Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Wasserversorgung. Dabei galt dem Hochwasserschutz besondere Aufmerksamkeit.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erhielt 37 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Schwerpunkt war hier die schulische Bildung und Erziehung mit 23 Petitionen.

Die Sächsische Staatskanzlei erhielt insgesamt 17 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich 15 mit der seit dem 1. Januar 2013 gültigen Gesetzeslage zur Erhebung des Rundfunkbeitrages befassten.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen war von insgesamt 14 Petitionen betroffen. Davon befassten sich zehn Petitionen mit dem Thema Steuerwesen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erhielt sechs Petitionen zur Prüfung, wovon fünf Petitionen den Bereich Hochschulwesen betrafen.

Dem Fachbereich des 2014 neu gegründeten Staatsministeriums für Gleichstellung und Integration wurde nur eine Petition zugeordnet.

4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, individuellen Anliegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Nur der Initiator der Unterschriftenaktion erhält die Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid, in dem er gebeten wird, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen. Im Berichtsjahr 2015 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit zwei Massenpetitionen an den Sächsischen Landtag. Eine der Massenpetitionen befasste sich mit

der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 87 und B 186 in Markranstädt. Zur Erhöhung der Sicherheit und der Lärmreduzierung wurde ein durchgängiges Tempolimit von 30 km/h gefordert. Dem Sächsischen Landtag lagen dazu ca. 190 Postkarten vor. Die Petition konnte aufgrund der Komplexität noch nicht abgeschlossen werden.

Die zweite Massenpetition mit dem Titel »Lärmschutz im Straßen- und Schienenverkehr« zielte auf die Verbesserung des Verkehrslärmschutzes auf Bundes- und Landesebene ab. Diese Petition umfasste ca. 1.840 Postkarten und wurde bereits abgeschlossen (siehe hierzu einzelne Petitionen aus dem Jahr 2015, Punkt 4.3). 44 Anliegen wurden dem Petitionsausschuss in Form von Unterschriftensammlungen (Sammelpetitionen) übergeben. Die Listen hatten einen Umfang von insgesamt 46.460 Unterschriften. Zu den umfangreichsten Anliegen gehörte die Eingabe zum »Winterabschiebungsstopp« mit circa 11.500 Unterschriften. In dieser Petition begehrt die Einreicher den Erlass eines Winterabschiebestopps für Sachsen.

Die Petition zu dem Thema »Rotwild im Erzgebirge – Rotwildmanagement« umfasst ca. 8.075 Unterschriften und wird derzeit noch bearbeitet. Die Unterzeichner setzen sich für den großflächigen Erhalt, eine nachhaltige und artgerechte Bewirtschaftung sowie eine bessere Hege des erzgebirgischen Rotwildes ein.

Zur Petition »Rücknahme der Erlaubnis zum Einsatz von Mäusegift« gingen 5.355 Unterschriften ein. Der Verein Wildtierschutz Deutschland e. V. als Petent forderte vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und den zuständigen Länderressorts die Rücknahme der Genehmigungen zum Einsatz von Chlorphacinon gegen die hohen Mäusebestände auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie verlangten den Einsatz giftfreier Strategien. Die Petition ist ebenfalls noch anhängig.

Die Petition »Lärmschutz im Straßen- und Schienenverkehr« wurde von 5.062 Bürgern unterzeichnet. Zum gleichen Thema liegt die mittlerweile abgeschlossene Massenpetition – wie oben ausgeführt – vor. Auch diese Petition wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Zu vier verschiedenen Sachverhalten wurden insgesamt 14 Petitionen eingereicht. Dabei handelt es sich um Anliegen zu den Themen: »Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten«, »Rehabilitation ehemaliger Heimkinder«, »Justizvollzug« und »Änderung des Sächsischen Abgeordnetengesetzes«.

Die Möglichkeit, dem Präsidenten des Sächsischen Landtags Petitionen persönlich zu übergeben, wurde im Berichtsjahr dreimal genutzt.

Eine grafische Darstellung enthalten die Anhänge 6.4 bis 6.6.

4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der GO kann eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses sollen unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Nach der Überweisung obliegt die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Regelung hat das Ziel, die vom Petenten vorgetragene Anregungen und Bedenken bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und entsprechend berücksichtigen zu können. Im Jahr 2015 wurden zwölf Petitionen (eine Mehrfachpetition bestehend aus zwölf Einzelpetitionen) an einen fachlich zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtags überwiesen.

4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vergangenen Berichtsjahr kamen auch 2015 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 60 Petitionen eingereicht. An zweiter Stelle rangiert der Landkreis Meißen mit 40 Petitionen, gefolgt von dem Landkreis Bautzen mit 35 Petitionen und der Stadt Leipzig und dem Landkreis Mittelsachsen mit je 32 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (Petitionen/100.000 Einwohner) kamen die meisten Petitionen aus dem Landkreis Meißen (16,4/100.000). Danach folgte der Landkreis Bautzen (11,4/100.000) und die Landeshauptstadt Dresden (11,2/100.000) sowie der Landkreis Mittelsachsen (10,2/100.000).

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 96 Petitionen ein, die meisten (18 Petitionen) aus Thüringen. Vorrangig hatten diese Petitionen Anliegen aus dem versicherungsrechtlichen Bereich der AOK PLUS zum Inhalt.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.7.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden maßgeblich durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 SächsPetAG dem Sächsischen

Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen.

- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

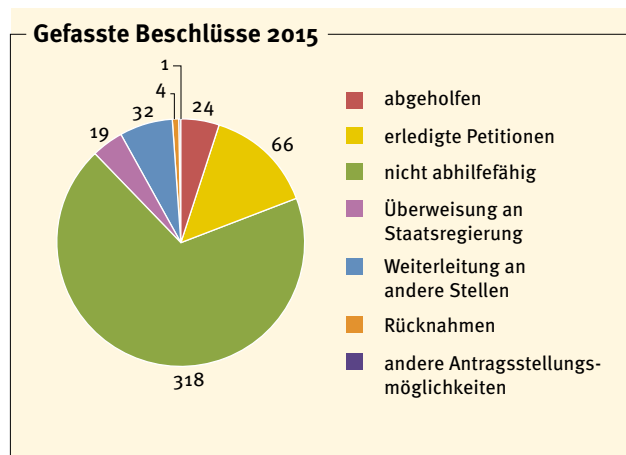
Im vergangenen Jahr konnte 24 Petitionen abgeholfen werden. 66 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden. Weitere 19 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich zehn Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste. Die restlichen neun Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit waren rund 23 Prozent der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich.

Weitere 32 Petitionen wurden anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen) zugeleitet. In einer Petition konnte der Petent auf andere Antrags-

möglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt vier eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen.

In 318 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden. Entweder war das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden oder dem Begehren der Petenten konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.8.



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, holt der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme ist die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichterstatter.

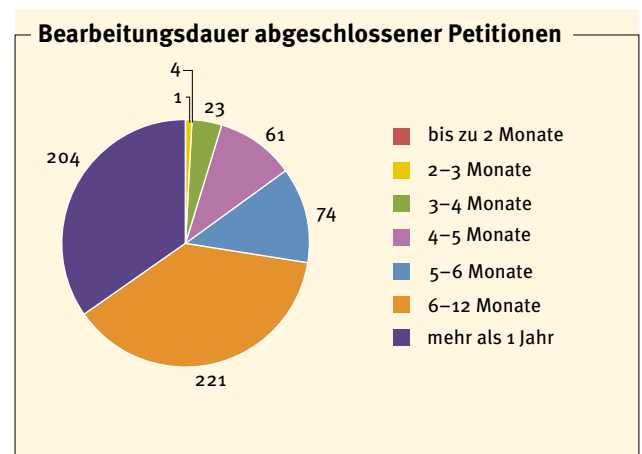
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (128 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (99 Stellungnahmen) sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (78 Petitionen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.9.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2015 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 588 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (379) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 204 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten. Auch der Legislaturwechsel im Jahr 2014 sowie die Konstituierung des Petitionsausschusses im Dezember 2014 führte zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Petitionen.



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum erfolgte eine solche Auskunftserteilung durch Vertreter der Sächsischen Staatsregierung in Form einer Anhörung vor dem Ausschuss.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2015 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG nicht in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei

gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2015 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt sechs Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.10.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten-Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober 2015,

zum regelmäßig stattfindenden »Tag der offenen Tür« des Sächsischen Landtags, die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren. Dieses Angebot findet jährlich statt und wird mit großem Interesse angenommen.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2015

4.3.1 Abgeholte Petitionen

Agrarindustrie in Sachsen

Zu 1.–4./6./7.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 5.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

»Meine Landwirtschaft Sachsen« – ein Bündnis aus Bauern, Verbrauchern und Umweltschützern – hat in einem Positionspapier sieben Forderungen zur Ausrichtung der zukünftigen Landwirtschaft in Sachsen erhoben.

In der Einleitung wird ein Szenario, welches die Zukunftsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft bedrohe, geschildert. Vor dem Hintergrund dieses Szenarios wird der Sächsische Landtag aufgefordert, in sieben Bereichen aktiv zu werden:

1. Fördergelder in der Landwirtschaft nur in Verbindung mit Umweltschutz einsetzen
2. Stärkere Förderung des ökologischen Landbaus
3. Vielfältige Strukturen ermöglichen – bäuerliche Agrarstrukturen fördern
4. Premium- statt Basisförderung bei Investitionen in Tierhaltungsanlagen
5. Sachsen soll gentechnikfrei bleiben.
6. Mittelstandsförderung und Stärkung regionaler Landwirtschaft
7. Kochen als Kulturtechnik, Landwirtschaft und Tierhaltung gehören zur Ausbildung ab dem Vorschulalter und auf die Agenda der öffentlichen Debatte.

Grundsätzlich sind die Forderungen des Bündnisses »Meine Landwirtschaft Sachsen« bereits Anliegen der

europäischen sowie sächsischen Agrarpolitik und werden mit zahlreichen Maßnahmen umgesetzt. Hinsichtlich der Thematik »Gentechnik« wird von einer nicht zutreffenden Grundannahme ausgegangen.

Zu 1.:

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union ist mit ökologischen Zielsetzungen verbunden. Direktzahlungen an Landwirte erfolgen nur bei Erfüllung zahlreicher Umweltauflagen. Darüber hinaus werden ab dem Jahr 2015 30 Prozent dieser Zahlungen zusätzlich an spezielle Umweltauflagen (Greening) gekoppelt.

Das Greening beinhaltet Auflagen für eine verstärkte Anbaudiversifizierung, den Erhalt von Dauergrünlandflächen und die Erbringung ökologischer Vorrangflächen. Neben den Direktzahlungen werden im Freistaat Sachsen spezielle Flächenförderungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes angeboten.

So soll zum Erhalt und zur Beförderung der Biodiversität im Freistaat Sachsen ab dem Jahr 2015 ein umfangreiches Agrar-, Umwelt- und Naturschutzprogramm mit zahlreichen Einzelmaßnahmen angeboten werden. Beispielhaft seien die Maßnahmen »Brachflächen und Brachstreifen« und »Mehrjährige Blühflächen« angeführt.

Zu 2.:

Erklärtes Ziel des Freistaates Sachsen ist es, den Anteil des ökologischen Landbaus deutlich zu erhöhen. Entsprechend wird der ökologische Landbau seit Anfang der 1990er-Jahre mit einer der höchsten Flächenprämien innerhalb Deutschlands gefördert. Die hervorgehobene Förderung des ökologischen Landbaus soll fortgeführt werden.

Zu 3.:

Die Agrarstruktur im Freistaat Sachsen ist in jeder Hinsicht außerordentlich vielfältig. Sie setzt sich zusammen aus Kleinbetrieben, Wiedereinrichtern, Neueinrichtern, juristischen Personen mit und ohne genossenschaftlichem »Mehrfamiliencharakter«, Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Diese Vielfalt gilt es zu erhalten. Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Landeskultur und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, die den sozialen Frieden im ländlichen Raum stützen. Zur Unterstützung speziell kleinerer Betriebe erhalten diese bereits seit diesem Jahr einen bundesweit einheitlichen Zuschlag von 50 Euro je Hektar für die ersten 30 Hektar und 30 Euro für weitere 16 Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Ferner sollen Junglandwirte ab dem Jahr 2015 als »Starthilfe« eine um 50 Euro erhöhte Direktzahlungspremie für bis zu 90 Hektar Fläche erhalten.

Zu 4.:

Voraussetzung für die Gewährung einer investiven Förderung in der Tierhaltung ist die Einhaltung der Anforderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Das zu fördernde Vorhaben muss danach spezielle bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, die über die gesetzlichen Voraussetzungen der Anlage 1 zum Agrarinvestitionsförderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« hinausgehen. Überdies kann bei Erfüllen weiterer zusätzlicher Anforderungen zur Verbesserung des Tierwohls der Zuschuss erhöht werden.

Zu 5.:

Die Grundannahme, dass Gentechnik bisher im Freistaat Sachsen keine Anwendung gefunden hat, ist unzutreffend. Zwar findet seit dem nationalen Verbot für den Anbau des gentechnisch veränderten Mais MON810 im Jahr 2009 kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen statt, allerdings hat die Gentechnik in der Lebensmittelherstellung bereits breiten Einzug gehalten. Beim überwiegenden Teil der Lebens- und Futtermittel kommt im Laufe der Herstellung und Weiterverarbeitung Gentechnik zum Einsatz. Zahlreiche Zusatz-, Aroma- und Hilfsstoffe werden mithilfe gentechnisch veränderter Organismen hergestellt.

Es wird eine verpflichtende Kennzeichnung von Produkten befürwortet, welche unter Einsatz gentechnologischer Verfahren hergestellt wurden, um dem Verbraucher die Wahlfreiheit zu ermöglichen.

Zu 6.:

Diese Anliegen werden bereits durch vielfältige Maßnahmen unterstützt, wie z. B. Förderung von Leader Projekten oder über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Marktstrukturverbesserung und von Erzeugerzusammenschlüssen.

Zu 7.:

Kochen als Kulturtechnik, Landwirtschaft und Tierhaltung gehören zur Ausbildung ab dem Vorschulalter und auf die Agenda der öffentlichen Debatte. Die Forderung wird unterstützt. Beispielhaft wird auf das Projekt »Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft« verwiesen. Darüber hinaus ist der Sächsische Landesbauernverband Träger des Projektes »LernErlebnis Bauernhof«. Beide Projekte beinhalten den Direktkontakt insbesondere von Kindern im Vorschulalter mit landwirtschaftlichen Betrieben. So können Informationen und auch Fähigkeiten mit allen Sinnen aufgenommen werden. In den Unternehmen wird auch gekocht und gebacken. Mit den Aktionen werden jährlich mehr als 30.000 Kinder erreicht.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags zu den Punkten 1. bis 4. sowie 6. und 7. abgeholfen.

Zu 5.:

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Erhalt der Bahnstrecke Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg

Der Petition wird abgeholfen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten setzen sich für den Erhalt der Eisenbahnstrecke Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg ein und fordern, die dauernde Einstellung des Betriebs der Strecke (»Stilllegung«) nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu verhindern. Sie begründen dies mit regelmäßigem Güterverkehr, der auf einer Teilstrecke noch stattfindet, sowie mit dem touristischen Projekt »Erzgebirgische Aussichtsbahn«. Die Petition greift einen Sachverhalt auf, der bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage aus dem Sächsischen Landtag sowie von Schreiben der Anliegerkommunen an Mitglieder der Staatsregierung war.

Darüber hinaus begehren die Petenten die Einbeziehung und Einbringung bei den Verhandlungen mit möglichen Übernahmeinteressenten.

Mit der im Jahr 1993 im breiten politischen Konsens beschlossenen Bahnreform wurden die vorherigen zwei Staatsbahnen in die privatwirtschaftlich aufgestellte Deutsche Bahn AG (DB) umgewandelt. Sofern die DB die ihr übertragene bundeseigene Eisenbahninfrastruktur nicht wirtschaftlich betreiben kann, hat sie diese vor der eventuellen Beantragung einer dauerhaften Einstellung des Betriebs (»Stilllegung«) zur Abgabe an Dritte auszu-schreiben. Dieses Verfahren ist in § 11 AEG geregelt.

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (»Erzgebirgsbahn«), eine Tochtergesellschaft der DB, hat die Strecke Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg, die derzeit ohne regelmäßigen SPNV und ausschließlich mit dem von den Petenten angesprochenen touristischen Verkehr und dem Güterverkehr betrieben wird, im Frühjahr 2014 zur Abgabe an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen ausgeschrieben.

Die Frist zur Abgabe von Angeboten zur Übernahme der Eisenbahninfrastruktur durch Dritte ist im Mai 2014 abgelaufen. Es oblag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, die eingegangenen Angebote auszuwerten und Übergabeverhandlungen zu führen.

Für Anliegerkommunen und lokale Interessenvertreter bestand die Möglichkeit, sich mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH sowie den Übernahmeinteressenten in Verbindung zu setzen und gemeinsam zu prüfen, ob und inwieweit die von ihnen angebotenen Beiträge zum Streckenerhalt in die Konzepte der Übernahmeinteressenten eingebracht werden konnten. Aus diesen Gründen ergibt sich darum auch keine zwangsläufige Stilllegung dieser touristisch interessanten Strecke durch die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH. Diese erklärte ihr Interesse, die in Rede stehende Eisenbahnstrecke für die touristische Nutzung zu erhalten und die Interessen der Anliegerkommunen und die der Petenten einzubeziehen. In Bezug auf die Einbeziehung in diesen Verhandlungsprozess konnte dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden.

Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des § 11 AEG für Strecken der bundeseigenen Deutschen Bahn AG ist jedoch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Dieses entscheidet über die Genehmigung eines Antrags, auf Übernahme der Eisenbahninfrastruktur durch einen Dritten. Derzeit verhandelt die DB RegioNetz über ein eingegangenes Angebot zur Übernahme der Bahninfrastruktur. Dieses Verfahren entzieht sich aber einer Einflussmöglichkeit durch die sächsische Staatsregierung. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten abgeholfen werden.
2. Hinsichtlich der Übernahme der Strecke durch einen Dritten kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags derzeit nicht abgeholfen werden.

Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Petition wird abgeholfen.

Der Petent beschwert sich darüber, dass in einem Wohngebiet in Grimma der ehemals eingerichtete verkehrsberuhigte Bereich und das Parkverbot aufgehoben wurden. Damit könne nun im Wohngebiet wieder schneller gefahren werden und das Parken sei nun überall erlaubt. Der Petent wünscht die erneute Anordnung des verkehrsberuhigten Bereiches, nach Ansicht des Petenten sei die jetzt angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung »Zone 30« nicht ausreichend.

Im Rahmen einer Verkehrsschau im Frühjahr 2014 durch

die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Grimma wurde das Fehlen der straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich im betreffenden Wohngebiet festgestellt. Die Beschilderung wurde daher abgeordnet und stattdessen die Anordnung einer Tempo-30-Zone vollzogen.

Zur Beurteilung der Petition hat im Sommer 2014 eine erneute Verkehrsschau in diesem Wohngebiet stattgefunden, bei der Vertreter der Niederlassung Leipzig des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde, die untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Grimma, ein Vertreter der Polizeidirektion Leipzig und eine Vertreterin der Grimmaer Wohnungs- und Baugesellschaft mbH teilgenommen haben. Die Ausweisung des Wohngebietes als Tempo-30-Zone wurde dort bestätigt.

In einem verkehrsberuhigten Bereich müssen Fahrzeugführer mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 42 StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Für das in Rede stehende Wohngebiet kann dies alles nicht festgestellt werden. Bereits der in der Regel erforderliche niveaugleiche Ausbau für die ganze Straßenbreite ist gestalterisch nicht vorhanden. Es sind fast überall Gehwege mit hohen Borden, zum Teil auf beiden Seiten der Straße vorhanden. Der Fahrverkehr hat auch keine untergeordnete Bedeutung. Es befinden sich in dem Wohngebiet Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit mindestens vier Einheiten, so dass ca. 120 privat vorgehaltene Parkplätze neben der öffentlichen Straße eingerichtet und diese auch fast zu hundert Prozent ausgelastet sind. Ein entsprechender Zu- und Abgangsverkehr findet statt. Die Spielplätze befinden sich abseits der öffentlichen Straßen. Die Ausweisung des Wohngebietes als Tempo-30-Zone ist nicht zu beanstanden.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr keine Rolle spielt. Das Wohngebiet befindet sich abseits von Vorfahrtsstraßen. Eine Durchfahrt durch das Wohngebiet ist nicht möglich. Das Wohnen hat Vorrang, entsprechend finden häufige Fußgängerquerungen statt. Die Geschwin-

digkeitsbeschränkung auf 30 km/h hat daher ihre Berechtigung und dient damit dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer.

Um die Übersichtlichkeit des Straßenzuges zukünftig zu erhalten sowie das Parken an den beiden Wendehämmern im Wohngebiet zu unterbinden, wurde im Rahmen der benannten Verkehrsschau festgelegt, dass die derzeit angeordnete Tempo-30-Zone zusätzlich als Zone eingeschränkten Halteverbotes mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) ausgewiesen wird.

Damit wird sichergestellt, dass bei Bedarf künftig Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum geschaffen werden können und im Übrigen das Parken jedoch auf die nicht öffentlichen Parkplätze beschränkt bleibt. Grundsätzlich wäre das Parken am Fahrbahnrand möglich, die Restfahrbahnbreite von ca. 3,00 m wäre ausreichend, sodass auch beispielsweise ein Müllfahrzeug problemlos die Straße passieren könnte. Unfälle im Wohngebiet seit der Ausweisung als Tempo-30-Zone sind bisher nicht bekannt geworden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition daher abgeholfen werden.

Betreiben von Fahrgastschiffen

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin begehrt, ihre Fahrgastschiffe auf den Leipziger Gewässern weiterhin mit einer Antriebsart (Benzinmotor) zu betreiben, die der derzeit in Sachsen anzuwendenden Binnenschiffsuntersuchungsordnung nicht entspricht. Die Petentin betreibt auf den Leipziger Gewässern mehrere Fahrgastschiffe für jeweils 18 Fahrgäste.

Mit der Änderung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) vom 26. August 2009 wurde in § 1 Abs. 4 die Anwendung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) auf allen Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, sowie den dazugehörigen Häfen, Nebenanlagen und Umschlagstellen bestimmt.

Für das Betreiben von Fahrgastschiffen ist eine Zulassung durch die Zentrale Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK) erforderlich. Diese konnte die Petentin für ihre Fahrgastschiffe nicht vorweisen. Die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission – als von der sächsischen Schifffahrtsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen anerkannte Stelle – begutachtete erstmals 1999 die Beschaffenheit der Fahrgastschiffe »N.« und »C.« sowie 2007 die Schiffe »O.« und »S.« und erteilte daraufhin die

Zulassungszeugnisse 0328, 0329, 1782 und 2035.

Am 8. September 2011 hat die sächsische Schifffahrtsbehörde diese Zeugnisse als Ausnahme i. S. d. § 15 Abs. 2 SächsSchiffVO anerkannt. Die Zeugnisse waren befristet bis zum 31. Juli 2013 gültig und wurden zuletzt bis zum 31. Oktober 2013 verlängert.

Von der Zulassung ausgenommen wurde die Antriebsart der Fahrgastschiffe. Diese wurde für einen Übergangszeitraum durch öffentlich-rechtliche Verträge vom 22. August 2011 geregelt. Damit sollte eine Existenzgefährdung des Unternehmens vermieden und der Petentin die Möglichkeit gegeben werden, die Umrüstung ihrer Boote innerhalb von zwei Jahren zu bewerkstelligen. Dazu hatte sich die Petentin bis zum 31. Oktober 2013 vertraglich verpflichtet.

Aus Anlass dieser Petition und weiterer Eingaben der Petentin bei der Schifffahrtsbehörde und weiteren Stellen wurde die Schiffsuntersuchungskommission des Landes Brandenburg von der Schifffahrtsbehörde in Sachsen erneut ersucht, exemplarisch für die gleichartigen Schiffe der Petentin das Schiff »S.« dahingehend zu überprüfen, ob es den technischen Anforderungen der BinSchUO entspricht. Diese Untersuchung sowie die Untersuchung ähnlicher Schiffe von anderen Betreibern fanden am 26. Februar 2014 in Leipzig statt. In ihrem Untersuchungsbericht legte die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission dar, dass die untersuchten Fahrzeuge nicht den Anforderungen der BinSchUO an Fahrgastschiffe entsprechen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 2 SächsSchiffVO lehnte die Schifffahrtsbehörde ab, da sicherheitsrelevante Aspekte nicht erfüllt seien und die Gestattung des weiteren Betriebs von Benzinmotoren die Sicherheit der Fahrgäste gefährde.

Gemäß § 1 Abs. 4 SächsSchiffVO findet die BinSchUO auf allen Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, Anwendung. Dies schließt die Leipziger Gewässer ein. Damit unterliegen die von der Petentin betriebenen Fahrgastschiffe grundsätzlich der BinSchUO.

Gemäß Anhang IV § 3.01 i. V. m. Anhang II § 8.01 Nr. 3 zur BinSchUO dürfen Fahrgastschiffe mit Verbrennungsmotoren nur mit Brennstoffen betrieben werden, deren Flammpunkt über 55°C liegt. Der Flammpunkt von Kraftfahrzeugbenzin liegt unter 21°C. Der Antrieb mit Benzinmotoren widerspricht daher der BinSchUO, und es kommen nur Diesel- und Elektroantriebe infrage.

Anders als die Landesdirektion Sachsen kommt jedoch das zuständige Staatsministerium als für den Bereich

der Schifffahrt in Sachsen oberste Behörde zu dem Ergebnis, dass auch hinsichtlich der Antriebsart die (befristete) Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 2 SächsSchiffVO möglich ist.

Nach § 15 Abs. 2 SächsSchiffVO kann die Schifffahrtsbehörde von allen Regeln der SächsSchiffVO Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Ausübung dieses Ausnahmeermessens fällt hier entscheidend ins Gewicht, dass der Ordnungsgeber es bei der Anpassung der SächsSchiffVO an die Richtlinie 2006/87/EG unterlassen hat, Übergangsregelungen für die auf den Leipziger Stadtgewässern im Betrieb befindlichen Fahrzeuge zu treffen bzw. diese ganz vom Geltungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, was ohne Verstoß gegen EU-Recht möglich gewesen wäre. Denn die Richtlinie 2006/87/EG lässt die Beibehaltung von Freiräumen für nationale Regelungen durch die Mitgliedstaaten in geographisch abgegrenzten Fahrtgebieten (Wasserstraßen ohne Verbindung mit Nachbarstaaten) ausdrücklich zu. Die ausnahmslose Anwendung aller Vorschriften der BinSchUO mit den implementierten Regelungen der Richtlinie 2006/87/EG würde zu unbilligen Härten auf Seiten der betroffenen Fahrgastschiffunternehmen führen.

Die bei der Untersuchung durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zugrunde gelegten technischen Anforderungen lassen sich bei den vorhandenen Fahrzeugen praktisch nicht erfüllen. Auch die Umrüstung der Fahrzeuge der Petentin auf Dieselantrieb ist derzeit nicht möglich, weil diese Motoren auf dem Markt nicht erhältlich sind.

Die Versagung der Ausnahmen würde mithin dazu führen, dass mit der Saison 2014 auf den Leipziger Gewässern faktisch kein Bootstourismus möglich wäre. Dies hätte gravierende Auswirkungen nicht nur auf die betroffenen Unternehmen, sondern auch auf die Stadt Leipzig, die einer touristischen Attraktion beraubt wäre.

Überwiegende andere öffentliche (Sicherheits-) Interessen und Rechte Dritter stehen der Gestattung der Ausnahme nicht entgegen. Dies gilt namentlich für die Sicherheit der Fahrgäste. Den betreffenden Fahrzeugen wurde nach altem Recht die Zulassung erteilt. Die Fahrzeuge sind viele Jahre unfallfrei bzw. ohne sicherheitsrelevante Vorkommnisse als Fahrgastschiffe betrieben worden. Es reicht daher aus, dass die Fahrzeuge den Anforderungen genügen, die vor Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG in deutsches Recht galten.

Die Schifffahrtsbehörde wurde angewiesen, das Betreiben der kleinen Fahrgastschiffe der Petentin sowie vergleichbarer Schiffe anderer Betreiber befristet bis zum 31. Dezember 2016 zu ermöglichen.

Die im August 2009 in Sachsen eingeführten EU-Regelungen in der SächsSchiffVO gehen weit über die Erfordernisse auf sächsischen Gewässern hinaus. Aus diesem Grund wird aktuell die SächsSchiffVO überarbeitet und zeitnah eine entbürokratisierte Novelle vorgelegt. Dabei wird eine europarechtskonforme Regelung für Fahrgastschiffe dieser Größenordnung angestrebt, die den dauerhaften Weiterbetrieb der Schiffe der Petentin ohne Abstriche an die Sicherheit der Fahrgäste ermöglicht.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Steuerliche Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten beanstanden, dass Lebenspartner nach dem Sächsischen Kirchensteuergesetz noch nicht Ehegatten gleichgestellt sind. Sie rügen, dass das Finanzamt in ihrer persönlichen Steuerangelegenheit im Rahmen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer noch keine Kirchensteuer festsetzen konnte, es stattdessen unter Aufhebung der zunächst ergangenen Einzelveranlagungsbescheide den ursprünglichen Kirchenlohnsteuerabzug wiederherstellte und die Kirchenlohnsteuer mit den Einkommensteuererstattungen aufrechnete. Sie erwarten eine »schnellstmögliche« Anpassung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes, da sein derzeitiger Stand dem Gleichstellungsartikel des Grundgesetzes widerspreche.

Die Petenten sind Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sie am 28. Juni 2008 standesamtlich in Dresden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz begründeten.

Der Petent gehört der evangelisch-lutherischen Kirche an; als Ingenieur erzielt er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sein Lebenspartner gehört nach eigenen Angaben keiner Kirche an; er erzielt als Arbeitsvermittler Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden die Petenten zunächst einzeln vom Wohnsitzfinanzamt zur Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern veranlagt.

Für den Petenten ergaben sich – im Wesentlichen aufgrund

seiner negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – jeweils Steuerbeträge von 0 EUR, sodass das Finanzamt ihm u. a. die als Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchenlohnsteuer vollständig erstattete. In Einspruchsverfahren gegen die Einzelveranlagungsbescheide begehrten die Petenten, zusammen veranlagt zu werden. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 7. Mai 2013 und der anschließenden Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG), durch die Lebenspartner und Lebenspartnerschaften den Ehegatten und Ehen gleichgestellt wurden (§ 2 Abs. 8 EStG i. d. F. des Gesetzes vom 15. Juli 2013, BGBl I S. 2397), hob das Finanzamt die Einzelveranlagungsbescheide 2011 und 2012 auf und führte die Zusammenveranlagungen durch.

Die Kirchensteuer setzte das Finanzamt im Rahmen der Zusammenveranlagungen noch nicht fest; dazu erläuterte es in den Bescheiden, dass die Kirchensteuerfestsetzung »wegen der zurzeit noch fehlenden Rechtsgrundlage im Sächsischen Kirchensteuergesetz zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt« wird. Die Aufhebung der zunächst ergangenen Einzelveranlagungsbescheide umfasste auch die Kirchensteuer, sodass die dem Petenten bereits erstatteten Kirchenlohnsteuerabzugsbeträge wieder zum Soll gestellt wurden. Die Kirchensteuerforderungen – 1.116,68 EUR für 2011 und 1.076,38 EUR für 2012 – hat das Finanzamt mit dem Erstattungsanspruch, der sich aus den gemeinsamen Einkommensteuerbescheiden ergeben hatte, aufgerechnet.

Der Petent ist aufgrund seiner Religionszugehörigkeit gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche kirchensteuerpflichtig i. S. v. § 2 Abs. 1 Sächsisches Kirchensteuergesetz (SächsKiStG). Evangelische Kirchensteuer wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SächsKiStG als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer (Maßstabsteuer) erhoben. Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelten Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 2 und 4 SächsKiStG i. V. m. dem Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2008, veröffentlicht im MBl.SMF 2009 S. 58). Der Einkommensteuerbescheid ist mithin Grundlagenbescheid für den Kirchensteuerbescheid (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Februar 2001, Az.: I R 41/99, BStBl. II S. 416).

Bis zur Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2397) konnten Lebenspartner nur jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden. Nunmehr sind Lebenspartner wie Ehegatten auf Antrag zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern (§ 2 Abs. 8 i. V. m. §§ 26, 26b EStG). Dem

Begehren der Petenten folgend, hat das Finanzamt daher zutreffend die zunächst ergangenen Einzelveranlagungsbescheide aufgehoben und Zusammenveranlagungsbescheide für 2011 und 2012 erlassen.

Mit der Aufhebung der Einkommensteuerfestsetzungen hat das Finanzamt die Kirchensteuerfestsetzungen aufgehoben und den Petenten vorher vollständig erstatteten Kirchenlohnsteuerabzug für 2011 und 2012 wiederhergestellt. Das Finanzamt konnte mangels Rechtsgrundlage im Sächsischen Kirchensteuergesetz noch keine Kirchensteuerfestsetzung für die zusammenveranlagten Lebenspartner durchführen.

Das Sächsische Kirchensteuergesetz regelt die Berechnung der Kirchensteuer auf die Maßstabsteuer (Einkommensteuer) aus einer Zusammenveranlagung derzeit nur für Ehegatten (§§ 6 bis 8 SächsKiStG). Die geänderte Rechtslage bei der Maßstabsteuer erfordert eine – derzeit fehlende – Regelung, wie die Kirchensteuer auf die Maßstabsteuer bei zusammenveranlagten Lebenspartnern zu berechnen ist. Zwischen den Bundesländern und den Kirchen besteht Einvernehmen, die geänderte Rechtslage bei der Maßstabsteuer wirkungsgleich bei der Zuschlagsteuer (Kirchensteuer) nachzuvollziehen.

Im Vorgriff auf die Gesetzesänderung ist es gerechtfertigt, die dem Petenten im Rahmen der zunächst erfolgten Einzelveranlagungen erstattete Kirchensteuer insoweit zu belassen, als der Kirchenlohnsteuerabzug die Kirchensteuer übersteigt, die sich voraussichtlich – nach Anpassung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes – aus der Zusammenveranlagung 2011 und 2012 ergeben wird.

Die Staatsregierung habe daher veranlasst, dass das Finanzamt von einer Rückforderung der Kirchenlohnsteuerabzugsbeträge nahezu vollständig (bis auf 90,63 EUR für 2012) absieht, bis die Kirchensteuer auf Grundlage der Zusammenveranlagungen nach dem Sächsischen Kirchensteuergesetz festzusetzen ist.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 468) ist am 1. September 2015 in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 2 Absatz 5 Sächsisches Kirchensteuergesetz wurden Lebenspartner auch bei der Kirchensteuer den Ehegatten gleichgestellt und insbesondere die Rechtsgrundlage zur Berechnung der Kirchensteuer bei zusammenveranlagten Lebenspartnern geschaffen.

Das Finanzamt hat dementsprechend die Kirchensteuerfestsetzungen auf Grundlage der Zusammenveranlagungen der Petenten zur Einkommensteuer mit den Bescheiden vom 28. September 2015 nachgeholt.

Der Petition wurde damit aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

AOK PLUS

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin beklagt sich über die AOK PLUS. Sie würde

1. die Übernahme der Fahrkosten zu Kontrolluntersuchungen nach F. und H. und zur Lymphdrainage sowie
2. die Verlängerung der stationären Rehabilitationsmaßnahme ablehnen.

Folgender Sachverhalt liegt zu Grunde:

Die Petentin erkrankte nach eigenen Angaben vor circa 20 Jahren an einem seltenen Tumor und wurde im Universitätsklinikum F. operiert. Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung 100 und den Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) und B (Begleitperson). Seit dieser Zeit muss sie regelmäßig zu Kontrolluntersuchungen in das Universitätsklinikum F. und in die Klinik H. sowie zur Lymphdrainage fahren. Die Petentin beklagt, dass die AOK PLUS ihr diese Fahrkosten seit kurzem ablehne.

Des Weiteren beklagte die Petentin, dass die AOK PLUS die beantragte Verlängerung der stationären Rehabilitationsmaßnahme im Jahr 2013 abgelehnt habe.

Nach Angabe der AOK PLUS wandte sich die Petentin mit den gleichen Anliegen am 1. Mai 2014 schriftlich an den Vorstand der AOK PLUS. Die AOK PLUS habe umgehend telefonisch mit der Petentin Kontakt aufgenommen, um mit ihr persönlich die Unterstützungsmöglichkeiten zu besprechen.

Aufgrund der im Gespräch erhaltenen Informationen habe die AOK PLUS entschieden, bis auf Weiteres die Fahrkosten zur Lymphdrainage zu übernehmen. Mit der Petentin wurde weiterhin vereinbart, dass eine Gesundheitsberaterin der AOK PLUS mit ihr im Hausbesuch bespricht, inwieweit sie auch bei den Fahrten nach H. und F. unterstützt werden kann. Auf Wunsch der Petentin wird dieser Termin Ende Juni 2014 stattfinden.

Die im Jahr 2013 beantragte Rehabilitationsmaßnahme wurde von der AOK PLUS für drei Wochen genehmigt. Eine von der Kureinrichtung beantragte einwöchige Ver-

längerung wurde nach Vorlage beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) wegen fehlender medizinischer Notwendigkeit abgelehnt.

Am Vortag des regulären Kurendes erfolgte die Information an die Rehabilitationseinrichtung durch die betreffende Sachbearbeiterin der AOK PLUS. Sowohl auf Grund von Bitten und Telefonaten mit der Petentin als auch wegen des noch nicht geführten Entlassungsgesprächs hat die AOK PLUS eine Entscheidung im Sinne der Versicherten getroffen und die Verlängerung genehmigt.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

Gemäß § 12 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Seit 01.01.2004 ist bundesrechtlich geregelt, dass die Krankenkassen Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung nur nach vorheriger Genehmigung und nur in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt hat, übernehmen.

Am 22.01.2004 hat der G-BA mit der Änderung der Krankentransport-Richtlinien diese Ausnahmen beschlossen. Danach werden Fahrten zur ambulanten Behandlung für Versicherte verordnet und genehmigt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen »aG« (außergewöhnliche Gehbehinderung), »Bl« (blind) oder »H« (hilflos) haben oder die die Pflegestufe II oder III nachweisen können. Daneben ist Voraussetzung für eine Verordnung und eine Genehmigung, dass der Patient an einer Erkrankung leidet, die eine bestimmte Therapie erfordert, welche häufig und über einen längeren Zeitraum erfolgen muss. Die Behandlung oder der Krankheitsverlauf müssen den Patienten in einer Weise beeinträchtigen, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist (z. B. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie, onkologischen Chemotherapie).

Die Krankenkassen genehmigen auf ärztliche Verordnung Fahrten zur ambulanten Behandlung von Versicherten in vergleichbaren Fällen auch ohne amtlichen Nachweis.

Die Fahrten müssen vom Arzt verordnet werden, und die Krankenkasse muss die Erstattung vor Antritt der Fahrt genehmigen, sofern die Therapie einer Grunderkrankung für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr zweimal wöchentlich erforderlich ist.

Die Krankenkasse erbringt nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn die kurativen Maßnahmen der ambulanten Krankenbehandlung nicht ausreichen, eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation medizinisch indiziert ist. Anspruch auf Rehabilitation haben demnach Versicherte, um eine Krankheit zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die Krankenkasse bestimmt nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden, es sei denn, eine Verlängerung der Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich.

Eine Nachfrage im Februar 2015 ergab, dass die Petentin und die Gesundheitsberaterin der AOK PLUS seit Juni 2014 im ständigen Kontakt stehen. In mehreren Hausbesuchen konnten dabei alle Fragen der Petentin umfassend geklärt werden, insbesondere auch hinsichtlich der in der Petition angesprochenen Krankenfahrten.

Nach Angaben der AOK PLUS empfand die Petentin dies als große Unterstützung, ebenso die Hilfe bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition abgeholfen werden.

Lärmschutz B 2

Der Petition wird abgeholfen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird an die Planfeststellungsbehörde beim Landratsamt Leipzig zur Kenntnis übersandt.

Die Petentin beklagt die Lärmbelastung in Krostiz OT Hohenossig. Im Ort befinden sich ein Kindergarten und weitere Wohnhäuser, die, aus Sicht der Petentin, unter besonders hoher Lärmbelastung leiden. Darüber hinaus fordert sie eine zeitnahe Lösung zur Entlastung des Wohnortes vom Durchgangsverkehr und die Einbeziehung in den Planungsprozess für eine Ortsumgehung Krostiz/Hohenossig.

Das Wohngebäude der Petentin befindet sich in

Hohenossig, einem Ortsteil der Gemeinde Krostitz, in unmittelbarer Nähe der durch den Ort führenden Bundesstraße 2 (B2). Dies trifft auch auf die in der Petition angesprochene Kindertagesstätte »Sonnenkäfer« zu.

Die Lärmbelastung der nahe der B2 gelegenen Gebäude, wie dem Wohnhaus des Petenten und der Kindertagesstätte, ist auf Grund des Verkehrsaufkommens sehr hoch. Nach den Ergebnissen der 2012 in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführten Lärmkartierung liegen die nach dem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahren VBUS ermittelten Lärmpegel an den straßenseitigen Fassaden der unmittelbar an der B2 befindlichen Gebäude über den gesundheitsrelevanten Werten für den 24-Stunden-Zeitraum $L_{DEN} = 65 \text{ dB (A)}$ und den 8-Stunden-Nachtzeitraum $L_{Night} = 55 \text{ dB (A)}$. Die genannten Werte sind jedoch nicht als Grenzwerte nach deutschem Recht zu betrachten, sondern sie sind lediglich ein Kriterium im Hinblick auf das Erfordernis eines Lärmaktionsplanes.

Die bestehende Lärmsituation wurde nach der bundeseinheitlich vorgeschriebenen »Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS« für den gesamten straßennahen Bereich mit und ohne Bebauung ermittelt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgte in Lärmkarten, welche die Geräuschbelastung in Pegelklassen von jeweils 5 dB (A) für den 24-Stunden-Zeitraum L_{DEN} und den 8-Stunden-Nachtzeitraum L_{Night} ausweisen. Den Karten ist daher lediglich zu entnehmen, dass an den straßenseitigen Fassaden einzelner Gebäude in 4 m Höhe der L_{DEN} über 70 dB (A) und der L_{Night} über 60 dB (A) beträgt. Die Karten mit entsprechender Lärmkartierung liegen der Petentin vor.

Auf Grund des für Bundesstraßen im Freistaat Sachsen überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommens wird im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für die Ortslage Hohenossig der vordringliche Bedarf einer Ortsumgehung (OU) ausgewiesen. Danach ist zu untersuchen, ob das Vorhaben »B2, Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig« im Zusammenhang mit der Realisierung der neuen Bundesstraße 87 im Zuge der Verknüpfung der B87n an die B2 durchgeführt werden kann.

Dies bedeutet, dass erst nach der Entscheidung der Oberen Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion Sachsen zur Vorzugsvariante der B87n eine Umsetzung des Prüfauftrages möglich ist und somit für die OU Hohenossig weitere Festlegungen zur Planung getroffen werden können. Darüber hinaus ist es notwendig, die Abkopplung der Ortsumfahrung B2 Hohenossig unabhängig von der Entscheidung über Verknüpfung der B87n an die B2 für den Bundesverkehrswegeplan anzumelden.

Am 19.11.2013 fand auf Antrag des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ein Ortstermin statt, bei dem die damalige Berichterstatterin und weitere Mitglieder des Landtags, die Petentin, der Bürgermeister, Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte, Vertreter des LASuV und des Staatsministeriums anwesend waren.

Zu diesem Ortstermin wurde erläutert, dass für den Bereich der Wohnhäuser vom LASuV bauakustische Gutachten für jedes einzelne Gebäude erstellt wurden. Aus diesem ergibt sich für alle Gebäudeeigentümer der Umfang einer möglichen Förderung von max. 75 % der notwendigen Aufwendungen. Für die Kindertagesstätte wurde ermittelt, dass durch die vorhandenen Fenster ein sehr guter Schallschutz gewährleistet ist. Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte besteht kein Bedarf an zusätzlichem Lärmschutz am Gebäude und für den auf dem Gelände befindlichen Spielplatz.

Darüber hinaus hat die Gemeindeverwaltung Krostitz in ihrem Schreiben vom 31. März 2013 an die Niederlassung Leipzig des LASuV vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B2 in Hohenossig aus Lärmschutzgründen von 50 km/h auf 30 km/h im Nachtzeitraum herabzusetzen. Das LASuV verwies in seinem Antwortschreiben vom 10. April 2013 auf das Landratsamt Nordsachsen, das als untere Straßenverkehrsbehörde u. a. für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit den »Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm« zuständig ist.

Dabei ist die Verkehrssicherheit im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und mit der Pflicht zur Gewährleistung eines ungehinderten Verkehrsflusses unter Beachtung § 45 Abs. 9 StVO abzuwägen.

In Hohenossig ist die Vorraussetzung für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht gegeben (z. B. keine Gefährdungslage, da breite Fußwege auf beiden Straßenseiten vorhanden sind). Die Interessen der Anwohner auf Lärmschutz sind gegen die Gewährleistung eines zügigen Verkehrsflusses auf einer Bundesstraße abzuwägen. Zu beachten ist auch, dass die Wahrnehmungsschwelle für eine Lärmreduzierung bei 3 dB (A) liegt und es somit fraglich ist, ob eine Verringerung von 50 km/h auf 30 km/h eine spürbare Lärmreduzierung zur Folge hätte.

Eine Verbesserung der bestehenden Lärmsituation ist vielmehr von der geplanten Erneuerung des Straßen-

belags zu erwarten. Dazu beantragte die Gemeindeverwaltung für die Ortsdurchfahrt Hohenossig im Zuge der B 2 das Aufbringen eines lärmarmen Straßenbelages (z. B. Drainbelag) zur Verbesserung der bestehenden Lärmsituation. Der Einbau von lärminderndem offenporigem Asphalt (sogenanntem Flüster- oder Drainasphalt) kommt nach dem geltenden Regelwerk für den Lärmschutz an Straßen nur auf Abschnitten in Betracht, die sich in Außerortsbereichen befinden und auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mindestens 70 km/h beträgt.

Zudem wird diese Bauweise nur angewandt, wenn sie die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis eines Baurechtsverfahrens als Auflage zum Lärmschutz im Beschluss festlegt. Als neue Fahrbahnbeläge für Ortslagen werden regelmäßig lärmärmere Deckschichten aus Splitt-Mastix-Asphalt verwendet. Diese Bauweise wird auch bei der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Hohenossig zur Anwendung kommen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition hinsichtlich des passiven Lärmschutzes abgeholfen werden.

Eine für die Petentin und den anderen lärm betroffenen Anwohner deutlich spürbarere und dauerhafte Verbesserung der Lärmsituation durch die Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr ist nur durch den Neubau der Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig im Zuge der B 2 erreichbar. Hinsichtlich dieses Bereiches, aktiver Lärmschutz, wurde die Maßnahme mit Ministerschreiben vom 27. September 2013 als Einzelprojekt im Zuge der B 2 unabhängig von der B 87n für den neuen Bundesverkehrswegeplan angemeldet.

Dieser Sachverhalt wurde dem Bürgermeister von Krostitz sowie Vertretern der Bürgerinitiative für die OU Hohenossig im Jahr 2014 erläutert. Für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes sind alle bis 2015 nicht im Haushalt eingestellten bzw. nicht im Bau befindlichen Vorhaben einer Bewertung zu unterziehen.

Für die bundeseinheitliche Bewertung werden die aktuellen Unterlagen der Fachplanung herangezogen und zwar unabhängig davon, ob diese bereits einem Genehmigungsverfahren unterzogen wurden. Über die Einordnung in den neuen Bedarfsplan entscheidet der Bundesgesetzgeber abschließend.

Diesem Entscheidungsprozess kann im Rahmen dieser Petition nicht vorgegriffen werden. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes derzeit nicht abgeholfen werden.

Der Petent beehrte die Einbeziehung in den Planungs-

prozess für eine neue Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig. Aus diesem Grund wird die Petition an die Planfeststellungsbehörde beim Landratsamt Leipzig zur Kenntnisnahme übersandt.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition hinsichtlich des passiven Lärmschutzes abgeholfen werden.
2. Hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.
3. Die Petition wird an die Planfeststellungsbehörde beim Landratsamt Leipzig zur Kenntnis übersandt.

4.3.2 Erledigte Petitionen

AOK PLUS/Pflegeversicherung

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung durch die Pflegekasse der AOK PLUS ab 01.09.2012. Dabei kritisiert die Vertreterin der Petentin insbesondere die kurze Begutachtungsdauer (5 Minuten) sowie den Umstand, dass sie selbst als Bevollmächtigte nicht zur Begutachtung hinzugezogen worden ist.

Weiterhin wendet sie sich gegen die rechtlichen Möglichkeiten, gegen diese Entscheidung vorzugehen. Die Petentin ist seit 01.09.2012 Mitglied der AOK PLUS. Zuvor war sie bei der AOK Sachsen-Anhalt versichert. Von der AOK Sachsen-Anhalt erhielt sie aufgrund einer Eilbegutachtung nach Aktenlage vorläufig und befristet bis 31.08.2012 Leistungen der Pflegestufe I.

Nachdem die AOK PLUS vom beabsichtigten Kassenwechsel Kenntnis erlangte, sandte diese der Petentin ein Antragsformular für Pflegeleistungen zu. Am 02.08.2012 erfolgte die körperliche Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen (MDK) im Pflegeheim. Dabei wurde ein Hilfebedarf in der Grundpflege von 19 Minuten festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war dem MDK nur bekannt, dass eine Vollmacht erteilt worden ist.

Der Vollmachtinhaber war von der Petentin jedoch nicht namentlich benannt worden. Zur Dauer der Begutachtung führt der MDK aus, dass eine Begutachtung in der Regel 45 Minuten dauert. Die Gesamtzeit würde vom Versicherten jedoch oft nicht wahrgenommen. Grundlage der Begutachtung sind die körperliche Befunderhebung, jedoch

auch die Angaben der Versicherten und der Pflegepersonen. In einer vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgt ein Abgleich der Angaben und erhobenen Befunde mit der Pflegedokumentation außerhalb des Bewohnerzimmers.

Am 08.08.2012 gingen der Antrag auf Pflegeleistungen und die Vollmacht für die Vertreterin der Petentin bei der AOK PLUS ein. Auf der Basis des Gutachtens des MDK vom 02.08.2012 erfolgte mit Schreiben vom 13.09.2012 die Ablehnung von Leistungen der Pflegeversicherung mit Wirkung ab 01.09.2012 durch die AOK PLUS.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt. Am 10.10.2012 erfolgte eine erneute Begutachtung der Petentin durch den MDK. Dabei wurde ein Hilfebedarf in der Grundpflege von 30 Minuten ermittelt. Das Gutachten wird im Formular als Erstgutachten bezeichnet. Hintergrund ist ein Versehen bei der AOK PLUS. Diese hatte zunächst einen Auftrag für ein Erstgutachten erteilt, diesen Fehler aber später mit der Erteilung des Auftrages für ein Widerspruchsgutachten korrigiert. Dieser ging aber erst am 10.10.2012 beim MDK ein.

Der Termin der Begutachtung war am 09.10.2012 telefonisch beim Pflegeheim angekündigt worden. Da dem MDK zu diesem Zeitpunkt zwar der Name, nicht jedoch die Telefonnummer der Vertreterin der Petentin bekannt war, bat der MDK das Pflegeheim um entsprechende Information der Petentin. Der Begutachtungstermin war vom MDK im Interesse einer effizienten Tourenplanung und zeitnahen Bearbeitung wegen des Ausfalls einer anderen Begutachtung kurzfristig in die Tourenplanung aufgenommen worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.12.2012 erfolgte die Zurückweisung des Widerspruches durch die AOK PLUS. Dagegen wurde Klage beim Sozialgericht Leipzig erhoben.

Da die Petentin seit Oktober 2012 zweimal im Krankenhaus war, wurde durch die Pflegekasse eine erneute Begutachtung in Auftrag gegeben. Am 25.06.2013 wurde vom MDK eine Begutachtung für den 09.07.2013 schriftlich gegenüber der Petentin, dem Pflegeheim und der Vertreterin der Petentin angekündigt. Falls eine Begutachtung unter Einbeziehung aller Berechtigten zu diesem Tag nicht möglich sein sollte, wird der MDK bei entsprechender Information einen neuen Termin vereinbaren.

Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erhebliche Pflegebedürftige) sind gemäß § 15 des Gesetzbuches zur Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen

mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege (Bereiche der Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss in der Pflegestufe I wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

Gemäß § 18 SGB XI haben die Pflegekassen durch den MDK prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Der MDK hat dabei den Versicherten in seinem Wohnbereich zu untersuchen. Dabei sind die vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Begutachtungs-Richtlinien zu beachten. Danach muss auch ein Bevollmächtigter oder Betreuer vom Begutachtungstermin benachrichtigt werden, wenn er dem MDK bekannt ist. Auf der Grundlage des Gutachtens des MDK trifft die Pflegekasse die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung.

Soweit Versicherte mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können sie Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist die Klage vor dem Sozialgericht möglich. Dies ist geregelt im SGB XI, SGB X sowie dem Sozialgerichtsgesetz. Hierbei handelt es sich um Bundesgesetze. Soweit die Petentin sich also gegen die rechtlichen Möglichkeiten wendet, die gegen die Entscheidungen der Pflegekassen bestehen, ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Das Handeln der AOK PLUS ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ablehnung von Leistungen der Pflegeversicherung erfolgte auf der Grundlage der Gutachten des MDK. Nach den Feststellungen des MDK waren die Voraussetzungen für Pflegestufe I nicht erfüllt.

Die Aussagen des MDK zur Dauer der Begutachtung sind nachvollziehbar. Der Umstand, dass die Vertreterin der Petentin bei beiden Begutachtungen nicht anwesend war, hat auf die Wirksamkeit der Gutachten keinen Einfluss. Zum Zeitpunkt der ersten Begutachtung im August 2012 war dem MDK die Bevollmächtigung der Vertreterin der Petentin nicht bekannt. Für die Begutachtung im Oktober 2012 bat der MDK das Pflegeheim um Information der Vertreterin der Petentin, da dem MDK eine Telefonnummer nicht bekannt war. Da die Vertreterin der Petentin lediglich eine Vollmacht erteilt worden ist und

die Petentin nicht unter rechtlicher Betreuung stand, konnte die Petentin selbst in die Untersuchung durch den MDK einwilligen.

Die Bezeichnung des Gutachtens vom 10.10.2012 als Erstgutachten hat im Ergebnis keine Auswirkungen, da bei Erst- und Widerspruchsgutachten im Wesentlichen die gleichen Punkte geprüft werden. Der Widerspruchsbekund war Gegenstand des gerichtlichen Klageverfahrens. Da die Petentin seit der letzten Begutachtung mehrfach im Krankenhaus war, wurde ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Die Begutachtung durch den vom Sozialgericht beauftragten Sachverständigengutachter erfolgte am 1. Juli 2013. Dabei wurde festgestellt, dass die Petentin nicht erheblich pflegebedürftig ist.

Am 9. Juli 2013 erfolgte eine weitere Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Dabei wurde ein Hilfebedarf in der Grundpflege von 56 Minuten und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten ab 24. Januar 2013 festgestellt. Die Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufe I waren nach dem durch den MDK erstellten Gutachten erfüllt.

Bei beiden Begutachtungen war die Vertreterin der Petentin anwesend. Aufgrund der erheblichen Differenzen beider Gutachten im täglichen Hilfebedarf forderte die AOK PLUS am 20. September 2013 vom MDK eine Stellungnahme an.

Daraufhin erfolgte am 28. Oktober 2013 nochmals eine Begutachtung im Hausbesuch, bei der die Vertreterin der Petentin ebenfalls anwesend war. Dabei wurde ein Grundpflegebedarf von 53 Minuten und ein Hilfebedarf in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten festgestellt und somit das Ergebnis der Begutachtung vom 9. Juli 2013 bestätigt. Da die zeitlichen Differenzen zum Sachverständigengutachten weiterhin bestanden, wurde der MDK erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Am 17. Januar 2014 hat der MDK in einem freien Gutachten zu den Differenzen zum Gutachten des Sachverständigengutachters ausführlich Stellung genommen.

Auf Grundlage der durch den MDK erstellten Gutachten, der Stellungnahme des MDK vom 17. Januar 2014 und unter Beachtung, dass sich die Petentin vom 24. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 in stationärer Krankenhausbehandlung befand und sich der Hilfebedarf bei den grundpflegerischen Verrichtungen zunehmend erhöhte, hat die AOK PLUS im Rahmen des Sozialgerichtsverfahrens ein Vergleichsangebot unterbreitet. Dies sah vor, dass der Petentin ab 1. Februar 2013 – dem Tag der Kranken-

hausentlassung – Leistungen der sozialen Pflegeversicherung entsprechend der Pflegestufe I bewilligt werden. Dieses Vergleichsangebot wurde von der Petentin angenommen und der Rechtsstreit damit beendet.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Kommunalwesen

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent wendet sich gegen die Ausreichung von Hochwasser-Fördergeldern zur Sanierung des Kunsthauses am Markt 1 in Meerane. Die Betroffenheit des Objektes vom Hochwasser im Jahr 2013 wird hinterfragt, da sich die Glauchauer Mulde, als nächstgelegener Fluss, in ca. acht Kilometern Entfernung befindet.

Der Petent bittet um Sachverhaltsermittlung und Klärung der Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinie Hochwasserschäden 2013 (RL HWS 2013).

Die Trockenlegung des Gebäudes Kunsthaus Meerane wurde als Maßnahme im Rahmen der Schadensbeseitigung nach Großbuchstabe D der RL HWS 2013 durch die Stadt Meerane beantragt. Es erfolgte eine Plausibilisierung durch den Landkreis Zwickau, eine Bestätigung der Schadenskausalität im Rahmen der Maßnahmeplan-Konferenz und nachfolgend die Aufnahme in den Wiederaufbauplan der Stadt Meerane (ID 1066). Der Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) erging am 20. Dezember 2013.

Die durchgeführte Prüfung ergab, dass die im Zeitraum 31. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 entstandenen Hochwasserschäden durch den Anstieg und das Eindringen des Grundwassers ins Gebäude verursacht wurden.

Zweck der Förderung ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie der nachhaltige Wiederaufbau. Dies schließt gemäß Großbuchstabe A Nr. 2 S. 2 der RL HWS 2013 auch die Beseitigung von Schäden durch aufsteigendes Grundwasser mit ein.

Die Fördervoraussetzungen nach RL HWS 2013 liegen demzufolge für das Objekt Kunsthaus am Markt 1 in Meerane vor. Die Fördermittel wurden richtlinienkonform zur Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasser im Jahr 2013 ausgereicht.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Fonds »Heimerziehung in der DDR«

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent bemängelt, dass seitens der sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds »Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990« keine Reaktion auf eine von ihm gestellte schriftliche Anfrage vom 08.12.2014 zum Bearbeitungsstand seiner Anmeldung erfolgt sei. Der Petent wünscht eine Rückmeldung der sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle und erbittet hierfür Hilfe.

Der Petent teilt mit, dass er zwischen 1947 und 1959 in verschiedenen Kinderheimen untergebracht gewesen sei. Als Betroffener der DDR-Heimerziehung habe er am 05.11.2013 bei der sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle schriftlich sein Interesse an Leistungen aus dem Fonds »Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990« angemeldet.

Am 12.11.2013 sei ihm telefonisch der Eingang bestätigt und mitgeteilt worden, dass die Anfrage zur Bearbeitung angenommen sei. Nach Ablauf der in Aussicht gestellten Bearbeitungsfrist von einem Jahr habe sich der Petent erneut mit Schreiben vom 08.12.2014 an die Anlauf- und Beratungsstelle gewandt und um Mitteilung zum Sachstand gebeten. Auf dieses Schreiben sei bisher keine Reaktion erfolgt.

Betroffene der DDR-Heimerziehung konnten im Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2014 ihr Interesse an Leistungen des Fonds »Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990« anmelden. Die Angebote des Fonds richten sich an Personen, die aufgrund einer angeordneten Heimerziehung durch Organe der Jugendhilfe der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren, im Rahmen dieser Unterbringung gearbeitet und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und bzw. oder bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung vorliegen, an deren Folgen sie heute noch leiden.

Gemäß § 2 der Satzung zum Fonds »Heimerziehung in der DDR« liegt der Zweck des Fonds in der Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder in der DDR. Es handelt sich um ein ergänzendes Hilfesystem mit der Zielstellung, dazu beizutragen, noch andauernde Folgeschäden aus der Heimunterbringung auszugleichen bzw. zu mildern.

Zur Umsetzung der Ziele des Fonds wurde gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung eine

dezentrale Struktur von Anlauf- und Beratungsstellen in den ostdeutschen Ländern geschaffen. Dort erfolgen eine ausführliche Beratung der Betroffenen und die Ermittlung des konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarfs. Im Freistaat Sachsen besteht die Anlauf- und Beratungsstelle Fonds »Heimerziehung in der DDR« seit 01.07.2012 unter der Trägerschaft des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) in Leipzig.

Die Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die Schilderungen des Petenten zutreffen. Die in Rede stehende Anfrage des Petenten zum Bearbeitungsstand vom 08.12.2014 wurde nunmehr durch die Anlauf- und Beratungsstelle mit einem Schreiben vom 04.02.2015 beantwortet. Dabei wurde die Anmeldung des Petenten schriftlich bestätigt und angekündigt, dass er einen Beratungstermin erhält. Der Petent hat somit zwischenzeitlich die gewünschte Rückmeldung durch die Anlauf- und Beratungsstelle erhalten.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt.

Arbeitsweise einer Landesdirektion

Zu 1.:
Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 2.:
Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent rügt

1. die lange Verfahrensdauer eines Enteignungsverfahrens und beschwert sich
2. über die Untätigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, vormals Landesdirektion Chemnitz (im Folgenden: Landesdirektion).

Er möchte, dass das Verfahren endlich abgeschlossen wird.

Der Petent ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Er hat die Grundstücke in den Jahren 1997 bis 2003 erworben. Durch einen Teil seiner Grundstücke verläuft seit 1991 eine 1.170 m lange unterirdisch verlegte Trinkwasserrohrleitung der Firma Wasserwerke Zwickau GmbH (im Folgenden: Wasserwerke) nebst Zubehör (parallel verlegtes Kabel sowie zwei Entlüftungsbauwerke mit je 10 m² Fläche).

Die Wasserleitung versorgt u. a. die Einwohner des

Ortsteils X der Stadt Y. Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im Folgenden: Zweckverband) unterhält diese Leitung mithilfe der Wasserwerke. Eine grundbuchrechtliche Absicherung der Leitung besteht nicht.

Nachdem eine zivilrechtliche Einigung des Petenten mit den Wasserwerken über die Einräumung eines Leitungsrechtes für die nach seinen Angaben illegal verlegte Leitung wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die finanzielle Gegenleistung nicht zustande kam, verlangte der Petent u. a. die Entfernung der Leitung und erhob im Mai 2006 Klage beim Landgericht.

Daraufhin stellten die Wasserwerke im Juli 2006 bei der Landesdirektion einen Antrag auf nachträgliche Enteignung von Teilflächen der Grundstücke des Petenten durch zwangsweise Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung. Im Hinblick auf die Vorgeflichkeit der enteignungsrechtlichen Entscheidung der Landesdirektion setzte das Landgericht den Zivilrechtsstreit sodann mit Beschluss vom September 2006 aus.

Ab Oktober 2008 trat der Zweckverband im Verfahren vor der Landesdirektion als Antragsteller auf. Dieser änderte den Antrag auf Enteignung in der Folgezeit mehrfach ab, zuletzt im Juni 2013.

Der Petent trat dem Enteignungsantrag entgegen und verwies auf mehrere Verlegevarianten für die Wasserleitung im danebenliegenden öffentlichen Bereich. Einen Grund für eine Inanspruchnahme seines Privateigentums bestehe seiner Auffassung nach nicht. Im Januar 2011 forderte der Petent, dass das Enteignungsverfahren nach fünf Jahren endlich zum Abschluss gebracht wird. Er beschwerte sich über Untätigkeit der Landesdirektion »zur Vorteilmahme für die Wasserwerke Zwickau«.

Die Landesdirektion informierte darüber, dass sich die Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen sehr aufwendig gestaltete. Die Entscheidung über die Trasse, insbesondere wegen des umfangreichen Variantenvergleichs (sieben Trassenvarianten, unter anderem im Bereich von Straßen), erwies sich als sehr schwierig.

Zudem seien die Unterlagen zum Teil unvollständig sowie mehrere Gutachten zur Höhe der Entschädigung erforderlich und auszuwerten. Schließlich habe sie mehrfach zwischen den Beteiligten, allerdings ohne Ergebnis, vermittelt. Die mündliche Verhandlung fand im März 2010 statt.

Ende September 2014 teilte der Zweckverband der Landes-

direktion mit, dass im Rahmen des Neubaus eines Radweges eine neue alternative Trinkwasserleitung zur Versorgung der Gemeinde S verlegt werde. Weiter stellte er in Aussicht, dass er mit Abschluss der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Trinkwasserleitung die Rücknahme des Antrages auf nachträgliche Enteignung erklären werde. Auf mehrfachen Nachfragen der Landesdirektion nahm der Zweckverband schließlich mit dem Schreiben vom 21. April 2015 seinen Antrag auf Enteignung zurück.

Soweit der Petent die überlange Verfahrensdauer beanstandet, ist die Petition begründet. Das Verfahren betreffend die Grundstücke des Petenten hat sich über sieben Jahre hingezogen. Eine derart lange Verfahrensdauer ist grundsätzlich nicht hinnehmbar. Das Sächsische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (Sächs-EntEG) fordert ausdrücklich, dass Enteignungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden sollen, § 5 Absatz 3 SächsEntEG in Verbindung mit § 107 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Beschleunigungsgrundsatz gilt in besonderem Maße für Enteignungsverfahren, da damit in aller Regel wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind.

Die Nichtbeachtung des § 107 Absatz 1 Satz 1 BauGB stellt unter Umständen eine Amtspflichtverletzung dar, die Schadensersatzansprüche nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes auslösen kann. Aber selbst wenn den Verfahrensbeteiligten hierdurch kein materieller Schaden erwächst, belastet die jahrelange Rechtsunsicherheit, insbesondere die offene Frage der Entschädigung, erheblich. Im Falle des Petenten kam hierdurch der Rechtsstreit vor dem Landgericht und damit die Klärung der weiteren, für ihn bedeutsamen zivilrechtlichen Fragen faktisch zum Erliegen.

Zwar begann das Enteignungsverfahren nicht schon mit Antragstellung (hier 2006), sondern erst mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten (hier 2010) und betrafen die davor liegenden Verfahrenshandlungen nur das Vorverfahren, vgl. § 5 Absatz 3 SächsEntEG in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Wie sich aus § 5 Absatz 3 SächsEntEG in Verbindung mit § 107 Abs. 1 Satz 2 BauGB ergibt, gilt der Beschleunigungsgrundsatz aber auch für das Vorverfahren. Gerade hier ist es besonders notwendig, dass die Behörde zügig ermittelt.

Das Staatsministerium des Innern hat die lange Verfahrensdauer gegenüber der Landesdirektion im Wege seiner Fachaufsicht mehrfach gerügt und Hinweise zur Beschleunigung gegeben. Im Jahr 2012 wurde die Landesdirektion nochmals angewiesen, die Angelegenheit forciert zu betreiben. Außerdem wurden der Landesdirektion bis zum Abschluss des Verfahrens regelmäßige Berichtspflichten auferlegt.

Die Landesdirektion ist sich der unüblich langen Dauer des Enteignungsverfahrens bewusst. Entgegen der Auffassung des Petenten beruht diese jedoch nicht auf Untätigkeit. Ein schuldhaftes Verzögern des Verfahrens durch die Landesdirektion war nicht festzustellen. Die Landesdirektion wendet ein, dass sie zu jedem Zeitpunkt auf eine Herbeiführung der Entscheidungsreife hingewirkt habe. Im Verlauf des Verfahrens haben sich die tatsächlichen Verhältnisse jedoch mehrfach geändert. Insbesondere unzureichende und nachzufordernde Unterlagen sowie die zum Teil festzustellende fehlende Mitwirkung des Antragstellers haben zu den Verzögerungen geführt.

Nachdem die Landesdirektion Kenntnis von der im Zuge des Radwegebaus kurzfristig errichteten Alternativtrasse erlangt hat, zeichnete sich ab, dass die wasserwirtschaftliche Nutzung der alten, durch die Grundstücke der Petenten verlaufende Leitung nicht mehr erforderlich ist. Die Landesdirektion teilte mit, dass sie eine kostenpflichtige Ablehnung des Enteignungsantrages beabsichtige. Mit Rücksicht auf die angekündigte Antragsrücknahme sowie aus verfahrensökonomischen Gründen konnte sie damit zunächst zuwarten. Die Rücknahme wurde danach noch zeitnah erklärt.

Anhaltspunkte für eine »Vorteilsnahme für die Wasserwerke Zwickau« oder Parteilichkeit der Landesdirektion sind daraus nicht abzuleiten und auch im Übrigen nicht erkennbar. Die Verfahrensverzögerung hat sich – soweit ersichtlich – weder zugunsten der Wasserwerke oder des Zweckverbandes noch zu Ungunsten des Petenten ausgewirkt.

Wäre das Verfahren früher – also noch vor Fertigstellung und Inbetriebnahme der Alternativtrasse – zum Abschluss gelangt, hätte der Petent stattdessen mit wasserrechtlichen Zwangsmaßnahmen rechnen müssen (Durchleitungsanordnung gemäß § 1 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes [SächsWG] in Verbindung mit § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]), wenn und soweit die untere Wasserbehörde die Nutzung der bestehenden Leitung zur Versorgung der Bevölkerung übergangsweise für erforderlich gehalten hätte.

Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Trinkwasserversorgung wäre dies selbst im Falle eines rechtswidrigen Zustands möglich gewesen (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2007, Az.: 7 B 8/07, zitiert nach juris). Als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes wäre eine auf § 93 WHG gestützte Maßnahme zudem grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen gewesen, vgl. § 102 Absatz 1 SächsWG.

Mit Rücknahme des Antrags hat sich das Enteignungsverfahren erledigt. Die Landesdirektion wird das Verfahren einstellen.

Zu 1.:

Soweit der Petent fordert, dass das Enteignungsverfahren abgeschlossen wird, hat sich sein Anliegen durch die zwischenzeitliche Antragsrücknahme des Zweckverbandes aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Zu 2.:

Hinsichtlich der vom Petenten gerügte Untätigkeit der Landesdirektion Sachsen kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

Sächsisches Straßengesetz

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent will, nach eigenen Angaben auch im Namen der Unterzeichner der Unterschriftenaktion »Pro Striegistalradweg«, erreichen, dass ein Radweg nicht mehr unter der Bezeichnung »sonstige öffentliche Straßen« im Text des § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) geführt wird.

Durch die Änderung dieser Regelung soll nach Auffassung des Petenten

1. die Planfeststellungspflicht und
2. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau eines Radweges, auch durch ein sog. »FFH-Gebiet« führend, entfallen und damit der Bau schneller, unkomplizierter und kostengünstiger möglich werden.

Dabei möchte der Petent auch verhindern, dass Umweltverbände in Sachsen die Möglichkeit haben, unter Berufung auf die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG den Bau solcher Radwege durch gerichtliche Verfahren zu erschweren. Er verweist in diesem Zusammenhang auf angebliche Festlegungen in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Striegistalradweg soll in mehreren Bauabschnitten auf der stillgelegten Eisenbahnstrecke Hainichen – Roßwein gebaut werden und verläuft durch das FFH-Gebiet »Striegistaler und Aschbachtal« sowie das Vogelschutz-

gebiet »24 Täler in Mittelsachsen«, was zu massivem Widerstand vor allem von Naturschützern führt. Der Striegistalradweg soll zum Teil straßenbegleitend zur B169, zum Teil als selbstständiger Radweg errichtet werden.

Straßenbegleitende (unselbstständige) Radwege an Staatsstraßen und Kreisstraßen sind Bestandteil der Straße, auch wenn kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur Straße besteht, und unterliegen damit der Planfeststellung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Selbstständige Radwege gehören gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG als beschränkt-öffentliche Wege zu den »sonstigen öffentlichen Straßen«. Diese Kategorisierung erfolgt nach der Verkehrsbedeutung im Rahmen der Konzeption der öffentlichen Straßenbaulastträger über die Gestaltung des ihnen anvertrauten Netzes. Mit der Einteilung in die verschiedenen Straßenklassen hat der Gesetzgeber auch den Zweck verfolgt, durch die Zuordnung der Straßen Regelungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörden und Straßenverkehrsbehörden zu treffen.

Nach § 39 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 SächsStrG ist für den Bau oder die Änderung selbstständiger Radwege dann eine Planfeststellung durchzuführen, wenn für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) erforderlich ist.

Eine UVP ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG dann erforderlich, wenn eine neue, ausgebaute oder verlegte Straße (hier: Radweg) durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) oder die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) unter besonderem Schutz stehen, oder solche Gebiete berührt. Durch diese Regelung, welche der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 b UVPG entspricht, wurden die verbindlichen Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU (früher: RL 85/377/EWG) in nationales bzw. Landesrecht umgesetzt.

Zu 1.:

Der gesetzlichen Einstufung von Radwegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG kommt auch im Zusammenhang mit der Planfeststellungspflicht lediglich untergeordnete Bedeutung zu, da sich die Öffentlichkeit eines Weges nach der Widmung richtet (§§ 2 Abs. 1, 6 SächsStrG). Das heißt ein Radweg ist dann öffentlich, wenn er für den öffentlichen Radverkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs gewidmet ist und erlangt hierdurch den Status einer (sonstigen) öffentlichen Straße i. S. d. § 39 Abs. 1 S. 2 SächsStrG. Die vom Petenten geforderte Streichung der Radwege aus der Aufzählung der sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG würde hieran

nichts ändern. Die UVP-Pflicht (s. o.) und damit die Planfeststellungspflicht ergeben sich aus der Lage im FFH-Gebiet, nicht aus der Straßenklasse. Daher ginge die vom Petenten gewünschte Änderung ins Leere.

Schließlich sollen die Radwege als öffentliche Radwege der Benutzung durch jedermann dienen, sind also mit der Widmung auch den Regelungen des SächsStrG zu unterstellen und der Öffentlichkeit dauerhaft und rechtsicher zur Verfügung zu stellen. Das SächsStrG enthält dafür sachgerechte Regelungen, z. B. für das Recht auf gemeingebäuchliche Nutzung, die Sondernutzung und die Straßenbaulast. Des Weiteren darf die Straße der Öffentlichkeit nur unter erschwerten Voraussetzungen wieder entzogen werden (§ 8 SächsStrG).

Auch Fördermittel werden nur für eine derart gesicherte öffentliche Straßeninfrastruktur gewährt.

Im Übrigen wären die Umweltauswirkungen des Baues eines Radweges in einem FFH-Gebiet auch ohne die Koppelung von UVP und Planfeststellung (z. B. bei der planerischen Abwägung) als ein dem Vorhaben entgegenstehender Belang in einem sonstigen verwaltungsbehördlichen Verfahren (z. B. nach Baurecht, Naturschutzrecht o. ä.) zu berücksichtigen. Insofern würde sich das Verfahren hier nicht nennenswert ändern.

Zu 2.:

Nach den o. g. gesetzlichen Regelungen bedarf im Freistaat Sachsen der Bau eines Radweges bei der Lage in einem FFH-Gebiet oder Berührung eines solchen Gebietes einer UVP und damit eines Planfeststellungsverfahrens. Die UVP ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen, welche erhebliche Umweltauswirkungen haben können (§ 2 Abs. 1 SächsUVPG), hier eines Planfeststellungsverfahrens. Die Umweltauswirkungen sind hier vor allem beim Bau und der Unterhaltung und weniger bei der Benutzung des Radweges relevant. Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht unabhängig davon, welcher Straßenklasse das Vorhaben angehört. Daher würde die Änderung der Straßenklasse für selbstständige Radwege nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Der vom Petenten vorgetragene Verweis auf Regelungen in anderen Bundesländern kann hier ebenfalls nicht weiterführen, da dort die gleichen europa- und bundesrechtlichen Maßstäbe gelten wie im Freistaat Sachsen. Der Rechtsvergleich der Straßen- und UVP-Gesetze der Länder und des Bundes ergibt, dass die sächsischen Regelungen im Ergebnis keine strengeren Anforderungen haben als andere Länder.

Nach der Richtlinie 2011/92/EU müssen Projekte einer UVP unterzogen werden, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können. Straßen unterliegen danach ab einer bestimmten Größenordnung zwingend einer UVP (z. B. Bau von Autobahnen und Schnellstraßen). Bei den übrigen Straßen (hier: Radwege) muss der Gesetzgeber Festlegungen treffen, um bei erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eines Vorhabens die Durchführung einer UVP vor der Vorhabenzulassung sicherzustellen. Dazu kann er anordnen, dass die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in jedem Einzelfall zu prüfen sind (so Bund, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland) oder Kriterien und Schwellenwerte festlegen, die die Einzelfallprüfung ersetzen (so Sachsen, Brandenburg, Hamburg, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Berlin). Vorteil der Festlegung von Kriterien und Schwellenwerten ist, dass bei dieser Variante schnell Klarheit besteht, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Mit Blick auf einen möglichst reibungslosen Vollzug durch die Behörden hat sich diese Lösung als zweckmäßig erwiesen.

Letztlich gelten jedoch in diesem Zusammenhang in allen Bundesländern die gleichen Maßstäbe. Insofern wird hier davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden in anderen Bundesländern die erforderlichen Verfahren im Einklang mit höherrangigem Recht durchführen und damit der vom Petenten behauptete »dort viel unbürokratischere und kostengünstigere« Bau von Radwegen in FFH-Gebieten kaum der Realität entsprechen dürfte.

Schließlich richtet sich die vom Petenten kritisierte Befugnis von Umweltverbänden u. a. zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bau von Radwegen nicht nach sächsischem Landesrecht (VwGO, UmwRG), so dass auch hier keine Möglichkeit besteht, dem Ansinnen der Petition nachzukommen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags zu beiden Punkten nicht abgeholfen werden.

Trassenbau Leipzig – Chemnitz über Mölkau, Bad Lausick

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition richtet sich gegen die von der Staatsregierung verfolgten Pläne zum Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Leipzig – Chemnitz über Bad Lausick.

Die Elektrifizierung der Strecke Leipzig – Chemnitz mit dem Ziel, wieder eine Anbindung Südwestsachsens an den Schienenpersonenfernverkehr zu ermöglichen, ist seit langem ein wichtiges Anliegen des Freistaates Sachsen. Das Vorhaben ist Gegenstand des nach öffentlicher Anhörung beschlossenen »Landesentwicklungsplans 2013«, des »Landesverkehrsplans Sachsen 2025« und der Anmeldungen des Freistaates Sachsen zum Bundesverkehrswegeplan 2015. Die Strecke soll perspektivisch elektrifiziert und in Abschnitten zweigleisig ausgebaut werden, um die infrastrukturellen Voraussetzungen für attraktivere Verkehrsangebote im Schienenpersonennah- und -fernverkehr zu schaffen. Zum Projektanschub wurden durch den Sächsischen Landtag im Doppelhaushalt 2013/2014, mit einem separaten Titel, finanzielle Mittel für Planungen zur Verfügung gestellt.

Als erster Schritt wurde im Januar 2013 ein Vertrag über eine Grobstudie zur vorlaufenden Variantenauswahl abgeschlossen. Ziel dieser Studie war es, eine Entscheidungsmatrix mit sechs verschiedenen fernverkehrstauglichen Ausbauszenarien zwischen den Oberzentren Leipzig und Chemnitz zu erarbeiten, die die verkehrlichen Varianten unter fahrplantechnologischen und kostenseitigen Aspekten bewertet.

Dabei wurden sowohl eine Streckenführung über Borna, als auch über Bad Lausick untersucht. Nach Vorliegen der Grobstudie haben sich die DB Netz AG und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) auf Basis der erzielten Ergebnisse im April 2013 auf die Vorzugsvariante mit Streckenführung über Bad Lausick festgelegt.

Anschließend hatte der Freistaat Sachsen die DB Netz AG im Sommer 2013 mit der Erarbeitung der Leistungsphasen 1 und 2 – Vorplanung – beauftragt, um die planerischen Randbedingungen des Projektes zu ermitteln. Diese Vorplanung konnte Ende Juni 2014 abgeschlossen werden.

Damit wurde der voraussichtlich notwendige Ausbaubedarf für die Strecke konkretisiert und u. a. auch ein zweigleisiger Ausbau des Abschnitts zwischen Leipzig-Paunsdorf und Leipzig-Liebertwolkwitz untersucht. Diese Zweigleisigkeit dient insbesondere der Trennung von schnellen und langsamen Zügen des Personenverkehrs.

Aus den Ergebnissen der Vorplanung lassen sich noch keine Aussagen zu Betroffenheiten oder der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens bzw. von Teilmaßnahmen

treffen. Auch die grundstücksscharfe Ermittlung von Anliegerbetroffenheiten wird erst in weiteren Planungsstufen erfolgen können.

Mit E-Mail vom 3. November 2014 und einer nachfolgenden Nachricht am 7. November 2014 hatte die Bürgerinitiative »Stoppt ICE-Trasse Leipzig – Chemnitz über Bad Lausick« (BI) den damaligen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Herrn Sven Morlok, zum 2. Treffen der Initiative am 20. November 2014 eingeladen.

Das SMWA hat der BI mit Schreiben vom 13. November 2014 mitgeteilt, dass eine kurzfristige Teilnahme an der 2. Versammlung leider nicht möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch gern erfolgen kann. Seitdem ist keine weitere Anfrage der BI bei der Fachabteilung im SMWA eingegangen.

Nach Presseinformationen (LVZ vom 21. November 2014) wurden die Bürger der anliegenden Ortschaften im Zuge des 2. Treffens der BI aufgefordert, möglichst viele Petitionen zur Thematik an den Sächsischen Landtag und den Deutschen Bundestag zu richten.

Ziel der BI und der vorliegenden Petitionen zum gegenständlichen Sachverhalt ist es derzeit, die Aufnahme des Projektes in den Bundesverkehrswegeplan zu verhindern. Begründet wird dies vorrangig mit der Nichtzuständigkeit des Freistaates Sachsen für die Bundesschienenwege, der potentiellen Verschwendung von Steuergeldern sowie der Annahme erhöhter Lärmemissionen.

Als weitere Argumente werden aufgeführt:

- Ein Fernverkehrsangebot sei zwischen Leipzig und Chemnitz nicht eigenwirtschaftlich darstellbar.
- Die Alternativstrecke über Borna sei bereits zum Teil zweigleisig elektrifiziert.
- Der Freistaat Sachsen sei für die Planung des Fernverkehrs nicht zuständig und habe Gelder für die Vorplanung zweckentfremdet.
- Die Züge seien gering ausgelastet, und eine Zeiterparnis von drei Minuten rechtfertige die Kosten nicht.
- Wichtige Projekte im Freistaat Sachsen, wie z. B. die Reparatur touristisch attraktiver Strecken im Erzgebirge (z. B. Schmalspurbahn), würden vernachlässigt.

Weiterhin fürchten die Petenten eine erhöhte Lärmbeeinträchtigung, nächtliche Ruhestörungen aufgrund von möglichem Güterverkehr, die Beeinträchtigung von Leben

und Sozialstruktur der anliegenden Stadtteile sowie einen Wertverlust der angrenzenden Häuser und Grundstücke. Zudem wird kritisiert, dass eine Beteiligung der anliegenden Ortsteile am Verfahren bislang nicht stattgefunden hat.

Mit dem bedarfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Leipzig – Chemnitz über Bad Lausick sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für mögliche Fernverkehrsleistungen auf dieser Relation geschaffen werden. Der vorgesehene Ausbau verstößt nicht gegen das in Art. 104 a Abs. 1 GG enthaltene Verbot der Mischfinanzierung.

Nach dieser Vorschrift darf der Bund die Länder nicht zur Finanzierung von Bundesaufgaben heranziehen. Bei der hier in Rede stehenden Infrastrukturmaßnahme handelt es sich um den Ausbau eines Teils des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes und damit gem. Art. 87 e Abs. 4 GG um eine Bundesaufgabe. Die Eisenbahnstrecke dient jedoch vordergründig dem Schienenpersonennahverkehr, der bereits heute auf der Strecke stattfindet und für den der Freistaat Sachsen mit der Elektrifizierung eine deutliche Attraktivitätssteigerung anstrebt.

Für den Schienenpersonennahverkehr sind die Länder zuständig, wie sich aus Art. 106 a und 143 a Abs. 3 GG ergibt. Es handelt sich somit um den Fall einer faktischen Aufgabenüberschneidung, die Art. 104 a Abs. 1 GG nicht verbietet, wenn die Kostenverteilung angemessen ist, d. h. die Höhe der Mitfinanzierung dem Anteil der Verpflichtung des Aufgabenträgers entspricht. Dabei haben die Vertragsparteien einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum (vgl. Dolde/Porsch, Eisenbahninfrastruktur und Finanzverfassung, NVwZ 2011, 833, 837 m. w. Nachw.).

Gemessen an den geschätzten Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von ca. 250 Mio. EUR stellt die Übernahme eines Anteils von bislang ca. 2,4 Mio. EUR für die Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2) durch den Freistaat Sachsen keine Größenordnung dar, die die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes missachtet.

Mit Ausbau und Elektrifizierung der Strecke ergeben sich maßgebliche Verbesserungen im Schienenpersonennahverkehr zwischen den Oberzentren Leipzig und Chemnitz. Durch die Elektrifizierung können modernere, komfortable und barrierefreie elektrisch angetriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

Die bisherigen Neigetechnik-Dieseltriebwagen der Baureihe 612 stehen qualitativ oft in der Kritik und erfüllen die heutigen Anforderungen an die Barrierefreiheit

nicht. Im Regionalverkehr (RE 6) sind weitere Fahrzeitverkürzungen von bis zu sechs Minuten möglich. Perspektivisch könnte bei Umsetzung des Vorhabens zudem die Einbindung der heutigen Regionalbahn-Verbindung MRB 113 (Leipzig – Bad Lausick – Geithain) in das elektrisch betriebene Mitteldeutsche S-Bahn-Netz erfolgen.

Für den Fernverkehr ermöglicht die Vorzugsvariante der Streckenführung über Bad Lausick kürzere Fahrzeiten als über Borna. Zudem wären fahrgastfreundliche, kurze Umsteigebeziehungen zu den anderen Fernverkehrslinien im Leipziger Hauptbahnhof gegeben, die sowohl bei Nutzung des Citytunnels, als auch bei der Verkehrsführung über Borna nicht realisiert werden könnten.

Die Strecke Leipzig – Geithain über Bad Lausick war im Abschnitt Leipzig-Paunsdorf – Leipzig-Liebertwolkwitz bereits zweigleisig ausgebaut. Das zweite Gleis wurde 1946 im Zuge von Reparationsleistungen nach dem Zweiten Weltkrieg abgebaut. Dennoch ist der vorhandene Bahndamm weiterhin gewidmet und der untersuchte zweigleisige Ausbau würde auf vorhandenem Bahngelände vorgenommen.

Die Auffassung, dass mit dem avisierten Ausbau des Abschnitts zwischen Leipzig-Paunsdorf und Leipzig-Liebertwolkwitz Ortsteile zerteilt und die Infra- sowie Sozialstruktur maßgeblich beeinträchtigt würde, wird aus fachlicher Sicht daher nicht geteilt.

Weiterhin gehört die Strecke Leipzig – Chemnitz über Bad Lausick zu einer der am besten ausgelasteten nicht elektrifizierten Hauptbahnen im Freistaat Sachsen. Der RE 6 weist werktäglich eine durchschnittliche Querschnittsbelegung von ca. 3.000 – 3.700 Fahrgästen auf. Die MRB 113 hat im Abschnitt Geithain – Bad Lausick eine Belegung von ca. 150 Fahrgästen sowie von Bad Lausick in Richtung Leipzig eine steigende Belegung von zunächst 350 auf bis zu 900 Fahrgästen im Zulauf auf den Leipziger Hauptbahnhof. Aufgrund zahlreicher Bürger- und Fahrgastbeschwerden ist bekannt, dass das eingesetzte Wagenmaterial, gerade im Berufsverkehr, die Kapazitätsgrenzen erreicht bzw. überschreitet.

Mit dem bedarfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke ist aus heutiger Sicht kein Güterverkehr im Abschnitt zwischen Leipzig-Paunsdorf und Leipzig-Liebertwolkwitz zu erwarten, da hierfür notwendige Gleisverknüpfungen im Bereich Engelsdorf fehlen. Zu Lärmemissionen und damit einhergehenden Betroffenheiten sind mit dem aktuellen Planungsstand (Leistungsphasen 1 und 2) noch keine Aussagen möglich.

Die Thematik wird jedoch in weiteren Planungsstufen

berücksichtigt, in denen dann auch die aktuellsten Richtwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) zum Ansatz kommen. Erst mit Abschluss der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4), die die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren bilden, sind konkrete Aussagen zu Anliegerbetroffenheiten möglich. Spätestens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird dann auch die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelte umfassende Beteiligung von Bürgern, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind, erfolgen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich gegen die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und begehrt deren Abschaffung. Er empfindet es als ungerecht, dass es im Steuerrecht die strafbefreiende Selbstanzeige gibt, da diese Möglichkeit in den übrigen Bereichen des Strafrechts nicht vorgesehen sei. Beispielsweise sei bei Betrugsdelikten schon der versuchte Betrug strafbar, während beim Tatbestand der Steuerhinterziehung eine »Hintertür« bestehen bliebe.

Die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits vor der Normierung von § 374 RAO (1919), später § 410 RAO (1931), gab es verschiedene Landesregelungen.

In der jüngeren Vergangenheit haben die Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen mit Bezug zu Kapitalanlagen im Ausland stark zugenommen. Vor diesem Hintergrund wurden die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung hinsichtlich der Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen (§§ 371, 398a Abgabenordnung – AO) zum 1. Januar 2015 erneut (2011 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) verschärft.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

Bund und Länder haben sich in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen einer Evaluierung umfassend mit den Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige befasst.

In diesem Kontext wurde auch das Für und Wider der Selbstanzeige nach § 371 AO abgewogen mit dem Ergebnis, an diesem Rechtsinstitut festzuhalten.

Verfassungsrechtlich sind Rechtfertigung und Zweck der Selbstanzeige seit Jahrzehnten nicht unumstritten; nach ganz herrschender Meinung ist aber § 371 AO verfassungsgemäß. Für eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Vorschrift spricht, dass bei regelmäßig zu erklärenden Steuern die strafbefreiende Selbstanzeige dem Täter die Möglichkeit eröffnet, in der Zukunft steuerehrlich zu sein.

Gäbe es nur eine strafbewehrte Erklärungspflicht ohne § 371 AO, wäre wahrscheinlich im Hinblick auf die Selbstbelastung für vergangene Zeiträume ein Verwertungsverbot zu akzeptieren, um nicht aus einer korrekten Erklärung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum Rückschlüsse auf nicht ordnungsgemäß erklärte Besteuerungsgrundlagen für vorangegangene Veranlagungszeiträume ziehen zu können. Denn könnten erzwungene Angaben für andere Veranlagungszeiträume oder andere Steuerarten zum Tatnachweis herangezogen werden, kann darin – wenn nicht zugleich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige besteht oder ein Verwertungsverbot (Verwendungsverbot) angenommen wird – ein Verstoß gegen das Verbot eines Zwangs zur Selbstbelastung liegen.

Nach dem Grundsatz ist es nicht zumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar, einen Menschen zu zwingen, durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen liefern zu müssen. Die Selbstanzeige hat ferner den Rechtsgedanken »Wiedergutmachung statt Strafe« (kriminalpolitischer Ansatz) und die Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen (fiskalpolitischer Ansatz) zum Ziel.

Unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten stehen die nachträgliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten und die Erschließung bisher unbekannter Steuerquellen im Vordergrund. Trotz fortschreitender Technik und bestehender Amts- und Rechtshilfeabkommen erfahren die Strafverfolgungsstellen oftmals erst im Rahmen von Selbstanzeigen etwas über bislang unbekannte Steuerquellen.

Dem kriminalpolitischen Ansatz zufolge bildet § 371 AO keine Sonderregelung speziell für fiskalische Zwecke, sondern lässt sich zwanglos mit der generellen ultima-ratio-Funktion des Strafrechts erklären. Danach bedarf es keiner Strafe mehr, wo zunächst begangenes Unrecht infolge anschließend geleisteter Wiedergutmachung

spezial- und general-präventiv nicht mehr strafwürdig erscheint. Dieser allgemeine Rechtsgedanke der Wiedergutmachung statt Strafe steht auch hinter den zahlreichen Privilegierungen tätiger Reue im Strafgesetzbuch.

Beispielhaft sind hier Straftatbestände zu nennen, die sich gegen die Interessen des Staates richten (z. B. die länderverräterische Agententätigkeit, § 98 Abs. 2 Satz 2 StGB), die sog. Vereinigungsdelikte (Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, §§ 129 Abs. 6 HS. 2, 129a Abs. 7 StGB), aber auch Straftaten mit anderen Schutzgütern wie zum Beispiel das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 4 StGB), die tätige Reue für bestimmte gemeingefährliche Straftaten (§§ 320 Abs. 3, 330 b StGB) und insbesondere das Absehen von Strafe im Bereich ausgewählter Vermögensdelikte (Subventionsbetrug, Sozialabgabenbetrug, Geldwäsche).

Auch in anderen Bereichen des Strafrechts wird geständiges Verhalten zumindest strafmildernd berücksichtigt.

Nach Abwägung aller verfassungsrechtlichen, fiskalischen und administrativen Aspekte sprach sich der Gesetzgeber im Jahr 2014 für die Beibehaltung des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige aus. Durch die dieses Jahr in Kraft getretene erneute Verschärfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und der Sperrgründe soll jedoch verhindert werden, dass Selbstanzeigen Bestandteil einer Hinterziehungsstrategie sind.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Gebühr für Kirchenaustritt

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent kritisiert, dass die Gebühren für einen Kirchenaustritt in den Ländern unterschiedlich hoch sind, sodass die Möglichkeit der Wahrnehmung der negativen Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 GG, aus einer Kirche auszutreten, zurzeit nicht von allen Bundesbürgern unter den gleichen Voraussetzungen wahrgenommen werden könnte. Austrittswillige Kirchenmitglieder seien je nach Wohnort gegenüber anderen im Vor- oder Nachteil. Mit seiner Petition strebt er die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gebühr oder die Bestimmung einer Gebührenfreiheit für Kirchenaustritte an.

Für Kirchenaustritte werden in den Bundesländern tatsächlich unterschiedliche Gebühren erhoben. Darin liegt allerdings kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungs-

gebot aus Artikel 3 GG, sodass eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Kirchengabengebühr rechtlich nicht geboten ist.

Für einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG fehlt es bereits an einer Ungleichbehandlung. Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 GG liegt nur vor, wenn die Vergleichsfälle der gleichen Stelle zuzurechnen sind. Entsprechend der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts fehlt es daran bereits, wenn die beiden vergleichbaren Sachverhalte von zwei verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt gestaltet werden. Der Gleichheitssatz bindet jeden Träger der öffentlichen Gewalt allein in dessen konkretem Zuständigkeitsbereich (vgl. Erläuterungen zu Artikel 3 Rdnr. 9 in Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, m. w. N.).

Für das Verwaltungskostenrecht in Angelegenheiten der ländereigenen Verwaltung sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig (Artikel 30 GG).

Die Regelungen zum Austritt aus der Kirche sind dem Kirchensteuerrecht zuzuordnen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2008, 1 BvR 3006/07, DVBl. 2008 S. 1184, Rdnr. 26 zitiert nach Juris), welches gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Zur Zuständigkeit für die Kirchensteuer nach den vorgenannten Vorschriften gehört nicht nur die Gesetzgebungsbefugnis, sondern auch die Verwaltung der Kirchensteuer (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2008, a. a. O., Rdnr. 26 zitiert nach Juris).

Das Verfahren des Kirchengabenaustritts fällt somit unter die ländereigene Verwaltung, für die das von den Ländern erlassene Verwaltungskostenrecht Anwendung findet. In Sachsen ergeben sich die Regelungen zur Erhebung von Gebühren für das von den Standesämtern nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes durchzuführende Verfahren im Falle eines Kirchengabenaustritts aus § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit der laufenden Nummer 60 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses.

Die Gebühren betragen demnach für die Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung 18 EUR je Person und die Erteilung einer Bescheinigung über den Kirchengabenaustritt 8 EUR je Person, zusammen also wie vom Petenten angegeben 26 EUR.

Eine Gebühr in dieser Höhe hat das Bundesverfassungs-

gericht in seinem Beschluss vom 2. Juli 2008 (a. a. O.) als verfassungsgemäß angesehen. Im entschiedenen Fall betrug die Gebühr 30 EUR.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Krankenhauswesen

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit Schreiben vom 11.11.2014 und 04.12.2014 hat sich der Petent mit einer Sammelpetition beschwerdeführend an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags gewandt.

Die Unterzeichner der Sammelpetition begehren den Weiterbetrieb des Krankenhauses Rochlitz zur Sicherung der stationären medizinischen Grund- und Regelversorgung im Einzugsgebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz. Aus den in der Petition genannten Feststellungen ergeben sich für die Petenten folgende Erwartungen:

1. Rücknahme der Planungen zur Demontage des Krankenhausstandortes Rochlitz (durch Abzug der Abteilung für Unfall- und Gelenkchirurgie, Schließung des Operationstraktes, Schließung der Intensivstation) sowie Wiedereinführung des bereits abgezogenen allgemein- und visceralchirurgischen (und ggf. gynäkologischen) Leistungsangebotes in Rochlitz.
2. Dauerhafte Nutzung der in Rochlitz vorhandenen Behandlungs- und Bettenkapazitäten zur Sicherstellung einer wohnortnahen stationären medizinischen Grund- und Regelversorgung der hiesigen Bevölkerung als Bestandteil der sich aus dem Sozialstaatsgebot ergebenden öffentlichen Daseinsvorsorge.
3. Erstellung eines wirtschaftlich und organisatorisch tragfähigen Strukturkonzeptes für den Krankenhausstandort Rochlitz durch die Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der gesamten hier vorhandenen modernen Krankenhausinfrastruktur und des qualifizierten Personalbestandes.
4. Sofern der jetzige Betreiber sich dazu außerstande sieht, sollte auch ein Trägerwechsel angestrebt werden.
5. Unterstützen Sie bitte unsere Bemühungen, ein seit mehr als 150 Jahren zu Rochlitz gehörendes Krankenhaus nicht sterben zu lassen.

Die Petenten bitten um Unterstützung Ihrer Bemühungen:

1. Dem Krankenhaus Rochlitz eine gesicherte Zukunft zu gewähren.
2. Den Vorwurf der fortgesetzten Täuschung der Öffentlichkeit aufzuklären.
3. Die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Landkreisverwaltung bei der Gestaltung der Krankenhauslandschaft im Bereich des Altkreises Mittweida seit 1994 zu klären.
4. Den Vorwurf der geplanten Verschwendung öffentlicher Mittel zu untersuchen.

Für die Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH besteht derzeit ein Versorgungsauftrag zum Betrieb eines Krankenhauses der Regelversorgung mit somatischen Fachgebieten an den Standorten Mittweida und Rochlitz. Darin ist die Betriebsstätte Rochlitz mit dem Versorgungsauftrag für Chirurgie sowie Innere Medizin ausgewiesen.

Auf der Grundlage des im Kreistag des Landkreises Mittelsachsen am 25.09.2013 beschlossenen Standortkonzeptes der LMK gGmbH wurde vom Krankenhausträger ein Strukturkonzept für die beiden Krankenhausstandorte Mittweida und Rochlitz erarbeitet. Den Entwurf des Strukturkonzeptes für die beiden Standorte hat der Krankenhausträger im Februar 2015 dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Kenntnis gegeben. Das Strukturkonzept sieht vor, dass die Versorgungsangebote an den Standorten Mittweida und Rochlitz aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht neu betrachtet und neu strukturiert werden sollen. Im März 2015 wurde dieses Strukturkonzept von der Gesellschafterversammlung der LMK gGmbH beschlossen und der Geschäftsführer wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Das Konzept der LMK gGmbH wird vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Hinblick auf den stationären Bedarf geprüft. Die zuverlässige wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Mittelsachsen steht dabei im Vordergrund. In Vorbereitung der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes ab 2017 wird auch die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen für den Landkreis zu berücksichtigen sein.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt die Überprüfung und Abänderung des ihm gegenüber ergangenen Überführungsbescheides des damaligen Polizeipräsidiums Dresden vom 20. Oktober 1997. Er strebt insoweit die rentenrechtliche Berücksichtigung zusätzlicher Zahlungen seines im Zeitraum vom 6. November 1966 bis 30. November 1990 tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes an.

Nach Einbeziehung des Polizeiverwaltungsamtes stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges der ehemaligen DDR unterlagen dem Sonderversorgungssystem nach der Ordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die soziale Leistungsgewährung – Versorgungsordnung vom 1. Juli 1954. Das Sonderversorgungssystem wurde zum 31. Dezember 1991 geschlossen. Auf der Grundlage der Bescheide der früheren Polizeipräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig wurden gemäß § 8 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes vom 25. Juli 1991 (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) die Anwartschaften der ehemaligen Angehörigen aus dem Sonderversorgungssystem in die gesetzliche Rentenversicherung überführt.

Diese Überführungsbescheide – so auch der vorliegende Überführungsbescheid vom 20. Oktober 1997 – enthielten die von den Sonderversorgten tatsächlich bezogenen Arbeitsentgelte während ihrer Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem, die für eine Rentenberechnung gemäß dem AAÜG von Bedeutung sind.

Mit der Veröffentlichung des Urteils des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 23. August 2007, Az.: B 4 RS 4/06 R, zur zusätzlichen Berücksichtigung der Jahresendprämien aus den Zusatzversorgungssystemen sind auch beim Polizeiverwaltungsamt, Referat Sonderversorgung, zunehmend Überprüfungsanträge zu diesen erteilten Überführungsbescheiden eingegangen.

Am 27. August 2008 fand im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu eine Besprechung der Son-

derversorgungsträger des Bundes und der Länder statt. Die Besprechung diente der Klärung und Abstimmung, wie mit der wachsenden Zahl von Überprüfungsanträgen infolge der BSG-Entscheidung umzugehen ist, welche auf die rentenrechtliche Berücksichtigung bisher unberücksichtigter Zahlungen gerichtet sind.

Dabei bestand Einigkeit unter den Teilnehmern, zu denen zunächst auch die Vertreterin des Landes Brandenburg gehörte, u. a. zu folgenden Annahmen und Vorgehensweisen:

- Das entsprechende Urteil des BSG vom 23. August 2007 betrifft nur die Jahresendprämien, welche in bestimmten Zusatzversorgungssystemen – nicht aber in den Sonderversorgungssystemen – gezahlt wurden.
- Das Urteil des BSG ist nicht abschließender und alleiniger Maßstab für die Bestimmung der Arbeitsentgelte, die nach dem AAÜG zu überführen sind und die die rentenrechtliche Rangstelle der ehemals Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten bestimmen sollen. Einen anderen Ansatz vertritt beispielsweise das Thüringer Landessozialgericht mit Urteil vom 29. März 2007, Az.: L 3 RA 78/04, indem es den Entgeltbegriff in den systematischen Gesamtzusammenhang der Rentenüberleitung stellt. Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers.
- Alle Versorgungsträger streben eine höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG zur grundsätzlichen Klärung an. Bis dahin werden sämtliche Überprüfungsanträge entweder abgelehnt oder im Hinblick auf bereits anhängige Verfahren zum Ruhen gebracht.

Auf Anforderung des Rentenversicherungsträgers vom 26. August 1997 wurden dem Petenten die Entgelte für den Zeitraum der Zugehörigkeit zur ehemaligen Deutschen Volkspolizei mit Bescheid des damaligen Polizeipräsidioms Dresden vom 20. Oktober 1997 bekannt gegeben und gleichlaufend die Überführungsdaten an den Rentenversicherungsträger übermittelt.

Die Überführung der Anwartschaften erfolgte auf der Grundlage der durch das Land Brandenburg gemeldeten Entgelte für den Zeitraum vom 6. November 1966 bis 30. November 1990. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 31. Dezember 1991 wurde der Anspruch auf Übergangrente als Leistung aus dem Sonderversorgungssystem bestätigt.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2010 beantragte der Petent beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg die Prüfung des Entgeltbescheides und bezog sich auf

das Urteil des BSG vom 23. August 2007. Durch die Versorgungsstelle des Landes Brandenburg wurde mit Schreiben vom 24. Mai 2012 der Antrag des Petenten, einschließlich der geänderten Entgelte, zuständigkeitshalber an die Versorgungsstelle in Sachsen (damals Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Sonderversorgung, Außenstelle Chemnitz) weitergeleitet.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen vom 21. Juni 2012 wurde dem Petenten der Eingang seines Antrages bestätigt und gleichzeitig das Ruhen des Antrages bis zur durch die Sonderversorgungsträger angestrebten höchstrichterlichen Entscheidung in analogen Streitsachen vorgeschlagen. Da der Petent bezüglich dieses Vorschlages keine Einwendungen vorbrachte, konnte von seinem Einverständnis ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 erbat der Petent Auskunft über den derzeitigen Stand und die Erfolgsaussichten seines Antrages. Als Zwischeninformation wurde ihm mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 mitgeteilt, dass nach derzeitiger Rechtsauffassung durch den Sonderversorgungsträger hinsichtlich der Einbeziehung von bisher nicht berücksichtigten Sonderzuwendungen in die Entgeltberechnung ein ablehnender Bescheid erlassen werden müsste. Ihm wurde erläutert, dass mit dem Urteil vom 23. August 2007 das BSG in einem Einzelfall entschieden hat, dass die an den Kläger gezahlten Jahresendprämien für seine betrieblichen Tätigkeiten als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14 und 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch den Beklagten festzustellen seien. Der Kläger gehörte vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1990 zum Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der technischen Intelligenz.

Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er als ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei einem Sonderversorgungssystem angehörte und ein unmittelbarer Bezug zu dem angeführten Urteil des BSG demnach nicht gegeben sei. Erneut wurde erörtert, dass die Versorgungsträger der Sonderversorgungssysteme aufgrund der Vielzahl eingehender Anträge eine Entscheidung des BSG hinsichtlich der Berücksichtigung weiterer Entgeltbestandteile auf das bisher nach dem AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführende Entgelt anstreben und daher im Hinblick der zu erwartenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Klarstellung der Gesetzeslage die abschließende Bearbeitung seines Antrages nicht anzuraten sei. Dem Petenten wurde zugesichert, dass der Versorgungsträger nach Vorliegen der höchstrichterlichen Entscheidung unaufgefordert und unverzüglich auf die Angelegenheit zurückkommen werde.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 bezieht sich der

Petent wiederum auf den Überführungsbescheid vom 20. Oktober 1997 und teilt mit, dass die »damalige Lage der Länder Sachsen und Brandenburg« ihm keinen Grund zur Einlegung eines Widerspruchs gegeben haben. Inzwischen habe sich aber einiges geändert. So folge das Land Brandenburg dem Urteil des BSG, das Land Sachsen hingegen nicht. Schließlich informierte der Petent darüber, dass er seit 2002 in Brandenburg lebe und deshalb um Rücknahme des Verwaltungsaktes des Landes Sachsen bitte. Die Überführung seiner Anwartschaften möge durch das Land Brandenburg erfolgen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde dem Petenten erläutert, dass er als Angehöriger des Betriebsschutzamtes (BSA) Schwarze Pumpe dem Sonderversorgungssystem nach der Ordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die soziale Leistungsgewährung–Versorgungsordnung vom 1. Juli 1954 – unterlag und dass das Versorgungssystem zum 31. Dezember 1991 geschlossen wurde.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass seine Versorgungsleistung zu diesem Zeitpunkt durch Sachsen gezahlt wurde, damit die Zuständigkeit für die Überführung seiner Entgelte in die gesetzliche Rentenversicherung durch Sachsen gegeben sei und daher eine Rücknahme des bestandskräftigen Überführungsbescheides vom 20. Oktober 1997 nicht möglich sei. Nochmals wurde auf den ruhenden Antrag und die zu erwartende höchstrichterliche Entscheidung hingewiesen, jedoch auch mitgeteilt, dass zum zeitlichen Umfang der angestrebten höchstrichterlichen Entscheidung durch den Versorgungsträger keine Angaben gemacht werden können.

Mit Schreiben vom 15. September 2013 an das Sächsische Staatsministerium des Innern, welches zur Bearbeitung an das Polizeiverwaltungsamt weitergeleitet wurde, bittet der Petent erneut um Rückgängigmachung des am 20. Oktober 1997 erlassenen Verwaltungsaktes und um Rückgabe des Vorganges an das Land Brandenburg.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 wurde seitens des Versorgungsträgers auf die ausführlichen Erläuterungen des bisherigen Schriftverkehrs hingewiesen und mitgeteilt, dass es einer erneuten Antragstellung nicht bedarf, da sein Antrag vom 7. Mai 2010 ruhe. Angesichts der zu erwartenden höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde gegenüber dem Petenten erneut angeregt, diese Entscheidung abzuwarten und das vorliegende Prüfungsverfahren mit seinem Einverständnis bis dahin zunächst ruhen zu lassen. Dem Petenten wurde zudem versichert, dass ihm auch bei einem weiterhin ruhenden Antrag keine Nachteile entstehen und sein Antrag unverzüglich nach Klarstellung der Rechtslage bearbeitet werde.

Schließlich wurde der Petent, sofern er mit dem weiteren Ruhen seines Antrages nicht mehr einverstanden sei, auf den Rechtsweg verwiesen. Eine Entscheidung des Petenten diesbezüglich steht noch aus, so dass der Antrag vom 7. Mai 2010 nach wie vor ruht.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage und unter Berücksichtigung der bereits anhängigen Verfahren beim Sächsischen Landessozialgericht erachtet das Polizeiverwaltungsamt auch weiterhin das Ruhen des Antrags des Petenten als sachdienlich und rechtlich in keiner Weise bedenklich. Zudem wäre mit Blick auf aktuelle erstinstanzliche Entscheidungen in dieser Rechtsfrage der Antrag des Petenten zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

Auf die zu der Rechtsfrage des Umfangs des Arbeitsentgelts nach § 6 AAÜG ergangenen Entscheidungen des Sozialgerichtes Leipzig vom 28. Juli 2010, Az.: S 24 R 1318/08, und vom 15. Dezember 2010, Az.: S 24 RS 1540/09, des Sozialgerichtes Potsdam vom 7. Dezember 2010, Az.: S 36 R 121/09, und vom 22. Februar 2011, Az.: S 16 R 275/09, des Sozialgerichtes Berlin vom 8. März 2011, Az.: S 14 R 5025/09, des Sozialgerichtes Chemnitz vom 3. Mai 2011, Az.: S 15 RS 1378/09, des Sozialgerichtes Rostock vom 4. Mai 2011, Az.: S 7 R 367/09, des Sozialgerichtes Dresden vom 30. Juni 2011, Az.: S 35 RS 2129/09, sowie des Sozialgerichtes Stralsund vom 6. Oktober 2011, Az.: S 12 R202/09, wird verwiesen.

Danach sind vom überführungspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Absatz 1 AAÜG i. V. mit § 14 Abs. 1 SGB IV ausschließlich die Geld- und geldwerten Sachleistungen erfasst, die dem Betroffenen im ursächlichen Zusammenhang mit einer abhängigen Beschäftigung in der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gemäß § 1 Abs. 1 AAÜG zugeflossen sind, sofern hierauf – entsprechend der im Zuflusszeitpunkt geltenden Bestimmungen des Steuerrechts der DDR – Lohnsteuer gezahlt wurde. Sämtliche bislang bei der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung unberücksichtigten Zahlungen erfolgten an den Petenten lohnsteuerfrei.

Aus nachfolgenden rechtlichen Gründen könnte dem Antrag des Petenten darüber hinaus nicht stattgegeben werden:

Weitere bislang unberücksichtigte Zahlungen, insbesondere das Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld, stellen kein tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 AAÜG dar. Der unbestimmte Rechtsbegriff »Arbeitsentgelt« im Sinne von § 6 AAÜG ist dabei durch Auslegung zu ermitteln. Fraglich ist im Rahmen der

Auslegung insbesondere, was der Gesetzgeber mit dem Klammerzusatz »§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch« hinter dem Wort »Verdienst« beabsichtigte. Dabei sind nach hiesiger Auffassung jedenfalls auch die Besonderheiten der damaligen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zu beachten. Ein gesetzgeberischer Wille muss diesem Klammerzusatz zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung des Regelungsgehalts des § 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) kann dem Klammerzusatz nach hiesiger Auffassung nur der Hinweis auf die grundsätzliche Versicherbarkeit bzw. Rentenwirksamkeit des nach dem AAÜG zu überführenden Verdienstes entnommen werden. Eine tatsächliche Beitragspflicht gemäß § 256a Abs. 2 SGB VI in ein System der »gesetzlichen Rentenversicherung« ist für die Anwendung des AAÜG keine Voraussetzung, da die unterschiedlichen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sehr verschiedene oder gar keine (Pflicht-) Beitragsentrichtung kannten, so dass eine unmittelbare Anwendung des § 256a Abs. 2 SGB VI keinen Sinn macht. Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme waren eigene Versorgungssysteme. Dennoch muss angenommen werden, dass der Verweis auf § 256a Abs. 2 SGB VI nur bedeuten kann, dass eine Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in die Rentenversicherung nur dann gewollt ist, wenn diese Leistungen – entsprechend dem Gedanken des § 256a Abs. 2 SGB VI – wenigstens grundsätzlich versicherbar, d. h. nach den Bestimmungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme rentenwirksam waren.

Der Klammerzusatz in § 6 Abs. 1 AAÜG kann im Ergebnis bei der Feststellung des Verdienstes nicht unbeachtet bleiben. Ein für die Entgeltpunkteermittlung gemäß § 6 Abs. 1 AAÜG unter Berücksichtigung von § 256a Abs. 2 Satz 1 SGB VI beachtlicher Verdienst liegt somit vor, soweit das Arbeitsentgelt nach den Gegebenheiten des einschlägigen Zusatz- oder Sonderversorgungssystems – auch ohne eine Beitragspflicht im Sinne von § 256a Abs. 2 SGB VI (und dies ist die Besonderheit der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme) – Grundlage für die Berechnung der Altersrente aus dem jeweiligen Zusatz- oder Sonderversorgungssystem, mithin rentenwirksam, war.

Eine solche Rentenwirksamkeit bislang unberücksichtigter Zahlungen, wie dem Verpflegungsgeld, zu DDR-Zeiten ist jedoch zu verneinen, so dass bereits ohne weitere Prüfung entsprechend dem Sinn und Zweck des § 6 Abs. 1 AAÜG die vom Petenten zusätzlich begehrten Entgelte wie das Verpflegungsgeld kein nach dem AAÜG berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt darstellen. Das Verpflegungsgeld hatte für den Sonderversorgten nach dem Sonderversorgungsrecht der Angehörigen der Deut-

schen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs keinerlei versorgungsrechtliche Bedeutung. Diese Leistungen waren vor allem keine Versorgungsleistungen (vgl. Ordnung 11/72 – Versorgungsordnung, Ziffer II.1. in Verbindung mit Ordnung 27/89 – Besoldungsordnung, Buchstabe E Ziffer II.1.).

Im Übrigen gehören nach § 14 Abs. 1 SGB IV zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr gezahlt werden. Ausnahmen hiervon sind in der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) geregelt. Gemäß § 1 ArEV sind steuerfreie Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Diese Vorschriften basieren auf dem in der Bundesrepublik Deutschland seit seiner Gründung bestehenden Grundsatz, dass die im Zuflusszeitpunkt steuerfreien Entgeltbestandteile nicht dem sozialversicherungs- bzw. beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind (Grundsatz der Parallelität von Steuer- und Beitragspflicht). Zur Bestimmung der Lohnsteuerfreiheit ist entsprechend dieses Grundsatzes somit auf die Rechtslage im Zuflusszeitpunkt abzustellen.

Schließlich sind die Besonderheiten des AAÜG zu berücksichtigen:

Bei der Verabschiedung des AAÜG lag ein wesentlicher Regelungszweck darin, sogar bei solchen Verdiensten, deren Entgeltcharakter unzweifelhaft war und die als Verdienst nach § 256a SGB VI grundsätzlich versicherbar waren, die rentenrechtliche Berücksichtigung dann auszuschließen, wenn es sich hierbei um systembedingt überhöhte Verdienste handelte. Der Gesetzgeber wollte im AAÜG für die ehemals Zusatz- und Sonderversorgten deshalb keinesfalls einen Entgeltbegriff zugrunde legen, mit dem diesen andere und höhere rentenrechtliche Ansprüche vermittelt worden wären als dem Personenkreis des § 256a SGB VI. Dort sind rentenrechtliche Vorteile aus vergleichbaren, von § 256a SGB VI nicht erfassten »Geldzuflüssen« von vornherein ausgeschlossen. Der Gesetzgeber sah mithin angesichts des bereits vorhandenen § 256a SGB VI keine Notwendigkeit, noch einen weiteren Entgeltbegriff zu kreieren.

Würde allein die Erfüllung des Entgeltbegriffs nach den §§ 14 und 17 SGB IV und der Arbeitsentgeltverordnung in Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des bundesdeut-

schen Steuerrechts im Jahre 1991 – mit dem erkennbar nur bundesrepublikanische Verhältnisse geregelt werden sollten – schon für die rentenrechtliche Berücksichtigung von zu DDR-Zeiten erfolgten Geldzuflüssen ausreichen, wäre das Überführungsprogramm des AAÜG ad absurdum geführt. Mit einem derartigen Entgeltbegriff hätte erst das gesamtdeutsche Rentenrecht für die Angehörigen dieser Zusatz- und Sonderversorgungssysteme Privilegien geschaffen, die sich im Versorgungsrecht der DDR aus diesen »Geldzuflüssen« nie ergeben hätten. Demnach sind Zahlungen, die sich auch nach dem Recht des Zusatz- und Sonderversorgungssystems der ehemaligen DDR in keiner Weise auf die Versorgungshöhe ausgewirkt hätten, von einem Bestands- bzw. Vertrauensschutz nicht umfasst.

Würden diese streitgegenständlichen Zahlungen allein aufgrund des Vorbringens des Petenten als rentenüberführungsrelevant und damit als rentenerhöhend anerkannt, käme es zu einem Systembruch und zur Privilegierung einer Personengruppe, die durch keinen sachlichen Differenzierungsgrund zu rechtfertigen wären. Dies hätte unüberschaubare Anschlussforderungen im Hinblick auf Art. 3 des Grundgesetzes zur Folge.

Die Berücksichtigung dieser vom Petenten begehrten Zahlungen führt nicht zuletzt auch zu einem Verstoß gegen den Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III. Ziffer 9. Buchstabe b) Ziffer 1, worin die Grundsätze der Anspruch- und Anwartschaftsüberführung aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen bestimmt sind. Danach sind Ansprüche und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Art. 3 des Vertrages genannten Gebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen, wobei

- ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und
- überhöhte Leistungen abzubauen sind
- sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf.

Im Übrigen wird auf die finanzielle Tragweite der Entscheidung zur Einbeziehung von weiteren Zulagen und Zuschlägen als Arbeitsentgelt hingewiesen:

Die bislang unberücksichtigten Zahlungen wurden seinerzeit an einen außerordentlich großen Personenkreis aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR geleistet. Dieser Personenkreis macht seine diesbezüglichen Forderungen bereits vielfach

geltend. Deshalb hat eine gerichtliche Entscheidung über die streitgegenständlichen Zahlungen Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen. In Sachsen liegen aktuell 1.552 Überprüfungsanträge vor, von denen bisher 108 Anträge abgelehnt und 1.441 zum Ruhen gebracht worden sind. Gegenwärtig wurden beim Polizeiverwaltungsamt 58 Widersprüche gegen die Ablehnungsbescheide eingereicht wovon 19 Widersprüche ruhen. Bei den Sozialgerichten in Sachsen sind derzeit 26 Klagen anhängig.

Bei einer Anerkennung des Verpflegungsgeldes in einem einzelnen Bundesland würden die anderen Bundesländer die dadurch entstehenden Mehrausgaben nach der gegenwärtigen Verteilung nach dem Einwohnerschlüssel mittragen. Das ist nunmehr mit der Entscheidung des Versorgungsträgers im Land Brandenburg der Fall und für die Versorgungsträger, die »ihren« Rentnern die Anerkennung dieser Zulage verweigern, ein unbefriedigender Zustand. Wie andere Bundesländer auch wird das Land Sachsen mit der Einzelentscheidung des Landes Brandenburg zusätzlich finanziell belastet.

Unabhängig von der Masse der zu erwartenden Verfahren ist insbesondere zu bedenken, dass für den Fall einer privilegierend (rentenerhöhend) wirkenden Einbeziehung der Zahlungen mit Anschlussforderungen sowohl aus dem west- als auch dem ostdeutschen Raum zu rechnen ist, da das gesamte Rentengefüge verschoben würde. So würden u. a. hinsichtlich des Verpflegungsgeldes diejenigen benachteiligt, die die Verpflegung direkt erhalten haben gegenüber denjenigen, die sich hierfür den geldwerten Gegenwert haben auszahlen lassen und allein dadurch dann eine höhere Rente erhielten.

Die Entscheidung des Versorgungsträgers des Landes Brandenburg zur Einbeziehung von Zuschlägen und Zulagen als Arbeitsentgelt sollte aus den dargelegten Gründen – jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage, d. h. vor einer höchstrichterlichen Entscheidung – nicht auf den Freistaat Sachsen übertragen werden. In diesem Zusammenhang wird auch erneut darauf hingewiesen, dass alle anderen Versorgungsträger des Bundes und der Länder nach den in der Beratung am 27. August 2008 gemeinsam getroffenen Festlegungen verfahren.

Hinsichtlich des ruhenden Antrages des Petenten vom 7. Mai 2010 weist das Polizeiverwaltungsamt auf die zwischenzeitlich zu dieser Rechtsfrage anhängigen Verfahren beim BSG, u. a. B 5 RS 1/13 und B 5 RS 2/13, hin. Bis zu einer Entscheidung des BSG ist von der bisher vertretenden Rechtsauffassung nicht abzuweichen. Dieser Rechtsauffassung folgen bislang auch alle weiteren Sonderversorgungsträger – ausgenommen das Land

Brandenburg. Die Anerkennung weiterer Entgeltbestandteile, wie z. B. das Verpflegungs- und Bekleidungs-geld sowie Gratifikationen, lehnt das Polizeiverwaltungsamt in Übereinstimmung mit den anderen Sonderversorgungsträgern und im Übrigen bis zur Klärung durch das BSG ab. Zu dieser Rechtsfrage sind zwischenzeitlich auch zwei Verfahren des Freistaates Sachsen beim BSG anhängig (B 5 RS 1/15 R und B 5 RS 2/14 R).

Wie bereits ausgeführt, hatten sich alle Versorgungsträger, die unter die Anlage 2 des AAÜG fallen, in ihrer Beratung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 27. August 2008 zur Einhaltung einer gemeinsam abgestimmten Vorgehensweise entschlossen. Der Freistaat Sachsen hält nach wie vor an diesem Standpunkt fest.

Auch unter Berücksichtigung dieser Petition erachtet das Polizeiverwaltungsamt das weitere Ruhen des Antrags des Petenten als sachdienlich. Zeigt sich indessen, dass der Petent mit dem ihm vorgeschlagenen Ruhen des Verwaltungsverfahrens nicht weiter einverstanden ist, wird das Polizeiverwaltungsamt unverzüglich einen Bescheid erlassen, wobei dem Antrag des Petenten nach den obigen Darlegungen in der Sache nicht stattgegeben werden wird. Dem Sonderversorgungsberechtigten stünde es allerdings sodann frei, auf der Grundlage des Ablehnungsbescheides den Rechtsweg zur Durchsetzung seines Anspruchs zu beschreiten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags vorerst nicht abgeholfen werden.

Förderung von Kleinkläranlagen

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Anliegen der Petentin ist, dass Eigentümer von Erholungs-, Freizeit- und Wochenendgrundstücken die gleiche Förderung für die Anpassung ihrer Kleinkläranlagen an den Stand der Technik erhalten wie Eigenheimbesitzer.

Die Pflicht zur Anpassung der Abwasserbehandlungsanlagen an den Stand der Technik ist durch Bundesrecht, § 57 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Die am 1. August 2002 in Kraft getretene Abwasserverordnung schreibt gemäß Anhang 1 Teil C Mindestanforderungen an das Abwasser für Einleitungsstellen auch von Kleinkläranlagen vor, das heißt eine biologische Reinigungsstufe. Eine Sonderregelung für Kleinkläranlagen auf Erholungs-, Freizeit- und Wochenendgrundstücken existiert nicht.

Gemäß § 10 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

erlöschen wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015. In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007, ist dieser Termin als späteste Frist zur Anpassung der Einleitungen an den Stand der Technik vorgegeben.

Der Freistaat Sachsen fördert öffentliche und private Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009. Danach erhalten private Bauherren Zuwendungen für den Neubau und die Ertüchtigung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken, auf denen der Hauptwohnsitz besteht. Eine Förderung von Kleinkläranlagen für Freizeit- und Erholungsgrundstücke ist gemäß Nummer 5.3.2 RL SWW/2009 ausgeschlossen.

Die RL SWW/2009 soll zum 31. Dezember 2015 auslaufen. Der Entwurf der Nachfolgerichtlinie RL SWW/2016, der noch in diesem Jahr dem Kabinett zur Billigung vorgelegt werden soll, enthält ebenfalls keine Förderung für Kleinkläranlagen in Erholungs-, Freizeit- und Wochenendgrundstücken.

Die im Sachverhalt genannten gesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Abwassereinleitungen. Spezielle Vorschriften für Wochenendgrundstücke sind nicht enthalten. Die Anforderungen an die Behandlung des Abwassers werden durch Bundesgesetz (WHG) in Verbindung mit einer Bundesverordnung (Abwasserverordnung) festgesetzt, in Abhängigkeit von der Bemessungsgröße der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage. Diese Regelungen sind stoff- und anlagenbezogen und damit abweichungsfest, sodass keine Ausnahmen für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zum Beispiel auf Wochenendgrundstücken zulässig sind.

Fördermittel werden zweckgebunden für die in der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände bewilligt. Gemäß Nummer 5.3.2 der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009 ist eine Förderung von Kleinkläranlagen für Freizeit- und Erholungsgrundstücke ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Entgegen der Ansicht der Petentin entspricht eine abflusslose Grube dem Stand der Technik. Voraussetzung ist, dass die Grube dicht ist und das gesamte Abwasser (Fäkalien und Grauwasser) gesammelt und abgefahren wird. Gerade in Wochenendgrundstücken mit unregel-

mäßigem und insgesamt geringem Abwasseranfall kann dies die wirtschaftlichere Lösung sein. Die Entscheidung, ob eine abflusslose Grube oder vollbiologische Kleinkläranlage günstiger ist, muss im konkreten Einzelfall getroffen werden. Hierzu ist der Petentin die direkte Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Aufgabenträger zu empfehlen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Überprüfung Verwaltungsentscheidung – Änderung Sächsisches Bestattungsgesetz

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt nach Ausschöpfung des Rechtswegs als Rechtsvertreter von der Sächsischen Staatsregierung, dass sie im Wege der Rechts- und Fachaufsicht dem Landkreis Leipziger Land nahelege, einer Umbettung des Leichnams der Mutter seines Mandanten von einem Friedhof in Borna in eine Grabstätte im sog. »Garden of Memories« in New Jersey (USA) zuzustimmen.

Hilfsweise solle in der Regelung des § 22 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) klargestellt werden, dass der Wunsch des Verstorbenen, an einem bestimmten Ort bestattet zu werden, regelmäßig auch dessen mutmaßlichen Willen umfasst, dorthin (ggf. später) gebettet zu werden.

Der Mandant des Petenten veranlasste, dass seine am 10.02.2010 verstorbene Mutter am 14.02.2010 in einer Doppelwahlgrabstätte neben ihrem 1979 verstorbenen Ehemann beigesetzt wird. Durch Vereinbarungen vom 14.06.2010 und 31.10.2010 mit der Fidelity Cemetery Association of Bergen County in New Jersey erwarb der Mandant des Petenten eine Grabstätte zum Preis von rund 23.000 €. Beim Gesundheitsamt des Landkreises Leipziger Land beantragte er anschließend die Umbettung des Leichnams seiner Mutter und begründete dies mit deren Wunsch, die letzte Ruhe bei ihrer vorverstorbenen Schwester in Amerika zu finden. In diesem Zusammenhang wies der Petent darauf hin, dass die Beisetzung in Borna lediglich eine »Notlösung« gewesen sei, da der Mandant zum Zeitpunkt des Todes seiner Mutter die Grabstelle in Amerika noch nicht erworben hatte. Eine weitere – in Borna lebende – Schwester der Verstorbenen widersprach der Umbettung.

Mit Bescheid vom 16.11.2010 lehnte das Gesundheitsamt des Landkreises Leipziger Land den Antrag auf Umbettung

ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Leipzig mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2011 zurück. Die nachfolgend erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 22.04.2013 ab. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, die mit Urteil des Sächsischen Obergericht vom 05.06.2014 zurückgewiesen wurde. Auch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht blieben für den Mandanten des Petenten erfolglos.

Der Mandant des Petenten hält an seinem Begehren zur Umbettung des Leichnams seiner Mutter fest und erwägt daher, beim Landkreis Leipziger Land die Umbettung erneut zu beantragen.

Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 SächsBestG der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 22 Absatz 1 SächsBestG die Totenruhe während der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren (§ 6 Absatz 2 Satz 1 SächsBestG) grundsätzlich nicht gestört werden darf und nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall genehmigungsfähig ist.

Die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe kann gerechtfertigt sein, wenn – erstens – der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat. Fehlt ein solches, kann – zweitens – eine Umbettung auch dann gerechtfertigt sein, wenn aus Tatsachen mit hinreichender Sicherheit auf einen zustimmenden Willen des Verstorbenen zur Umbettung zu schließen ist. Lässt sich ein Einverständnis des Verstorbenen mit der Umbettung nicht feststellen, kommt es – drittens – unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls darauf an, ob das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung nach all-gemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist und seine Gründe so gewichtig sind, dass die Achtung der Totenruhe zurücktreten muss.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Leipziger Land im Verwaltungsverfahren, die (ehemalige) Landesdirektion Leipzig im Widerspruchsverfahren, das Verwaltungsgericht Leipzig und das Sächsische Obergericht im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben im Ergebnis übereinstimmend festgestellt, dass von einem mutmaßlichen Umbettungswillen der Verstorbenen nicht ausgegangen werden könne. Dem Mandant des Petenten stehe daher kein Grund zur Seite, der eine Störung der Totenruhe ausnahmsweise rechtfertigen würde. Das Sächsische Obergericht ist zwar

zur Auffassung gelangt, dass die Verstorbene durchaus den Willen hatte, nicht in Borna, sondern in einer von ihr finanzierten Grabstätte in New Jersey (USA) bestattet zu werden. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie auch mit der Umbettung ihrer Leiche, möglicherweise erst nach mehreren Jahren, einverstanden gewesen wäre. Ein Ausnahmefall für eine genehmigungsfähige Umbettung, wie etwa die lebenslang gewünschte Zusammenführung mit der Leiche des vorverstorbenen Ehegatten, liege nicht vor, da die Leiche der Verstorbenen in der von ihr erworbenen gemeinsamen Ehegattengrabstätte bei ihrem vorverstorbenen Ehemann in Borna bestattet wurde.

Es wurde somit rechtskräftig festgestellt, dass die Genehmigung zur Umbettung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Leipziger Land auf der gesetzlichen Grundlage des § 22 Absatz 1 SächsBestG zu Recht versagt wurde.

Der Sächsische Landtag sieht angesichts der vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen keine Möglichkeit abweichend davon das Gesundheitsamt des Landkreises Leipziger Land zu einer anderen Bewertung und Entscheidung zu veranlassen.

Soweit der Petent – hilfsweise – anregt, die Regelung des § 22 SächsBestG zu ändern, vertritt der Sächsische Landtag folgende Auffassung:

Die derzeitige gesetzliche Regelung trägt dem allgemeinen Sittlichkeits- und Pietätsempfinden Rechnung, dass einmal bestattete sterbliche Überreste grundsätzlich unangetastet bleiben müssen. Die Umbettung eines Leichnams birgt zudem mit fortschreitendem Verwesungszustand die Gefahr einer Beschädigung und sollte daher nur in Ausnahmefällen aus besonders wichtigen Gründen vorgenommen werden. Aus dem Wunsch, an einem bestimmten Ort bestattet zu werden, regelmäßig zu schließen, dass es auch dem Wunsch des Verstorbenen entspricht, dorthin auch noch nach längerer Zeit umgebettet zu werden, würde dem Ausnahmecharakter der Umbettung widersprechen.

Die vom Petenten angestrebte Änderung des § 22 SächsBestG kann daher nicht befürwortet werden. Vielmehr muss nach Auffassung des Sächsischen Landtags weiterhin gewährleistet werden, dass zum Schutz der Totenruhe eine Umbettung im Einzelfall nur dann in Betracht kommt, wenn eine individuelle Prüfung des (mutmaßlichen) Willens des Verstorbenen oder anderer besonders gewichtiger Gründe erfolgt ist.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen

Lärmschutz im Straßen- und Schienenverkehr

Zu 1. und 6.:

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zu 2., 3., 4. und 7.:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 5.:

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petition richtet sich auf umfassende Verbesserungen des Verkehrslärmschutzes auf Bundes- und Landesebene.

Am 26. April 2014 wurde in Coswig die »Sächsische Lärmschutz-Allianz Verkehr« gegründet, in der mehrere Bürgerinitiativen aus Sachsen vertreten sind. Die von ihr im November 2014 initiierte Massenpetition zum Verkehrslärmschutz wurde am 28. Mai 2015 dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übergeben. Zu dieser Massenpetition mit schlagwortartig formulierten Forderungen liegen dem Petitionsausschuss 1.840 gleichlautende Schreiben in Form von Postkarten sowie 5.062 Unterschriften in Form von Unterschriftenlisten vor. Gleichzeitig liegen 7.848 registrierte Mitunterzeichner über die Internetplattform »open Petition« vor.

Zu den in den Petitionen erhobenen Forderungen besteht gegenwärtig folgende Sach- und Rechtslage:

1. Verbesserung der Gesetze zum Schutz der Bürger und Rechtsanspruch auf Lärmschutz bei Bestandsstrecken

Die Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen unterscheiden zwischen der Lärmvorsorge (Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen beim Neubau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen) und der Lärmsanierung (Verringerung einer vorhandenen Lärmbelastung an bestehenden bzw. nicht wesentlich geänderten Straßen und Schienenwegen).

Gesetzliche Grundlage für die Lärmvorsorge ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). In der 16. BImSchV sind der Anwendungsbereich, die Verfahren zur Berechnung der Beurteilungspegel an Straßen und Schienenwegen sowie die im

Tag- und Nachtzeitraum einzuhaltenen Immissionsgrenzwerte – in Abhängigkeit von der Gebietskategorie – festgelegt. Die 24. BImSchV regelt Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen.

Im Lärmvorsorgefall besteht bei Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz und der Baulastträger ist verpflichtet, die gesetzlichen Grenzwerte vorrangig mit aktiven Schallschutzmaßnahmen am Verkehrsweg einzuhalten. Sollte dies nicht bzw. nicht vollständig möglich sein oder stehen die Kosten der aktiven Maßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, sind die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen mit passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen zu kompensieren.

Für den Lärmschutz an bestehenden bzw. nicht wesentlich geänderten Straßen- und Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen existieren keine gesetzlichen Regelungen. Es besteht somit weder ein Rechtsanspruch für Betroffene auf Lärmschutz noch eine Verpflichtung für die Baulastträger zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen. Bei der Lärmsanierung handelt es sich deshalb um eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Die Handhabung ist beim Bund, bei den Ländern, Kreisen und Gemeinden sehr unterschiedlich, da der Baulastträger selbst entscheidet, ob und ggfs. wann er Finanzmittel für die Lärmsanierung in seinem Haushalt einstellt. Zudem trifft er alleine alle weiteren Regelungen zur Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Höhe der Auslösewerte, Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen, Zeitpunkt der Realisierung).

2. Umsetzung EU-Vorgabe – Unverzögliche Durchführung der Lärmkartierung als Grundlage für Lärmaktionspläne

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie schreibt vor, dass die Geräuschbelastung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken sowie in der Umgebung von Großflughäfen in Lärmkarten zu dokumentieren ist. Bis zum 30. Juni 2012 hatten in Sachsen neben den drei Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz weitere 218 Gemeinden insgesamt ca. 1.320 km Hauptverkehrsstraßen zu kartieren. Darüber hinaus waren ca. 360 km Haupteisenbahnstrecken sowie der Flughafen Leipzig/Halle zu untersuchen. Diese Karten sind nun regelmäßig alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 liegen vollständig vor und sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lokalisierung der Lärmbrennpunkte. Sie bilden

die Basis für die sich anschließende Lärmaktionsplanung. In den Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Verminderung der Geräuschbelastung festzuschreiben.

3. Aufstockung des Budgets für Lärmschutz

Beim Neubau sowie bei Ausbaumaßnahmen an Straßen und Schienenwegen, die unter den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fallen, werden die geplanten und erforderlichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Ergebnis des Bauverfahrens von der zuständigen Planfeststellungsbehörde in ihrem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Zudem sind die Kosten für diese Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge stets zweckgebundener Bestandteil der Gesamtkosten des jeweiligen Neu- oder Ausbauprojekts.

Für die Lärmsanierung bestehender Bundesfernstraßen in seiner Baulast stellt der Bund seit 1978 und für die Lärmsanierung bestehender Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes seit 1999 jährlich Mittel bereit. Bereits für das Haushaltsjahr 2014 erhöhte der Bund die Mittel für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen von 50 Mio. Euro auf 55 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2015 wurden sie nochmals um 10 Mio. Euro auf 65 Mio. Euro erhöht. Auch für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen wurden die Mittel im Haushalt 2014 von 100 Mio. Euro auf 130 Mio. Euro erhöht. Im Haushalt 2015 beträgt der Mittelansatz ebenfalls 130 Mio. Euro.

Der Freistaat Sachsen stellt für die Lärmsanierung bestehender Straßen in seiner Baulast seit 1992 Mittel bereit. Im sächsischen Doppelhaushalt 2013/14 wurden pro Jahr 150.000 Euro für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Staatsstraßen eingestellt. Dieser Mittelansatz ist im Doppelhaushalt 2015/16 beibehalten worden.

4. Einsatz von lärminderndem Asphalt

Lärm mindernde Asphaltdeckschichten tragen zur Verringerung der Geräuschemissionen durch Schallabsorption und Schalldruckpegelreduktion an der Entstehungsquelle zwischen Reifen und Fahrbahnoberfläche bei. Reduzierte Reifen-Fahrbahn-Geräusche können durch einen hohen Hohlraumgehalt im Asphalt und/oder durch die Ausbildung einer lärmtechnisch optimierten Oberfläche erzielt werden.

Für die Aufstellung und Fortschreibung von technischen Regelwerken und Wissensdokumenten in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrspla-

nung sind die Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) verantwortlich. Dabei werden die jeweils neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Praxis berücksichtigt. Die Herausgabe erfolgt im Falle einer geplanten Einführung für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Von den Ländern und den kommunalen Straßenbaulastträgern wird das von der FGSV herausgegebene Regelwerk für den Straßenbau, die Straßenverkehrstechnik und die Verkehrsplanung ebenfalls angewandt.

Im straßenbautechnischen Regelwerk sind dauerhaft lärmindernde Asphaltdeckschichten verankert, für die bei schalltechnischen Berechnungen negative Korrekturwerte (sog. DStrO-Werte) in Ansatz zu bringen sind. Hierzu gehören der als »Flüsterasphalt« bezeichnete offenporige Asphalt (mit hohem Hohlraumgehalt) und des Weiteren lärmarmere Gussasphalt, Splitt-Mastix-Asphalt und Asphaltbetone – jeweils ohne Absplittung. Die diesen Bauweisen zugewiesenen DStrO-Werte haben Gültigkeit für Außerortsstraßen mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von mindestens 70 km/h. Zudem wurden Asphaltdeckschichten im Heißeinbau auf Versiegelung in das Regelwerk der baulichen Erhaltung übernommen, die ebenfalls lärmindernde Eigenschaften besitzen und häufig innerorts realisiert werden. Ein Korrekturwert DStrO ist diesen Deckschichten jedoch noch nicht zugewiesen.

Die FGSV hat 2014 »Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus AC D LOA und SMA LA« veröffentlicht. Damit wird die Anwendung der seit einigen Jahren innerorts in der Erprobung befindlichen lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht AC D LOA (auch bekannt als »LOAD« bzw. »Düsseldorfer Asphalt«) sowie des lärmarmen Splitt-Mastix-Asphalts (SMA LA) als Standard der Technik empfohlen. Auch diesen Deckschichten, die immer noch Sonderbauweisen und keine Regelbauweise sind, ist bislang kein Korrekturwert DStrO für die akustischen Eigenschaften zugewiesen.

Voraussetzung zur Vergabe eines DStrO-Wertes für die genannten lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten ist der an Fernfeldmessungen geeichte rechnerische Nachweis der dauerhaften Lärminderung durch die in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und in den »Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen« (RLS) beschriebene Methodik mit definierten Parametern an einer ausreichenden Anzahl von Messstrecken. Erst nach der Erstellung eines Statuspapieres auf der Grundlage der Messergebnisse durch die Bundesanstalt für Straßenwesen können die neuen

lärmindernden Bauweisen vom BMVI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in das für den Lärmschutz an Straßen geltende Regelwerk eingeführt werden.

5. Regulierende Maßnahmen für den Lkw-Durchgangsverkehr in Wohngebieten

Geschwindigkeits- und Tonnagebeschränkungen sowie Durchfahrtsverbote für Lkw sind Beschränkungen des fließenden Verkehrs. Soweit sie aus Lärmschutzgründen angeordnet werden sollen, ergeben sich die Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 1b Nr. 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) und den »Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Lärm« (Lärmschutz-RL-StV).

Die genannten Vorschriften knüpfen nicht an eine bestimmte Lärmgrenze an, ab der ein Tätigwerden der zuständigen Straßenverkehrsbehörde veranlasst ist. Verlangt ist vielmehr eine Abwägung, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit zumutbar ist. Nach den Lärmschutz-RL-StV ist der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort durch Lärmberechnungen nach den »Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen« (RLS) vom Straßenbaulastträger zu ermitteln.

Als Orientierungspunkte für die Zumutbarkeitsgrenze sind die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen, welche für den Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen gelten.

Bei Überschreiten dieser Werte besteht eine Pflicht zur fehlerfreien Ermessensausübung, so dass eine umfangreiche Abwägung vorzunehmen ist, um festzustellen, ob den Belangen des Verkehrs oder den Interessen der Anwohner der Vorrang gegeben werden muss. Werden die Richtwerte der Lärmschutz-RL-StV überschritten, die höher als die Grenzwerte der 16. BImSchV sind, kann sich das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten. Auch dann besteht jedoch nicht zwangsläufig ein Anspruch auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen zur Lärminderung.

6. Errichtung von Messstationen an den verkehrsreichsten Güterzugstrecken

Unter der Annahme, dass die in den Petitionen angesprochenen »verkehrsreichsten Güterzugstrecken« als Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr) gemäß

§ 47b BImSchG zu definieren sind, handelt es sich dabei in Sachsen um Strecken, die ausschließlich von der bundeseigenen DB Netz AG betrieben werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ermittelt in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung die Situation an Haupteisenbahnstrecken der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die Ergebnisse der Berechnung, die nach der vorgegebenen »Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen« (VBUSch) durchzuführen sind, werden den Ländern über die zentralen Landesstellen (für Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) zur Verfügung gestellt und öffentlich bekannt gegeben. Über die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes sind die 2012 für ca. 15.000 km Haupteisenbahnstrecken erstellten Lärmkarten abrufbar.

Der Freistaat Sachsen besitzt für diese Strecken keine Zuständigkeiten und verfügt daher auch nicht über die notwendigen Daten zur Ermittlung der an diesen Eisenbahnstrecken bestehenden Lärmsituation.

7. Schutz des gesunden Nachtschlafes

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung und der Bahn als Eisenbahnunternehmen und Netzbetreiber, die Lärmbelästigung im Schienenverkehr bis 2020 um 50 Prozent zu vermindern. Dies entspricht einer Absenkung des Lärmpegels um 10 dB (A). Dafür müssen ca. 80 Prozent der Güterwagen mit lärmarmen Bremstechnik ausgerüstet sein. Um die Erfüllung dieses Ziels sicherzustellen sowie dem Eisenbahnsektor zur Rechts- und Planungssicherheit zu verhelfen, nach welcher Übergangszeit laute Wagen nicht mehr zum Einsatz kommen sollen, ist in Ergänzung der lärmbezogenen Entgeltregelung die Einführung einer ordnungsrechtlichen Komponente in Form einer Betriebsregelung für laute Lokomotiven und Güterwagen beabsichtigt. Die Betriebsbeschränkungen sollen auf empfindliche Gebiete beschränkt werden, um eine europarechtskonforme Regelung sicherzustellen.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung daher angekündigt, im Jahr 2016 den Umrüstgrad der graugussklotzgebremsten Güterwagen zu evaluieren und noch in dieser Legislaturperiode wirksame, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu erlassen, wenn bis dahin nicht 50 Prozent der in Deutschland verkehrenden Güterwagen umgerüstet sein sollten. Diese ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf stark befahrenen Güterstrecken sind insbesondere für den Nachtzeitraum angedacht (z. B. Nachtfahrverbote für nicht umgerüstete Güterwagen).

Zu 1.:

Für die begehrte Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen sowie die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Lärmschutz bei Bestandsstrecken ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Die Staatsregierung setzt sich gemäß ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für eine Absenkung der Sanierungsgrenzwerte bei Bestandsstrecken sowie deren Festlegung als verbindliche Grenzwerte ein.

Eine deutliche Verbesserung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an Schienenwegen wurde erreicht, indem der bislang bei schalltechnischen Berechnungen in Ansatz zu bringende sogenannte Schienenbonus von 5 dB (A) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gestrichen worden ist. Zudem ist er bei der Lärmsanierung an bestehenden Bahnstrecken seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr anzuwenden.

Aus Sicht der Länder werden kurzfristig vor allem verkehrswege- und verkehrsträgerübergreifende Regelungen zur Lärmvorsorge und Lärmsanierung für erforderlich gehalten. Die Verkehrsministerkonferenz hat daher am 1./2. Oktober 2014 den Beschluss gefasst, den Bund zu bitten, eine rechtliche Grundlage für eine verkehrsträgerübergreifende Schallberechnung zu schaffen.

Zudem beschloss die 84. Umweltministerkonferenz am 22. Mai 2015, den Bund zu bitten, durch eine Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eine verkehrswege- und verkehrsträgerübergreifende Gesamtlärmbetrachtung einzuführen und damit einen weiteren Anstieg von gesundheitsgefährlichem Lärm durch einzelne oder mehrere Verkehrswege auszuschließen sowie die gebotene Rechtssicherheit beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu schaffen. Zudem sind nach Auffassung der Umweltminister und Umweltsenatoren der Länder die Auslösewerte für die Lärmsanierung schrittweise an die wesentlich strengeren gesetzlichen Grenzwerte für die Lärmvorsorge anzupassen.

Zu diesem Punkt wird die Petition deshalb dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zu 2.:

Die Fristen für die alle fünf Jahre durchzuführende Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen und die daran anschließende Lärmaktionsplanung sind gesetzlich vorgegeben. Für die Lärmkartierung (mit Ausnahme der

Haupteisenbahnstrecken des Bundes) sind in Sachsen die Gemeinden zuständig. Derzeit finden zwischen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Abstimmungen über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2017 statt. Bei der Vorbereitung der Lärmkartierung finden u. a. die erst Mitte 2016 vorliegenden Ergebnisse der diesjährigen bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ 2015) Berücksichtigung.

Im Freistaat Sachsen liegt die Zuständigkeit für die Aktionsplanung bei den Gemeinden. Nur für die Planung von Lärminderungsmaßnahmen an den bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Bisher liegen zehn verabschiedete Lärmaktionspläne vor und 22 Lärmaktionspläne sind in Vorbereitung. 155 Kommunen haben sich gegen die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes entschieden. Zu den Gründen für diese Entscheidung zählen:

- Keine oder nur geringe Lärmbetroffenheiten mit Gesundheitsrelevanz-Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge oder Lärmsanierung sind vom Straßenbulasträger realisiert worden.
- Entlastung vom Verkehrslärm ist zukünftig absehbar.

Insofern kann der Petition zu diesem Punkt aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge ist an die Überschreitung der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte gebunden. Umfangreicherer Lärmschutz an neu- und ausgebauten Straßen und Schienenwegen wäre daher nur durch eine Reduzierung der gesetzlichen Grenzwerte erreichbar. Dies würde zu höheren Gesamtkosten der geplanten Bauvorhaben führen. Bei den Haushaltsaufstellungen der Bulasträger (Bund, Länder, Kommunen) müsste der höhere Mittelbedarf für den Lärmschutz demzufolge berücksichtigt und an anderer Stelle eingespart werden. Eine Absenkung der gesetzlichen Grenzwerte ist derzeit seitens des Bundes nicht vorgesehen.

Die Mittel für die freiwillige Leistung der Lärmsanierung werden dagegen im Haushalt der Bulasträger in einem zweckgebundenen Titel eingestellt und richten sich nach deren finanziellen Möglichkeiten. Beim Bund erfolgt die rechtliche Absicherung dieser Finanzmittel über das Haushaltsgesetz, ebenso beim Freistaat Sachsen.

Das BMVI beabsichtigt, auf der Elbtalstrecke 6249 von Schöna (km 11,8) bis Dresden Umlandstraße (km 61,8) zusätzliche Maßnahmen der Lärmsanierung. Derzeit wird eine Machbarkeitsuntersuchung vorbereitet, die aus dem Haushaltstitel der Lärmvorsorge vom BMVI finanziert wird und bis Ende 2015 vorliegen soll. Das BMVI erwartet vom Freistaat Sachsen eine finanzielle Beteiligung an der Umsetzung der in der Machbarkeitsstudie identifizierten Maßnahmen. Die Staatsregierung ist grundsätzlich dazu bereit. Die Einzelheiten und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bedürfen noch der Abstimmung und Verhandlung mit dem Bund.

Die Abschnitte in den Ortslagen Coswig und Weinböhla, die außerhalb der Bereiche der Lärmvorsorge der Maßnahme VDE 61 liegen, sind nicht Bestandteil der Machbarkeitsuntersuchung, sollen aber als gesonderte Maßnahmen in das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes aufgenommen werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition in diesem Punkt derzeit nicht abgeholfen werden.

Zu 4.:

Den lärm mindernden Bauweisen AC D LOA und SMA LA ist gemein, dass Erfahrungen hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen und des akustischen Langzeitverhaltens nur in begrenztem Umfang vorliegen und DStrO-Werte bisher nicht zugeordnet sind. Es ist vor allem ungeklärt, ob die zunächst angenommenen Minderungs-werte auch tatsächlich durch wissenschaftliche Messungen langfristig bestätigt werden können und somit eine dauerhafte Lärminderung bei den in Innerortsbereichen gefahrenen Geschwindigkeiten erreicht wird.

Da die genannten Bauweisen immer noch Sonderbauweisen sind, ist eine wichtige Voraussetzung zur Förderung nach der in Sachsen geltenden »Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bulasträger« (RL-KStB) nicht gegeben. Die Aufnahme der Deckschichten AC D LOA und SMA LA als Regelbauweise in die straßenbautechnischen Vorschriften und die Zuweisung negativer DStrO-Werte im Regelwerk für den Lärmschutz an Straßen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das SMWA prüft deshalb, ob in der Zwischenzeit für bestimmte Fälle eine Experimentierklausel in die derzeit in Überarbeitung befindliche RL-KStB aufgenommen werden kann. Nur so können praktische Erfahrungen bei Innerortsstraßen gesammelt werden. Der Entwurf der neuen Förderrichtlinie wird zu gegebener Zeit das dafür vorgesehene Anhörungsverfahren (kommunale Landesverbände, Landesrechnungshof) durchlaufen und der Staatsregierung zur Beschlussfassung zugeleitet.

Darüber hinaus hat das SMUL gemeinsam mit dem LfULG eine Auswertung und Systematisierung der im Freistaat Sachsen gewonnenen Erfahrungen mit lärmindernden Deckschichten in Innerortslagen in Auftrag gegeben. Damit soll deren Ausweisung als Regelbauweise durch den Bund unterstützt werden. Am 10. November 2015 wird das LfULG zu diesem Thema ein Kolloquium durchzuführen, das auch der interessierten Öffentlichkeit offensteht.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags ist in diesem Punkt derzeit keine Abhilfe möglich.

Zu 5.:

Notwendig ist in jedem Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung, die sowohl dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Verkehrslärm als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und somit dem Mobilitätsbedürfnis der Bürger Rechnung trägt.

Bei Geschwindigkeits- und Tonnagebeschränkungen sowie Durchfahrtsverboten, die eine besonders starke Einschränkung des Verkehrs darstellen, ist daher durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit zumutbar ist, welchen Belastungen die Anwohner ausgesetzt sind, in deren Straße aus Lärmschutzgründen verdrängter Verkehr verlagert wird, ob im Falle von Tonnagebeschränkungen und Durchfahrtsverboten überhaupt geeignete Umleitungsstrecken vorhanden sind oder ob sonst zur Lärminderung dienende mildere Mittel zur Verfügung stehen. Auch der Vorbehalt des Straßenrechtes muss beachtet werden. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen dürfen deshalb nicht den Widmungsinhalt der Straße für die zugelassenen Verkehrsarten beseitigen. Durchfahrtsverbote für Lkw kommen somit im Allgemeinen bei klassifizierten Straßen (Bundesautobahnen sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) nicht in Betracht.

Im Auftrag der Verkehrsministerkonferenz wurde im Übrigen 2015 eine länderoffene Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Erleichterung der Anordnung von Tempo-30-Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Verkehrssicherheits- und Lärmschutzgründen in Innerortsbereichen befasst. Auch die Umweltministerkonferenz sprach sich auf ihrer 84. Sitzung am 22. Mai 2015 dafür aus, die Eingriffsschwellen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu senken und bereits bestehende Handlungsspielräume auszuschöpfen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition durch die ergriffenen Maßnahmen in diesem Punkt abgeholfen werden.

Zu 6.:

Grundsätzlich basiert die Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Eisenbahnstrecken auf schalltechnischen Untersuchungen nach dem in der Anlage 2 zur Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Schienenwege vorgegebenen Berechnungsverfahren. Lärmmessungen sind dabei nicht vorgesehen und werden daher von der DB AG auch nicht vorgenommen.

Einen Anspruch der Anwohner von Eisenbahnstrecken auf Lärmmessungen hat die Bundesregierung daher in ihrer Antwort »Fortschreibung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes« (BT-Drucksache 18/3789) vom 21. Januar 2015 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE des Deutschen Bundestages unter Frage 19 verneint.

Der Bundesrat hat allerdings im Verfahren zum Erlass eines Gesetzes zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich (BR-Drs 559/12(B) vom 23. November 2012, Ziffer 26) einen Beschluss zur Einführung eines Lärmmonitorings gefasst. Damit könnte neben dem Umrüstgrad der Güterwagen auch der Wartungszustand der Fahrzeuge wie auch der Gleise erfasst werden, die maßgeblichen Einfluss auf die Lärmentstehung haben.

Zu diesem Punkt wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zu 7.:

Nächtlicher Güterverkehr ist durch kurze laute Vorbeifahrten und nachfolgende längere Lärmpausen charakterisiert. Die mit den lauten Vorbeifahrten einhergehenden Aufwachreaktionen können die Erholungswirkung des Nachtschlafes nachhaltig stören. Mit dem Mittelungspegel, der bisher zur Beurteilung von Bahnlärm herangezogen wird, ist diese Störwirkung nicht abbildbar.

Auf Initiative der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen hat die Umweltministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, ein Spitzenwertkriterium für die Bewertung des nächtlichen Schienenverkehrslärms einzuführen. Daher engagiert sich der Freistaat Sachsen in einer Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), um dafür die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Derzeit kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Im Hinblick auf die begehrte Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an Straßen und Schienen-

wegen, die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Lärmschutz bei Bestandsstrecken sowie die Aufnahme lärm-mindernder Deckschichten als Regelbauweisen in das bundeseinheitliche Regelwerk für den Straßenbau und den Lärmschutz an Straßen werden die Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen (Punkte 1 und 6).

Zu den Punkten 2, 3, 4 und 7 kann aus Sicht des Sächsischen Landtags derzeit nicht abgeholfen werden.

Zu Punkt 5 konnte aus Sicht des Sächsischen Landtags dem Anliegen der Petenten abgeholfen werden.

Barrierefreiheit an Bahnhöfen

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petenten setzen sich für die Barrierefreiheit an den Bahnhöfen in der Kreisfreien Stadt Leipzig und im Landkreis Leipzig ein. Namentlich erwähnt werden insbesondere die Städte Markranstädt und Markkleeberg. Sie bitten den Petitionsausschuss, sie bei ihren Forderungen nach der Barrierefreiheit und deren Kommunikation zu unterstützen und regen einen Vor-Ort-Termin am Haltepunkt Markkleeberg-Großstädteln an. Die Petenten begründen dies u. a. mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland.

Die von der DB Regio AG betriebene S-Bahn Mitteldeutschland bedient mehr als 100 Verkehrsstationen in vier Bundesländern. Die bedienten Verkehrsstationen werden ausschließlich von der bundeseigenen DB Station&Service AG betrieben.

Bei den von den Petenten angesprochenen Eisenbahn-Verkehrsstationen im Landkreis Leipzig und in der Stadt Leipzig handelt es sich ausnahmslos um bundeseigene Eisenbahninfrastruktur, deren Weiterentwicklung vom Grundsatz sowohl konzeptionell als auch finanziell dem Bund und der DB Station&Service AG als zuständigem Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG obliegen.

Mit § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind die Eisenbahnen verpflichtet, Programme für die Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Die Eisenbahnunternehmen haben in diesem Zusammenhang die Bedingungen für die Herstellung der Barrierefreiheit im

Einzelnen in eigener unternehmerischer Verantwortung zu regeln und darüber zu entscheiden, welche Art Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen werden und zu welchen Zeitpunkten Investitionen von ihnen aufzubringen sind. Dazu gehört auch die interne Priorisierung, damit im Rahmen verfügbarer finanzieller Mittel jeweils möglichst viele Reisende von den Verbesserungsmaßnahmen profitieren können.

Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Deutsche Bahn AG bzw. speziell die DB Station&Service AG ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Die DB Station&Service AG stellt im Internet unter:

https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit_an_Personenbahnhoeefen

umfassende Informationen zur barrierefreien Erreichbarkeit ihrer Verkehrsstationen bereit und erläutert unter:

https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit_an_Personenbahnhoeefen/Rahmenbedingungen.html

verschiedene grundlegende und rechtliche Rahmenbedingungen des barrierefreien Aus- und Neubaus von Verkehrsstationen. Insbesondere auf die dort beschriebene »1.000-Reisende-Regel« und das zugehörige »Programm der DB AG« wird verwiesen.

In dessen Entwicklung und Fortschreibung sind zahlreiche Vertreter von Behindertendachverbänden, des Büros der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des EBA kontinuierlich eingebunden.

Dem Freistaat Sachsen – und insbesondere der Staatsregierung – kommt keine Gesamtverantwortung für die Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit einzelner Verkehrsstationen der bundeseigenen DB Station&Service AG zu. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG). Dass die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, im ÖPNV dennoch einen hohen Stellenwert für die Staatsregierung haben, widerspiegelt sich unter anderem in Kapitel 5.3 des »Landesverkehrsplans Sachsen 2025«.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) und der verfügbaren Haushaltsmittel die Modernisierung und die barrierefreie Umge-

staltung von Verkehrsstationen durch den Freistaat Sachsen gefördert werden (Punkt 2.3). Im Punkt 4.1.1 RL-ÖPNV wird als Fördervoraussetzung vorgegeben, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind zudem die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist vom Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zur Aufnahme in das ÖPNV-Landesprogramm anzumelden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petenten äußern ihren Unmut über die Gesetzeslage sowie die Maßnahmen der Behörden bei Vorfällen mit psychisch kranken Personen. Sie tragen vor, seit Jahren von einem psychisch kranken Anwohner tyrannisiert und gestört zu werden, wobei bislang alle diesbezüglichen Anzeigen bei den Behörden zu keiner Änderung geführt hätten.

Nach Einbeziehung der Polizeidirektion D sowie des zuständigen Staatsministeriums stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Der von den Petenten benannte Anwohner ist als Verursacher einer Vielzahl von Ruhe- und Ordnungsstörungen polizeilich bekannt. Insoweit trifft es zu, dass dieser seit Jahren immer wieder Anwohner zu unterschiedlichen Zeiten u. a. mit Lärm belästigt.

Eine diesbezügliche Recherche in den polizeilichen Auskunftssystemen ergab, dass die Polizei allein im Zeitraum August bis Ende November 2013 in mindestens 16 Fällen zu Ruhe- und Ordnungsstörungen gerufen wurde. Ferner wurden mehrfach schriftliche Anzeigen/Online-Anzeigen zu Ruhestörungen erstattet. Die Anzeigen erfolgten im Wesentlichen durch benachbarte Anwohner.

In allen bekannt gewordenen Fällen nahm die Polizei jeweils Anzeigen wegen ruhestörenden Lärms gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

sowie bei strafrechtlicher Relevanz entsprechende Strafanzeigen auf. Die Anzeigen wurden stets der Bußgeldstelle der Stadt D bzw. der Staatsanwaltschaft D übergeben.

Darüber hinaus erfolgten wegen der psychischen Auffälligkeiten des benannten Anwohners auch regelmäßig Informationen der Polizei an den Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt D mit der Anregung einer medizinischen Begutachtung. Nach den Informationen der Polizeidirektion D ist eine Begutachtung auch erfolgt. Jedoch hat sich hieraus keine Lösung des Problems ergeben. Zudem wurde nach Kenntnis des Sozialpsychiatrischen Dienstes in den geführten Strafverfahren eine eingeschränkte Schuldfähigkeit des Anwohners festgestellt.

Dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt D ist der von den Petenten benannte Anwohner bereits seit dem Jahr 2002 bekannt. Dieser wurde gemeinsam mit dem Ordnungsamt bereits mehrfach im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), so in den Jahren 2002, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012 und zuletzt im Juni 2013, tätig. Hierbei handelte es sich jeweils um unmittelbar und akut fremdgefährdende Situationen.

Zudem gab es zahlreiche Hilfsangebote und Betreuungsversuche. Es erfolgten wiederholt Hilfs- und Behandlungsangebote in der Dienststelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes, bei Hausbesuchen sowie Besuchen in der Klinik. Ferner wurde im Jahr 2012 ein Betreuer eingesetzt.

All diese Maßnahmen stießen bei dem benannten Anwohner jedoch stets auf Ablehnung. Insoweit konnte wegen des grundsätzlichen Verbotes der Zwangsbehandlung auch der eingesetzte Betreuer eine aus fachärztlicher Sicht erforderliche kontinuierliche Behandlung der psychiatrischen Erkrankung nicht gegen dessen Willen durchsetzen. Mangels bestehender Einsicht in die Erkrankung kommt es daher immer wieder zum Abbruch der ambulanten Behandlung bei Fachärzten sowie in der Psychiatrischen Institutsambulanz.

Im Rahmen der Unterbringungen nach dem SächsPsychKG unter den Bedingungen des § 22 SächsPsychKG ist grundsätzlich eine »Zwangsbehandlung« in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich (mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten vom 07.08.2014 zum 31.08.2014). Damit ist die Behandlung gegen den natürlichen Willen während einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung des Betroffenen entsprechend den differenzierten Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung neu geregelt.

Bisher erfolgten nach einer Stabilisierung jeweils rasche Entlassungen, da Zwangsbehandlungen in Kliniken nicht möglich waren.

Im Ergebnis der Prüfung ist die Sachbehandlung der beschwerdebetroffenen Angelegenheit durch die involvierten Behörden nicht zu beanstanden. Diese haben bisher alle Maßnahmen ergriffen, um dem nachvollziehbaren Anliegen der betroffenen Anwohner Rechnung zu tragen.

Möglich erscheint ebenfalls eine Änderung des Betreuungsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zuständig ist hierfür ausschließlich der Deutsche Bundestag. Da der Sächsische Landtag jedoch keine Weisungsbefugnisse für derartige Gesetzesänderungen besitzt, wird den Petenten geraten, sich mit diesem Anliegen an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Durchgängigkeit der S 176 im Seidewitztal

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird den betroffenen Kommunen (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gemeinden Liebstadt, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Müglitztal) zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Petenten begehren den Erhalt der Staatsstraße S 176 im Seidewitztal. Sollte durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Niederseidewitz die S 176 unterbrochen werden, so fordern die Petenten die Fertigstellung der S 176n vor Baubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens.

Die Landestalsperrenverwaltung plant den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Tal der Seidewitz. Nach den derzeitigen Planungen ist dabei die Unterbrechung der S 176 oberhalb der Ortslage Zuschendorf vorgesehen.

Die Staatsstraße S 176 bildet gegenwärtig eine Anbindung der Stadt Liebstadt sowie einiger Gemeindeteile an das Mittelzentrum Pirna. Diese Relation wird seit Fertigstellung der Autobahn über die A 17 mit den Anschlussstellen Bad Gottleuba sowie Bahretal übernommen und gewährleistet. Der Durchgangsverkehr nutzt ebenfalls die Autobahnverbindung. Die damit untergeordnete Netzbe-

deutung der S 176 wurde im Rahmen der Straßenverkehrszählung 2010 bestätigt. Dabei wurden auf der S 176 nördlich Liebstadt 530 Kfz/24 h ermittelt.

Über den Bau der S 176n, die parallel zur A 17 weitgehend durch den Ausbau vorhandener Kreisstraßen entstehen sollte, wird derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Landesverkehrsplans entschieden. Im Ergebnis der Bedarfsprüfung aller sächsischen Staatsstraßenprojekte ist der Entfall der S 176n beabsichtigt.

Als strategisches Dokument der Landesplanung fällt der Landesverkehrsplan unter die Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dabei ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Die betroffenen Kommunen werden also die Möglichkeit haben, zum Landesverkehrsplan und der Umweltprüfung Ihre Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen des noch zu führenden Planfeststellungsverfahrens für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens, in dem alle Belange rechtsverbindlich geregelt werden, können die Betroffenen ihre Bedenken und Einwände einbringen. In diesem Verfahren wird auch über eine eventuelle Kompensation für einen möglichen Entfall der S 176 entschieden. Dem Planfeststellungsverfahren vorgelagert ist jedoch ein Zielabweichungsverfahren zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens im Seidewitztal, dessen Abschluss sich aufgrund von Konflikten zwischen den naturschutzfachlichen Zielen und den baubedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens weiter verzögert.

Insofern werden die Petenten nochmals auf die Möglichkeit der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Der Interessengemeinschaft wurde bereits lange vor der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt Einsicht in die vorliegenden Planungsunterlagen sowie in umfangreiche weitere fachliche Dokumente (u. a. HWSK, Bestandsunterlagen zu vorhandenen HRB usw.) gewährt, was eine hinreichende Grundlage für mögliche Hinweise und Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren bilden sollte, die im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterzogen werden und schließlich in einem rechtssicheren Planfeststellungsbeschluss münden. Der Sächsische Landtag kann und will diesem Planungsverfahren nicht vorgreifen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird den betroffenen Kommunen (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gemeinden Liebstadt, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Müglitztal) zur Kenntnisnahme übersandt.

Fortschreibung des Schulnetzplanes

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petition wird den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Kenntnis übersandt.

Die Petenten fordern eine zeitnahe Entscheidung zur Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für den Planteil Gymnasien.

Der derzeit geltende Schulnetzplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde am 06.12.2010 vom Kreistag beschlossen und am 21.05.2012 vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) genehmigt. Aufgrund absehbarer Kapazitätsengpässe am Weißeritzgymnasium Freital fasste der Kreistag am 10.02.2014 einen Beschluss zur Fortschreibung des Schulnetzplanes für die Gymnasien des ehemaligen Weißeritzkreises. In dieser Fortschreibung wird die Stadt Wilsdruff als zusätzlicher Gymnasialstandort ausgewiesen. Ergänzend dazu reichte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Schreiben vom 04.06.2014 insbesondere mit Blick auf die Problematik einer möglichen Gefährdung des Gymnasiums Nossen im benachbarten Landkreis Meißen nochmals eine ausführliche Argumentation für einen Gymnasialstandort Wilsdruff nach. Bereits am 21.05.2014 hatte der Stadtrat der Stadt Wilsdruff für den potentiellen Schulträger des Gymnasiums beschlossen, unter bestimmten Umständen das potentielle Risiko der Rückzahlung von dem Landkreis Meißen gewährten Fördermitteln für das Gymnasium Nossen zu tragen.

Mit Bescheid vom 12.08.2014 wurde der Schulnetzplan mit dem Hinweis genehmigt, dass im Genehmigungsverfahren zur Einrichtung des Schulstandortes nach § 24 SchulG im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Stadt Wilsdruff und dem Landkreis Meißen zur Risikoübernahme der möglichen Rückzahlung von Fördermitteln für das Gymnasium Nossen aufgenommen werden wird.

Hiergegen erhob der Landkreis Meißen am 03.09.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Dresden. In der Sache beantragt der Kläger, den Bescheid insofern aufzuheben, als dort in Ziffer 1 die Stadt Wilsdruff als Gymnasialstandort genehmigt worden ist.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragte daraufhin beim VG Dresden, den Bescheid für sofort vollziehbar zu erklären. Das SMK als Antragsgegner

sowie der Landkreis Meißen als Beigeladener sahen diese Notwendigkeit bei der Genehmigung eines Schulnetzplanes als nicht gegeben an.

In beiden Verfahren steht die Entscheidung des Gerichtes noch aus.

Landkreise und Kreisfreie Städte stellen gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzpläne sind nach Maßgabe des § 7 Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO) fortzuschreiben. Eine vorzeitige Anpassung ist vorzunehmen, soweit eine Änderung der rechtlichen Grundlagen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordert. Die Fortschreibung des Schulnetzplanes für einzelne Schularten oder die Anpassung für einzelne Schulstandorte ist nach gängiger Verwaltungspraxis zulässig. Schulnetzpläne und deren Fortschreibungen bedürfen gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 SchulG der Genehmigung des SMK. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Absatz 4 Satz 3 SchulG zu versagen, wenn die Schulnetzplanung nicht mit den in § 23a SchulG und der Schulnetzplanungsverordnung genannten Anforderungen übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

Die Pläne sind gemäß § 23a Absatz 3 SchulG u. a. mit benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abzustimmen. Die benachbarten Planungsträger wurden vorliegend beteiligt. Der Landkreis Meißen stimmt dem Planentwurf nicht zu, die Stadt Dresden äußert sich zumindest teilweise kritisch. Der Landkreis Meißen begründet seine Ablehnung insbesondere damit, dass neben Schülern aus Wilsdruff, die bisher das Gymnasium in Nossen (Landkreis Meißen) besuchen, auch weitere Schüler aus dem Landkreis Meißen ein künftiges Gymnasium in Wilsdruff wählen würden. Im Ergebnis wäre ein deutlicher Rückgang der Anmeldezahlen am Gymnasium in Nossen zu erwarten.

Grundsätzlich ist der Planungsträger nicht an die Bewertung bzw. abschließende Positionierung eines benachbarten Planungsträgers gebunden. Jedoch dient das Abstimmungsgebot dazu, Beeinträchtigungen der bestehenden Schulstrukturen, insbesondere Standortgefährdungen, aber auch Kapazitätsengpässe im Gebiet eines benachbarten Planungsträgers zu vermeiden. Daher muss jeder Planungsträger die Argumente des benachbarten Planungsträgers zumindest gegen eigene Interessen unter Beachtung der geltenden einschlägigen Rechtsnormen und von Planungsgrundsätzen nachvollziehbar abwägen. Diese Abwägung hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwischenzeitlich in einem notwendigen

und vertretbaren Umfang vorgenommen. Gleichwohl sind die Bedenken des Landkreises Meißen auch aktuell nicht vollständig ausgeräumt. Von einem »einvernehmlichen Abstimmungsprozess in der Region«, wie die Petenten ausführen, kann insofern nicht gesprochen werden.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand das künftige Gymnasium in Wilsdruff absehbar über ein ausreichendes Schüleraufkommen verfügt und das Gymnasium in Nossen zumindest mittelfristig durch die Einrichtung des neuen Gymnasiums nicht im Bestand gefährdet wird, hat das SMK die Genehmigung der vorliegenden Fortschreibung des Schulnetzplanes erteilt.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Die Petition wird den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Kenntnis übersandt.

4.3.5 Weiterleitung an die Staatsregierung

Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent beanstandet, dass es in Sachsen noch keinen Friedwald gibt, und möchte den Grund dafür wissen. Er und seine Frau wünschen sich, in einem Friedwald bestattet zu werden, und möchten nicht, nur weil es in Sachsen keinen gibt, in einem Friedwald in einem anderen Bundesland beigesetzt werden. Ein Friedhof kommt für sie nicht in Frage. Sie sind der Meinung, dass sie sich auf einem Friedhof immer bedrückt und eingeengt fühlen würden. Aus Sicht des Petenten müsse nun endlich in Sachsen ein Friedwald errichtet werden, so dass seine Frau und er ihre letzte Ruhestätte in Sachsen in einem Friedwald finden können.

Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten ist eine öffentliche Aufgabe und von den Gemeinden wahrzunehmen (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG). Das bedeutet, die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für ihre Gemeindeangehörigen in ausreichender Anzahl Bestattungsplätze (in kommunaler oder auch kirchlicher Trägerschaft) zur Verfügung stehen. Die Gemeinden entscheiden selbst, inwieweit die vorhandenen Friedhöfe den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen und ob es weiterer Friedhöfe (wie z. B. eines Friedwaldes) bedarf.

Sofern eine Gemeinde einen Friedwald als gemeindlichen Friedhof anlegen und unterhalten will, ist dies grundsätzlich möglich. Allerdings wird die Gemeinde dies in der Regel nur tun, wenn ein öffentliches Bedürfnis für einen Friedwald besteht. Angesichts der Kapazitäten auf den bestehenden gemeindlichen und kirchlichen Friedhöfen ist dies regelmäßig nicht der Fall. Ungeachtet dessen kann dem Bedürfnis des Petenten und seiner Frau nach einer Naturbestattung schon jetzt in Sachsen nachgekommen werden. Eine solche Bestattungsform kann auf einem bestehenden Friedhof verwirklicht werden.

Im Freistaat Sachsen regeln die Gemeinden bzw. bei kirchlichen Friedhöfen die jeweiligen Körperschaften (Kirchgemeinden, Pfarreien) die Benutzung und Gestaltung von Grabstätten in eigener Verantwortung in Form von Satzungen.

Für die Ausgestaltung dieser Satzungen enthält das SächsBestG keine Vorgaben, so dass den Friedhofsträgern ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt sind, um den individuellen Wünschen des Verstobenen bzw. Totensorgeberechtigten nachkommen zu können.

Im Rahmen der Novellierung des SächsBestG wurde in § 2 Abs. 3 S. 2 SächsBestG extra noch einmal klargestellt, dass die Friedhofsträger in der Benutzungsordnung regeln sollen, in welchem Umfang auch andere Begräbnisformen zugelassen sind. Darunter fallen auch Baumbestattungen oder andere naturnahe Begräbnisformen. Den Friedhofsträgern wird damit signalisiert, in ausreichendem Umfang Plätze für naturnahe Bestattungsformen wie Baumbestattungen bereitzuhalten.

Diejenigen Bürger, die eine solche Bestattung wünschen, sollen sie auch wohnortnah erhalten können. Auf dem Friedhofsgelände sind in der Regel ausreichend Wald- und Grünanlagen vorhanden, so dass der Friedhofsträger für einen bestimmten abgegrenzten Teil eine Wald- oder Baumbestattung einrichten kann.

So ist z. B. auf dem Heidefriedhof in Dresden sowie auf dem Südfriedhof Leipzig eine Baumbestattung möglich. Auch in Chemnitz gibt es inzwischen entsprechende Angebote auf bestehenden Friedhöfen. Es ist daher nicht erforderlich für eine naturnahe Bestattung einen Friedwald eigens anzulegen, um dem Bedürfnis nach einer Bestattung im Grünen gerecht werden zu können.

Das Genehmigungsverfahren der betreffenden Gemeinde wurde durch den Landkreis Leipzig positiv beschieden. Somit sind alle Voraussetzungen gegeben, dass im Sommer 2015 der erste Friedwald im Planitzwald eröffnet werden kann.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material übersandt.

Weiterbetreuung der Hortkinder – 68. GS

Die Petition wird der Stadt Dresden zugeleitet.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte zugeleitet, dem Sächsischen Landtag über die seitens der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen zur Behebung der Problematik zu berichten.

Die Petenten beanstanden, dass am jetzigen Schulstandort der 68. Grundschule in Dresden nicht für jedes Grundschulkind ein Hortplatz zur Verfügung stehe. Auch für die ersten Klassen des kommenden Schuljahrgangs 2014/2015 sei eine ausreichende Hortkapazität nicht vorhanden. Eine Auslagerung des Schulhortes sei in unmittelbarer Umgebung nicht möglich. Die Alternative, mindestens einmal täglich anzutretende 30-minütige Fahrt zum nächstmöglichen Hortstandort mit dem öffentlichen Personennahverkehr, sei für die Grundschüler/-innen eine unzumutbare Belastung. Aufgrund der aktuell abgeschlossenen befristeten Hortbetreuungsverträge würde die Auslagerung vor allem Erst- und Zweitklässler betreffen, die zum Teil noch nicht in der Lage sind, selbstständig den Fahrplan zu lesen oder sich anderweitig zu helfen, wenn z. B. ein Kind auf dem Weg verlorengehe. Darüber hinaus stünden den betroffenen Schülern die Ganztagsangebote ihrer Schule nicht mehr zur Verfügung.

Die Petenten fordern, sich beim Landesjugendamt (LJA) dafür einzusetzen, dass die Hortbetreuung bis zur Umsetzung der angekündigten Baumaßnahme am jetzigen Standort erfolgen kann.

Der Hort der Grundschule verfügte aufgrund einer bis zum 31.07.2014 befristeten Ausnahmegenehmigung über eine Betriebserlaubnis für maximal 245 Kinder. Ab 01.08.2014 verringerte sich die Kapazität auf die vor der Ausnahmegenehmigung zulässige Anzahl von 210 Kindern. Die Betreuung erfolgt in 11 Gruppen, alle in doppelt genutzten Räumen. Zum Hort gehört eine Außenstelle mit einer Kapazität von 44 Plätzen.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 legte die Stadt Dresden dar, dass sie aufgrund des prognostizierten Schülerbedarfs die Platzzahl auf bis zu 336 Hortplätze (280 im Schulgebäude und 56 in der Außenstelle oder 308 im Schulgebäude und 28 in der Außenstelle) anheben möchte.

Eine fachliche Untersetzung erfolgte nicht. Zudem teilte die Stadt Dresden im Februar 2014 mit, dass ein Ergänzungsbau an das vorhandene Schulgebäude geplant ist, der im August 2017 fertiggestellt sein soll.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 nahm das Landesjugendamt zur Betriebserlaubnis für den Standort Hort der Grundschule Stellung. Dabei wurden die Darstellung vom 27.01.2014, die eingereichten Unterlagen zum Ergänzungsbau sowie die von der Stadt Dresden vorgelegte IST-Zustandsbeschreibung einbezogen. Seitens des LJA wurde deutlich gemacht, dass die beabsichtigten Kapazitätserhöhungen weder im Schulgebäude noch in der Außenstelle genehmigungsfähig sind. Bei der Außenstelle wurde bereits die maximal mögliche Kapazität durch die Betriebserlaubnis bestätigt. Dort stehen 111 m² und damit 44 Plätze zur Verfügung. Für den Hort im Schulgebäude wurde auf die befristete einzelfallbezogene Ausnahmeentscheidung Bezug genommen.

Das LJA schlug alternativ vor, von den 12 in Doppelnutzung befindlichen Klassen- bzw. Gruppenräumen 11 als Gruppenräume für je 20 Kinder zu nutzen und den 12. Raum als Hausaufgabenraum zu belegen. Damit ergäbe sich eine Kapazität für 220 Kinder. Die Absicherung der zusätzlich erforderlichen 72 Plätze müsse an einem anderen Standort gesichert werden. Auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion. Mit Datum vom 13.03.2014 nahm das LJA nochmals Bezug auf sein Schreiben vom 18.02.2014 und erinnerte an das ausstehende Ergebnis der Prüfung der übergangsweisen Realisierung der Kapazitäten im Hort der Grundschule.

Ungeachtet des Schreibens des LJA vom 18.02.2014 stellte die Stadt Dresden am 04.04.2014 einen Antrag auf Kapazitätserhöhung dahingehend, dass ab dem Schuljahr 2014/2015 im Hort im Schulgebäude eine Kapazität von 280 Plätzen und für die Außenstelle eine Erhöhung der Kapazität auf 56 Plätze beantragt wird. Bezüglich der Raumerfordernisse im Schulgebäude wird dabei auf die Fläche an Räumen in der Schule von 684 m² Bezug genommen. Dies entspreche 273 Plätzen. Die übrigen 7 Kinder könnten in einem überschaubaren Zeitraum auf die Gruppenräume aufgeteilt werden. Zur Platzerhöhung in der Außenstelle erfolgten keine Aussagen. Dem Antrag war eine veränderte Raumnutzungsübersicht beigefügt, aus der die zu nutzenden Räume, die Verteilung der Kinder und das eingesetzte Personal ersichtlich sind. Darüber hinaus verwies die Stadt auf die Darstellung der Inhalte der angepassten Konzeption in einem Gespräch vor Ort.

Mit Schreiben vom 14.04.2014 teilte das LJA der Stadt Dresden mit, dass es beabsichtige, den Antrag abzulehnen.

Es wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Daraufhin übersandte die Stadt Dresden mit E-Mail vom 06.05.2014 eine angepasste Konzeption für den Hort der Grundschule einschließlich Außenstelle zur Prüfung.

Aufgrund der erst für August 2017 geplanten Fertigstellung des Ergänzungsbaus ist hier nicht nur eine kurzzeitige Übergangslösung erforderlich, sondern eine verlässliche Planung für mindestens 3 Schuljahre. Bereits die befristete Erhöhung der Kapazität von 210 auf 245 Plätze stellte die Höchstkapazität unter den zum Zeitpunkt dieser Entscheidung zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen dar. Diese Rahmenbedingungen haben sich nicht verändert. Dennoch sollen weitere 35 Kinder im Schulgebäude und weitere 12 Kinder in der Außenstelle zu unveränderten Bedingungen betreut werden. Für die dargestellte großflächige Nutzung der Räume in der Schule fehlt jede Untersetzung. Ausweislich der maßgeblichen Raumnutzungsübersicht werden die neu hinzukommenden Kinder den jetzigen Gruppenstrukturen lediglich hinzugerechnet. Für 7 Kinder fehlt es generell an einer Zuordnung. Für diese ist weder der angekündigte überschaubare Zeitraum definiert noch deren Aufteilung auf die Gruppen untersetzt. Zur Umsetzung des Angebotes in der Außenstelle hat sich die Stadt Dresden an keiner Stelle positioniert. Darüber hinaus hat die Stadt Dresden in ihrer IST-Zustandsbeschreibung die Situation vor Ort dargestellt und die Rahmenbedingungen selbst als defizitär und unbefriedigend beschrieben. Diese Einschätzung bezieht sich auf das derzeit vorgehaltene Hortangebot und muss durch das LJA im Rahmen seiner Entscheidung mit berücksichtigt werden. Ebenso ist die Konzeption nicht geeignet, die fehlenden räumlichen Anforderungen argumentativ zu kompensieren. Weiterhin fehlen Aussagen zur Umsetzung der Doppelnutzung und den sich daraus ergebenden Herausforderungen mit dem Schulalltag. Zur Nutzung der einzelnen Räume und Kompensierung der in der IST-Zustandsbeschreibung festgestellten Defizite finden sich keine Aktualisierungen. Es ist daher für die beantragten Kapazitätserweiterungen festzustellen, dass die für das Kindeswohl zu gewährleistenden räumlichen und fachlichen Mindestanforderungen nicht gegeben sind.

Dem Antrag der Stadt Dresden auf eine nochmalige Erhöhung der Kapazität kann das LJA aus den vorgenannten Gründen daher nicht stattgeben. Seitens des LJA wurde dies gegenüber der Stadt Dresden frühzeitig kommuniziert und mitgeteilt, dass alternative Standorte erforderlich sind. Darauf hat die Stadt Dresden jedoch nicht erkennbar reagiert. Dem Sächsischen Landtag, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem LJA ist bewusst, dass die entstehende Situation für die betreffenden Kinder und Eltern ungünstig ist. Mit Blick auf die Gewährleistung des Kindeswohls im Hort der Grundschule sowie der Außenstelle ist jedoch keine andere Entscheidung verantwortbar.

Die Petition wird zuständigkeitshalber der Stadt Dresden zugeleitet.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte zugeleitet, dem Sächsischen Landtag über die seitens der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen zur Behebung der Problematik zu berichten.

Arbeitsweise von Behörden – Baurechtsentscheidung

Die Petition wird der zuständigen Stadtverwaltung zugeleitet.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Petenten wenden sich gegen die Rücknahme eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport oder Garage auf ihrem Grundstück der Gemarkung X in der Stadt Y durch die Stadt Y, die auf Veranlassung der Landesdirektion Sachsen (LDS) erfolgte. Zudem beschwerten sich die Petenten, dass ihr Grundstück im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Y trotz ihrer ausdrücklichen Ablehnung hierzu von der Stadt Y als Grünfläche mit der Zweckbestimmung »Dauerkleingartenanlage« dargestellt wurde.

Die Petenten sind seit 1992 Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung X in Y. Das Grundstück der Petenten liegt, ebenso wie das angrenzende Grundstück, in einer Kleingartenanlage. Beide Grundstücke sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Y als Grünfläche mit der Zweckbestimmung »Dauerkleingartenanlage« dargestellt. Die Kleingartenanlage hat insgesamt eine Größe von ca. 1,2 ha und liegt nicht im Plangebiet eines wirksamen Bebauungsplans. Die beiden nebeneinander liegenden Grundstücke befinden sich nahe eines Straßenrandes. Die straßenrandnahe Wohnbebauung an dieser Straße endet unmittelbar neben dem Grundstück der Petenten. Neben dem Nachbargrundstück der Petenten befindet sich eine Schule, die zurückgesetzt von dieser Straße liegt. Das nächste straßenrandnahe (Wohn-)Gebäude ist ca. 220 m von dieser Wohnbebauung entfernt. Unterhalb dieser Straße befindet sich keine relevante Bebauung.

Nach Angaben der Petenten haben deren Eltern, die seinerzeit noch Eigentümer des Grundstückes waren, im Jahr 1983 mit dem Kleingartenverein einen Nutzungsvertrag für das petitionsgegenständliche Grundstück, beginnend ab 1. Juli 1983 für die »Lebensdauer der Kleingartensparte«, abgeschlossen. Zudem gab es einen Kaufvertrag zwischen den Eltern der Petenten und dem

Kleingartenverein für die auf dem Grundstück befindliche denkmalgeschützte Hochlaube. Die Petenten bemühen sich seit 1992 um die ausschließlichen und uneingeschränkten Rechte an ihrer Liegenschaft. Nach Angaben der Petenten liegt eine Entscheidung des Kreisgerichtes Y von Dezember 1992 vor, mit der festgelegt worden sein soll, dass eine frühestmögliche Kündigung des Nutzungsvertrages mit dem Kleingartenverein nicht vor 30 Jahren Laufzeit zulässig sei. Im Jahr 1995 sprachen sich die Petenten gegen die Aufnahme ihres Grundstückes in ein Dauer-Kleingartenkonzept anlässlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Y aus. Im späteren Aufstellungsverfahren brachten sich die Petenten nicht mehr ein. Das von der Stadt Y erarbeitete Kleingartenkonzept wurde am 16. April 1997 vom Stadtrat beschlossen. Für den konkreten Bereich der Kleingartenanlage wurde die im Vorentwurf noch dargestellte Wohnbaufläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung »Dauerkleingartenanlage« geändert. Mit Schreiben vom 12. März 2013 kündigten die Petenten den Nutzungsvertrag zum 30. Juni 2013. Der Kleingartenverein lehnte die Annahme der Kündigung u. a. wegen der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Nutzungsvertrages sowie unter Hinweis auf die Unkündbarkeit von Nutzungsverträgen für Dauerkleingärten ab. Am 14. November 2014 wurde einer Räumungsklage der Petenten stattgegeben. Ob der Nutzungsvertrag mit dem Kleingartenverein inzwischen aufgelöst oder erfolgreich von den Petenten gekündigt wurde bzw. sonstige Vereinbarungen zwischen den Petenten und dem Kleingartenverein getroffen wurden, ist nicht bekannt.

Mit Vorbescheid der Stadt Y vom 22. August 2002 wurde den Petenten die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf ihrem Grundstück bestätigt. Die Geltungsdauer des Vorbescheides lief nach drei Jahren ab, ohne dass ein Bauantrag gestellt wurde. Am 10. September 2013 wurde den Petenten mit Bauvorbescheid die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Carport oder Garage auf ihrem Grundstück erneut bescheinigt. Gegen den Bauvorbescheid vom 10. September 2013 erhob der Kleingartenverein Widerspruch. Der Widerspruch liegt derzeit der LDS zur Entscheidung vor. Nach Ansicht der Stadt Y liegt das Grundstück der Petenten im unbeplanten Innenbereich, während die LDS davon ausgeht, dass das Grundstück im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) angesiedelt ist. Im Rahmen des Abhilfeverfahrens zum Nachbarwiderspruch bat die LDS die Stadt Y mit Schreiben vom 17. Juli 2014 um Rücknahme des Vorbescheides, da sie ihn wegen der Außenbereichslage und der Beeinträchtigung öffentlicher Belange für rechtswidrig befand. Die LDS teilte sowohl der Stadt Y als auch den Petenten mit Schreiben vom 27. Oktober 2014

bzw. 6. Januar 2015 die wesentlichen Gründe für ihre bauplanungsrechtliche Einschätzung mit. Mit Bescheid vom 24. Februar 2015 erließ die Stadt Y die Rücknahme des Bauvorbescheides vom 10. September 2013, gegen den die Petenten inzwischen Widerspruch erhoben haben. Über diesen Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

Der Ausgang der beiden Widerspruchsverfahren bleibt abzuwarten. Für die Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstückes der Petenten sind die bauplanungsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Im Rahmen der Widerspruchsverfahren wird die LDS vor allem über die bauplanungsrechtliche Einordnung des petitionsgegenständlichen Grundstückes zum Innen- oder Außenbereich abschließend zu befinden haben.

Die LDS hatte sich vor ihrer ersten bauplanungsrechtlichen Zuordnung des petitionsgegenständlichen Grundstückes auch einen persönlichen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten durch einen Vorort-Termin verschafft. Sollte sie weiterhin von einer Außenbereichslage des Grundstückes der Petenten ausgehen, wäre im Widerspruchsbescheid ebenfalls darzulegen, inwieweit das dann als sonstige Vorhaben befundene Bauvorhaben der Petenten gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigt.

Dabei wäre u. a. auch ein eventueller Widerspruch zum Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB zu prüfen bzw. zu eruieren, ob durch das Bauvorhaben des Petenten die Entstehung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB zu befürchten ist. Zum Flächennutzungsplan ist anzumerken, dass die Gemeinde grundsätzlich keine eigentumsrechtlichen Aspekte bei der Aufstellung ihres Flächennutzungsplans berücksichtigen muss. Die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Bauvorhabens ist im Übrigen bereits dann gegeben, wenn die Beeinträchtigung eines einzelnen öffentlichen Belangs vorliegt.

Bei der Prüfung der Zuordnung des Grundstückes der Petenten zum Innen- bzw. Außenbereich könnte auch von Bedeutung sein, ob die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) Anwendung finden, da Kleingartenanlagen i. d. R. bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu qualifizieren sind (Kommentierung Mainczyk, BKleingG, Aufl. 10, § 3, Rn 16).

Offensichtlich ist das Grundstück der Petenten irrtümlich in das Gebiet der Kleingartenanlage einbezogen worden, obwohl es stets eine private Wohnbaufläche war.

Die Petition wird der zuständigen Stadtverwaltung mit der Bitte um Korrektur des Flächennutzungsplanes zugeleitet.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte um Berücksichtigung überwiesen.

Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petition wird dem zuständigen Landkreis übersandt.

Die Petenten, es liegen 123 Unterschriften zu dieser Petition vor, bitten um Verlängerung der Frist zur Anpassung ihrer Kleinkläranlagen an den gesetzlich vorgeschriebenen Stand der Technik bis 31. Dezember 2018. Weiterhin bitten sie um Gewährung von Fördermitteln zu den derzeitigen Konditionen bis zu diesem Termin.

Als Gründe führen sie an, dass sie bis Dezember 2014 auf den zugesagten zentralen Kanalanschluss vertraut haben und deshalb unverschuldet unter Zeitdruck stehen. Die Herstellung des Standes der Technik für die Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke in der verbleibenden Zeit bis 31. Dezember 2015 sei aufgrund der gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Preise unverhältnismäßig teuer. Weiterhin hätten regionale Anbieter keine Kapazitäten mehr bis zu diesem Termin.

Für die kommunale Abwasserbeseitigung in der Stadt X ist der Abwasserzweckverband Y (AZV) zuständig. Sein Entsorgungsgebiet umfasst zwölf Kommunen im Landkreis Z und sieben Kommunen im Landkreis M mit insgesamt ca. 120.000 Einwohnern. Der AZV steht in Rechtsaufsicht der Landesdirektion Sachsen (LDS), Dienststelle N und bedient sich zur Betriebsführung der A GmbH.

Der AZV hat im Jahr 2008 ein Abwasserbeseitigungskonzept erarbeitet und am 26. Juni 2008 von der Versammlung beschlossen. Dieses sah eine Herstellung des Standes der Technik bei allen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet bis zur Frist 31. Dezember 2015 vor. Dazu waren umfangreiche Investitionen in die öffentliche Abwasserentsorgung im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesen. Im Abwasserbeseitigungskonzept waren die Gebiete festgelegt, in denen das Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, und die Gebiete, in denen die Abwasserentsorgung über nicht-öffentliche Anlagen erfolgen soll. Die Gebiete, in denen die Grundstücke der Petenten liegen, waren in diesem Abwasserbeseitigungskonzept zur Abwasserentsorgung mittels öffentlicher Abwasseranlagen festgelegt. Das

Abwasserbeseitigungskonzept wurde von der zuständigen Wasserbehörde nicht beanstandet, da es die fristgerechte Erreichung des Standes der Technik in allen Gebieten korrekt darstellt und den Grundsätzen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 49 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) bzw. § 9 SächsWG a. F. für die Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen der Jahre von 2007 bis 2015 entspricht.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde (LDS) wurde die finanzwirtschaftliche Situation der Eigengesellschaft des AZV, der A GmbH, seit dem Jahr 2013 als kritisch eingeschätzt und somit keine Genehmigungen für Bürgschaften des AZV für Darlehensverbindlichkeiten der A GmbH erteilt. Deshalb beschloss der AZV auf der Versammlung am 8. Oktober 2014, sein bisher durch die Wasserbehörden nicht beanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept einer maßnahmebezogenen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis der Überprüfung hat der AZV mit Verbandsbeschluss vom 27. November 2014, unter Berücksichtigung der mittelfristigen Gebührenentwicklung und auch der Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Verbandsgebiet, beschlossen, den Investitionsumfang von 60 Millionen auf 40 Millionen Euro (mit den entsprechenden Jahresscheiben bis zum Jahr 2020) zu verringern.

Dazu wurden unter anderem von den bisher im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen 68 Projekten einer zentralen, öffentlichen Erschließung 44 Projekte gestrichen. Dies bedeutet, dass zukünftig ca. 4.700 Einwohner, einschließlich der Petenten, die bisher zur öffentlichen Erschließung ausgewiesen waren, ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlage an den Stand der Technik anpassen müssen. Über den geänderten Entwässerungsstatus sowie über die damit verbundene Pflicht zur Umrüstung der mechanischen Kläranlagen wurden diese Grundstückseigentümer durch den Verband mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 informiert.

Der AZV und die A GmbH haben ein Kompetenzteam für die Beratung von Grundstückseigentümern, die ihre Kleinkläranlage an den Stand der Technik anpassen müssen, gebildet. Über dieses Kompetenzteam wird eine zweistufige Dienstleistung angeboten.

Die Stufe 1 beinhaltet eine kostenfreie Beratung (auf Wunsch auch vor Ort) zu allen technischen, wasser- und förderrechtlichen Fragen, die der Grundstückseigentümer zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage an den Stand der Technik hat.

Die Stufe 2 wird dem Grundstückseigentümer im Ergebnis

des Beratungstermins angeboten. Diese ist kostenpflichtig und beinhaltet entsprechend der Auftragserteilung die Durchführung der erforderlichen Wasserrechts- und Förderverfahren, die Errichtung der vollbiologischen Kleinkläranlage und wahlweise auch den Betrieb der Kleinkläranlage in Federführung der A GmbH.

Dem Petenten wird geraten, beim Abwasserzweckverband abzuklären, ob dieser eine Duldung für den bisherigen Zustand über den 31. Dezember 2015 hinaus beantragt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte er auf die Untere Wasserbehörde zugehen und eine entsprechende Duldung beantragen. Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SächsWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Entscheidung und Festlegung, wie die Aufgabe zu erfüllen ist, hat die zuständige Kommune bzw. der Abwasserzweckverband im Abwasserbeseitigungskonzept zu treffen, sie unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Änderung/Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist grundsätzlich möglich, allerdings ist einzuräumen, dass die hier erfolgte Umplanung durch den AZV ein Jahr vor Fristablauf für die betroffenen Bürger/-innen zwar problematisch ist, dass die fristgerechte Umrüstung ihrer Kleinkläranlagen aber nicht ausgeschlossen ist.

Die von den Petenten gewünschte Fristverlängerung bis zum Jahr 2018 ist rechtlich nicht möglich. Gemäß § 57 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 7 SächsWG und § 2 Abs. 1 der Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 2007 müssen die Einleitungen aus Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 die Anforderungen nach dem Stand der Technik einhalten, das bedeutet, dass die Kleinkläranlagen mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe auszurüsten sind.

Gemäß § 10 SächsWG erlöschen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem gesetzlichen Stand der Technik entsprechen, nach dem 31. Dezember 2015 kraft Gesetzes und sind damit illegal. Regelungen zur Fristverlängerung für bestimmte Personengruppen bestehen nicht (und können auch nicht aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie hergeleitet werden), in besonders gelagerten Härtefällen sind vorübergehende Duldungen durch die zuständige Untere Wasserbehörde möglich. Die von den Petenten dargestellte »Preisexplosion« kann nicht bestätigt werden.

Die Ausrichtung der Förderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen basiert ebenfalls auf den oben genannten wassergesetzlichen Vorschriften. Dementsprechend ist

die Förderung nach der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009), von Beginn an, auf die Frist 31. Dezember 2015 ausgerichtet. Die RL SWW/2009 soll daher zum 31. Dezember 2015 auslaufen und durch eine Nachfolgerichtlinie ersetzt werden. Das SMUL strebt eine Übergangsregelung dergestalt an, dass Grundstückseigentümer, die ihre Kleinkläranlage erst im Jahr 2016 bauen und in Betrieb nehmen, ausnahmsweise eine Förderung zu den Konditionen der RL SWW/2009 erhalten können, wenn die Fristüberschreitung nachweislich nicht vom Bauherrn zu vertreten ist.

Lieferschwierigkeiten der Kleinkläranlagenhersteller sind nicht bekannt. Engpässe können möglicherweise aufgrund begrenzter Kapazitäten der Einbaufirmen entstehen.

Sollten Grundstückseigentümer objektiv aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert sein, ihre Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube fristgerecht an den Stand der Technik anzupassen, ist diesen zu empfehlen, diese Gründe rein vorsorglich gut zu dokumentieren. Insbesondere sollte nachweisbar sein, dass der Grundstückseigentümer sich rechtzeitig darum bemüht und alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, die Nachrüstung fristgerecht zu realisieren. Sofern die Förderung in das Jahr 2016 verlängert würde, müsste der Zuwendungsempfänger in jedem Fall nachweisen können, dass er das Verstreichen der gesetzlichen Frist 31. Dezember 2015 nicht selbst zu vertreten hat.

Der Landtag empfiehlt dem SMUL zeitnah eine Übergangsregelung herbeizuführen, so dass Grundstückseigentümer, die ihre Kleinkläranlage erst im Jahr 2016 bauen und in Betrieb nehmen können, ausnahmsweise eine Förderung zu den Konditionen der RL SWW/2009 erhalten.

Zur Kostensenkung kann den Petenten empfohlen werden, zu prüfen, ob die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit Gruppenkläranlagen zu errichten, um die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. Die Staatsregierung wird im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Unteren Wasserbehörden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass in dem von dem Petenten geschilderten Sachverhalt, bzw. in ähnlichen Fällen, großzügig zu verfahren ist.

Die Petition wird dem zuständigen Landkreis zur Kenntnis übersandt.

Änderung B 2 – Audigast/Hochwasserproblematik

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petenten waren massiv vom Hochwasserereignis im Jahr 2013 betroffen. Sie beklagen, dass sich infolge einer Erhöhung des Straßenkörpers der Bundesstraße B 2 und der nicht ausreichenden Durchflusskapazität einer neuen Brücke das Hochwasser 2013 an der Straße aufgestaut hat. Dadurch wären unbekannte Wasserstände erreicht und bisher nicht beeinträchtigte baulich genutzte Grundstücke in Pegau und im Unterdorf von Audigast überflutet worden.

Zielstellung der Petition ist die langfristige Lösung der Hochwasserproblematik durch Neubau einer Umgehungsstraße im Zuge der B 2, in hochwassersicherer Führung. Die Priorität des Vorhabens B 2 OU Groitzsch/Audigast, welches mit diesem Ziel vorbereitet wird, soll deutlich erhöht werden.

a) Höherlegung der B 2 seit 1990

Eine Höherlegung der B 2 im Bereich Ortslage Audigast, Ortsausgang Richtung Pegau, erfolgte zumindest seit dem Jahr 1990 nicht. Auch künftig ist dies ausgeschlossen, schon weil die seitlichen Platzverhältnisse nicht ausreichen (Bäume, kaum Bankett, hohe steile Böschung).

Im Jahr 2009/2010 wurde im Rahmen einer Bauwerksinstandsetzung auch der Fahrbahnbelag der B 2 erneuert, die Höhenlage blieb im Wesentlichen gleich, im maßgeblichen Bereich wurde lediglich auf der Länge von ca. 20 m die Gradienten bis zu knapp fünf Zentimeter in der Höhe planungsseitig optimiert, zuzüglich Änderung der Querneigung der Fahrbahn zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Kurvenabschnittes außerorts. Der Gradiententiefpunkt ist unverändert.

b) Instandsetzung der Brücken im Zuge der B 2

Im Zeitraum 5. November 2009 bis 2. August 2010 wurden im Zuge der B 2 am Bauwerk 31 über die Schnauder und am Bauwerk 32 über den Schnaudermühlgraben Arbeiten am Überbau vorgenommen und die Unterbauten instandgesetzt, eine Veränderung der Öffnungsweiten erfolgte nicht. Es handelte sich nicht um den Neubau von Brücken.

Instandsetzungsmaßnahmen erfordern keine Neubemes-

sung für Hochwasser und keine Baurechtsverfahren. Zudem liegt nach dem Hochwasserschutzkonzept Schnauder für beide Bauwerke kein Änderungserfordernis aus Hochwasserschutzgründen vor.

c) Wiederherstellung der B 2 nach dem Hochwasser 2013

Die Bauzeit für das Hochwasserschadensbeseitigungsprojekt B 2, Erneuerung westlich Audigast, Hochwasserschadensbeseitigung war vom 24. September bis 30. Oktober 2013. Mit Fertigstellung konnte die Umleitung der B 2 über die B 176 und S 61 aufgehoben werden.

d) Schreiben der Betroffenen vom 16. August 2013 an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)

Das vom Petenten aufgeführte Schreiben der Betroffenen vom 16. August 2013 ging dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 19. August 2013 zu und wurde von dort mit Postausgang 28. August 2013 beantwortet. Der Vorhalt der Petenten, das LASuV hätte auf das Schreiben vom 16. August 2013 nicht reagiert, ist nicht nachvollziehbar.

e) Antrag der Petenten auf Einsicht in die Planunterlagen des LASuV

Mit Schreiben vom 6. März 2014 beantragten die Petenten Einsicht in Akten des etwaig durchgeführten Planfeststellungsverfahrens. Da ein solches Verfahren nicht durchgeführt wurde, sind hierzu keine Akten vorhanden, mithin ist eine Einsichtnahme auch nicht möglich. Dementsprechend wurden die Petenten vom LASuV mit Schreiben vom 12. März 2014 informiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2014, in Beantwortung eines von den Petenten dorthin gerichteten Akteneinsichtsanspruchs, die Vermutung geäußert, dass den Baumaßnahmen an der B 2 bei Audigast eine sogenannte Freistellungsentscheidung (siehe § 74 Abs. 7 VwVfG) zugrunde gelegen habe. Die Petenten haben daraufhin begehrt, Einsicht in diese Akten zu erhalten. Dem konnte nicht entsprochen werden, da, entgegen der Annahme der Planfeststellungsbehörde, seitens des LASuV keine Freistellungsentscheidung getroffen wurde.

Eine solche Entscheidung musste auch nicht getroffen werden, da die Baumaßnahmen an der B 2 der baulichen Unterhaltung von zwei Brückenbauwerken dienen und damit keine, gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Planfeststellungspflicht unterliegende Änderung darstellen.

Dies wurde den Petenten mitgeteilt.

**f) Erhöhung der Priorität des Vorhabens B 2
OU Groitzsch/Audigast**

Mit dem Projekt B 2 Ortsumgehung Groitzsch/Audigast soll die Hochwassersicherheit der B 2 erreicht werden. Bisher war das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan nicht vordringlich eingeordnet. Für den neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 (BVWP) wurde die Maßnahme erneut angemeldet. Die Entscheidung über die Dringlichkeit des Vorhabens trifft der Bund im Ergebnis eines bundeseinheitlichen Bewertungsverfahrens.

Unabhängig davon wird zurzeit die Voruntersuchung aufgestellt. Weitere Planungsschritte sind jedoch abhängig von der Einordnung in den neuen BVWP.

**g) Vorschlag der Petenten zur Führung der
B 2 OU Groitzsch/Audigast**

Die von den Petenten vorgeschlagene Linienführung für eine Ortsumgehung Audigast im Zuge der B 2 entspricht einer der Varianten, die im Rahmen der Voruntersuchung hinsichtlich aller entscheidungserheblichen Kriterien (Raumordnung, Umwelt, Verkehr, Wirtschaftlichkeit) überprüft werden.

Die Petition enthält zum Teil Behauptungen, welche im Ergebnis einer Prüfung des Sachverhaltes nicht bestätigt werden können.

Der Zielstellung der Petition, eine langfristige Lösung der Hochwasserproblematik durch Neubau einer Umgehungsstraße im Zuge der B 2 in hochwassersicherer Führung, wird von der sächsischen Straßenbauverwaltung gefolgt. Die Einstufung der Priorität des Vorhabens B 2 OU Groitzsch/Audigast obliegt dabei dem Bund als Baulastträger und wird im Rahmen der Fortschreibung des BVWP 2015 entschieden.

Vertretern der Stadt Pegau sowie der Bürgerinitiative wurden benannte Sachverhalte im Rahmen eines Termins am 12. Januar 2015 im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erläutert.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material übergeben.

Abwasserbeseitigung – Kleinkläranlagen

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Die Petenten bitten um Verlängerung der Frist zur Anpassung ihrer Kleinkläranlagen an den gesetzlich vorgeschriebenen Stand der Technik (SdT) bis 31. Dezember 2018. Als Gründe führen sie an, dass sie bis Dezember 2014 auf den zugesagten zentralen Kanalanschluss vertraut haben und deshalb unverschuldet unter Zeitdruck stehen. Die Herstellung des SdT für die Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke in der verbleibenden Zeit bis 31. Dezember 2015 sei aufgrund der gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Preise unverhältnismäßig teuer. Weiterhin hätten regionale Anbieter keine Kapazitäten mehr bis zu diesem Termin.

2. Die Petenten merken weiterhin an, dass erstmals eine Niederschlagswassergebühr erhoben werde, mit den im Freistaat Sachsen höchsten Preisen.

Zum gleichen Thema liegen bereits die Petition Nr. 06/00355/8 und 06/00376/3 vor.

Für die kommunale Abwasserbeseitigung in der Stadt X ist der Abwasserzweckverband (AZV) Lungwitztal-Steenwiesen zuständig. Sein Entsorgungsgebiet umfasst zwölf Kommunen im Landkreis Zwickau und sieben Kommunen im Erzgebirgskreis mit insgesamt circa 120.000 Einwohnern. Der AZV steht in Rechtsaufsicht der Landesdirektion Sachsen (LDS), Dienststelle Chemnitz und bedient sich zur Betriebsführung der Westsächsischen Abwasserentsorgungseinrichtung mbH (WAD). Diese verlangt von den Nutzern der Abwasserentsorgungseinrichtung auf der Basis »Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)« privatrechtliche Entgelte.

Der AZV hat im Jahr 2008 ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erarbeitet und am 26. Juni 2008 in der Verbandsversammlung beschlossen. Diese sah eine Herstellung des Standes der Technik bei allen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet bis zur Frist 31. Dezember 2015 vor. Dazu waren umfangreiche Investitionen in die öffentliche Abwasserentsorgung im ABK ausgewiesen. Im ABK waren die Gebiete festgelegt, in denen das Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, und die Gebiete festgelegt, in denen das Abwasser über nicht-öffentliche Anlagen erfolgen soll. Die Gebiete, in denen die Grundstücke der Petenten liegen, waren in diesem ABK zur Abwasserentsorgung mittels öffentlicher Abwasseranlagen festgelegt.

Das ABK wurde von der zuständigen Wasserbehörde nicht beanstandet, da es die fristgerechte Erreichung des Standes der Technik in allen Gebieten korrekt darstellt und den Grundsätzen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

gemäß § 9 SächsWG a. F. für die Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen der Jahre von 2007 bis 2015 entsprach.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde (LDS) wurde die finanzwirtschaftliche Situation der Eigengesellschaft des AZV, der WAD, seit dem Jahr 2013 als kritisch eingeschätzt und somit keine Genehmigung für Bürgschaften des AZV für Darlehensverbindlichkeiten des WAD erteilt. Deshalb beschloss der AZV auf der Verbandsversammlung am 8. Oktober 2014, sein bisher durch die Wasserbehörden nicht beanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept einer Maßnahme bezogenen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis der Überprüfung hat der AZV mit Verbandsbeschluss vom 27. November 2014, unter Berücksichtigung der mittelfristigen Gebührenentwicklung und auch der Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Verbandsgebiet, beschlossen, den Investitionsumfang auf 40 Millionen Euro (mit dem entsprechenden Jahrescheiben bis zum Jahr 2020) zu verringern.

Dazu wurden unter anderem von den bisher im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen 68 Projekten einer zentralen, öffentlichen Erschließung 44 Projekte gestrichen. Dies bedeutet, dass zukünftig ca. 4.700 Einwohner, einschließlich der Petenten, die bisher zur öffentlichen Erschließung ausgewiesen waren, ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlagen an den Stand der Technik anpassen müssten. Über den geänderten Entwässerungsstatus sowie über die, nach Rechtsansicht des AZV, damit verbundene Pflicht zur Umrüstung der mechanischen Kläranlagen wurden diese Grundstückseigentümer durch den Verband mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 informiert.

Der AZV und die WAD haben ein Kompetenzteam für die Beratung von Grundstückseigentümern, die ihre Kleinkläranlage an den Stand der Technik anpassen müssen, gebildet. Über dieses Kompetenzteam wird eine zweistufige Dienstleistung angeboten.

Die Stufe 1 beinhaltet eine kostenfreie Beratung (auf Wunsch auch vor Ort) zu allen technischen, wasser- und förderrechtlichen Fragen, die der Grundstückseigentümer zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage an den Stand der Technik hat.

Die Stufe 2 wird dem Grundstückseigentümer im Ergebnis des Beratungstermins angeboten. Diese ist kostenpflichtig und beinhaltet entsprechend der Auftragserteilung die Durchführung der erforderlichen Wasserrechts- und Förderverfahren, die Errichtung der vollbiologischen Kleinkläranlage und wahlweise auch den Betrieb der Kleinkläranlage in Federführung der WAD.

Bisher hat die WAD für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung ein einheitliches Entgelt erhoben. Ab dem 1. Januar 2015 erhebt die WAD getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte. Der Schmutzwasserpreis soll auch künftig auf der Basis der gelieferten Menge Trinkwasser berechnet werden. Neu ist hingegen die Berechnung der Niederschlagswasserentgelte auf der Grundlage der Größe der bebauten und befestigten Flächen, über die das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Berechnungsmaßstab hierfür ist entweder die im Wege eines Grundflächenzahlfaktors pauschal ermittelte Größe der versiegelten Flächen oder die auf konkreten Angaben der Nutzer beruhende Größe der tatsächlich versiegelten Flächen. Um den Nutzern die Möglichkeit der konkreten Angabe der tatsächlich versiegelten Flächen einzuräumen, hat die WAD eine Fragebogenerhebung durchgeführt. Hierbei hatte jeder Grundstückseigentümer die Möglichkeit, über einen Selbstauskunftsbogen die tatsächlich versiegelte und in das Kanalnetz einleitende Grundstücksfläche der WAD mitzuteilen. Aufgrund des geringen Rücklaufs der Selbstauskunftsbögen hat die WAD für die Ermittlung der für das Niederschlagswasserentgelt relevanten Flächen eine grundstücksbezogene Luftbildauswertung im Herbst 2014 beauftragt. Die Nutzer erhielten mit Festsetzungsschreiben erneut die Möglichkeit, ihre konkret versiegelten Flächen gegenüber der WAD mitzuteilen. Die WAD hat erhaltene Änderungen geprüft und in die Festsetzung eingearbeitet. Das Niederschlagswasserentgelt beträgt 0,88 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche pro Jahr (inklusive Mehrwertsteuer).

1. Kleinkläranlagen

Die Verunsicherung und Verärgerung der Petenten, die auf die Festlegung des AZV im ABK und die künftige öffentliche Erschließung vertraut haben, ist nachvollziehbar. Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SächsWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Entscheidung und Festlegung, wie die Aufgabe zu erfüllen ist, hat die zuständige Kommune beziehungsweise der AZV im ABK zu treffen, sie unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung.

Eine Änderung/Fortschreibung des ABK ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings ist einzuräumen, dass die hier erfolgte Planänderung durch den AZV ein Jahr vor Fristablauf für die betroffenen sehr problematisch ist. Die fristgerechte Umrüstung ihrer Kleinkläranlagen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, bringt aber eine deutliche Schlechtstellung gegenüber den Betroffenen,

die seit 2008 informiert waren. Der AZV teilte den Petenten 2008 mit, dass für die Gebiete in denen die Grundstücke der Petenten liegen, eine Abwasserentsorgung mittels öffentlicher Abwasseranlagen festgelegt ist. 2014, also 6 Jahre später, erklärt der AZV, dass aus Kostengründen dort keine öffentliche Entsorgung stattfindet. Somit haben diese Betroffenen 6 Jahre weniger Zeit zur Umsetzung dieser Forderung, als die nach altem ABK informierten. Auch konnten sich diese nicht ausreichend auf die teils starke finanzielle Belastung einstellen.

Die von den Petenten gewünschte Fristverlängerung bis zum Jahr 2018 ist nachvollziehbar. Der AZV selbst hat in seinen neuen Planungen eine Umsetzung bis 2020 geplant. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der AZV für die Fertigstellung seiner Planungen bis 2020 Zeit hat und die dezentral eingestuft Gebiete bis 31.12.2015 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein müssen. Eine Sonderregelung für alle diesbezüglich Betroffenen muss dringendst in Kraft gesetzt werden. Hierzu ist eine Änderung bzw. Erweiterung des § 7 SächsWG sowie des § 2 Abs. 1 der Kleinklärunverordnung notwendig.

Nur so ist eine Gleichstellung aller Betroffenen innerhalb des AZV zu gewährleisten. Der Zeitraum von Aufforderung bis zum Fertigstellungstermin liegt hier zwischen untragbaren einem und sieben Jahren.

2. Niederschlagswasser

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung eines Entgeltes für das Einleiten von Niederschlagswasser beurteilt sich nach § 9 Abs. 3 S. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Danach ist ein separates Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung einzuführen, wenn nicht alle Nutzer sowohl an die Einrichtungen zur Schmutz- als auch zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können. Dies trifft für den Einzugsbereich des Aufgabenträgers WAD zu. Daher kann die WAD nur getrennte Entgelte für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung erheben. Da der für die Kalkulation einer Abwassergebühr gebräuchliche Frischwassermaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ungeeignet ist, wird in der Praxis als allgemein anerkannter Maßstab die versiegelte Grundfläche zur Berechnung herangezogen. Im Fall der Petenten hat der Aufgabenträger von beiden Möglichkeiten Gebrauch

gemacht. Für die Einführung des Niederschlagswasserentgeltes wurden zunächst pauschal die versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke ermittelt. Alle Nutzer erhielten über einen Selbstauskunftsbogen sowie zusätzlich über das der Befliegungsauswertung beiliegende Erfassungsblatt die Möglichkeit, die tatsächlich versiegelten Flächen anzugeben. Diese zweite Selbstauskunft haben fast alle Petenten genutzt. Die WAD hat die angegebenen Änderungen in der Festsetzung der Grundstücksflächen zur Erhebung des Entgeltes für Niederschlagswasser nach Prüfung übernommen. Soweit das Niederschlagswasserentgelt auf der Grundlage der versiegelten Flächen, die entweder pauschal oder durch konkrete Angaben der Nutzer ermittelt werden, berechnet wird, ist dies dem Grunde nach rechtmäßig.

Darüber hinaus besteht für die Grundstückseigentümer gemäß § 17b der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der WAD die Möglichkeit, die Absetzung bei der Niederschlagswasserentsorgung zu beantragen, wenn nachweislich nicht das gesamte Niederschlagswasser eingeleitet wird. Bis zu 50 Prozent der versiegelten Flächen können so in Abzug gebracht werden.

Das Niederschlagswasserentgelt wird nur erhoben, sofern Niederschlagswasser in die Kanalisation oder Straßenentwässerung eingeleitet wird.

Die Höhe des Niederschlagswasserentgeltes der WAD mit 0,88 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche entspricht dem sächsischen Mittel. Es gibt im Dresdner und Leipziger Raum zwölf Aufgabenträger, die ein höheres Niederschlagswasserentgelt/-gebühr erheben. Die mit Abstand teuerste Gebühr für Niederschlagswasser im Freistaat Sachsen mit 1,69 Euro pro Quadratmeter und Jahr erhebt die Landeshauptstadt Dresden.

Das von der WAD erhobene Niederschlagswasserentgelt ist der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Zu 1.:

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen um eine geeignete Fristverlängerung zu erreichen.

Zu 2.:

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





Unter
www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnisgehabten Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in

der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils

geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung des Petenten, von Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgen-

den Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung über Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind auch an den Landtag gerichtete Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent

in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.

Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespresskonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden (Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze),
8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen,
9. die Zuständigkeit nicht beim Freistaat Sachsen liegt,
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt.

Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichtersteller und Mitberichtersteller sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen (§ 5 SächsPetAG)) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichtersteller zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichtersteller für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen

Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem anderen Berichterstatter mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern bis zu einem vom Petitionsdienst festzulegenden angemessenen Termin kein eigener Bericht eingeht.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb nicht öffentlich. Das Rede- und Fragerecht der teilnehmenden Mitglieder des Landtags richtet sich nach § 34 Abs. 1 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- **Abhilfe**
Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
 - **Erledigterklärung**
Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);
 - **Berücksichtigung**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
 - **Erwägung**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
 - **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
 - **Material**
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
 - **nicht abhilfefähig**
Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;
 - **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**
Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
 - **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**
Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.
- i)** Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungs-

tätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach 6 Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung

als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
Petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6. ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de
petitionen@landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
Maximilianeum
81627 München
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin
petmail@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft
Am Markt 20, 28195 Bremen
Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des

Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 1
19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragte-mv.de

Niedersachsen

Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
Postfach 44 07, 30044 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
Postfach 101143, 40002 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
Postfach 30 40, 55020 Mainz
Post@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Bürgerbeauftragter des
Landes Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 101833, 66018 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
Petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
kontakt@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragte
des Freistaates Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de
www.thueringen.de/de/bueb

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament

The President of the
European Parliament
Rue Wiertz
B–1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F–67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

2015

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHE DATEN

Herr Frau

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail



Sächsischer Landtag

KURZE SCHILDERUNG IHRES ANLIEGENS

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort | Datum | Unterschrift

.....

Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die Petition bitte **per Post** an die oben angegebene Adresse oder **per Telefax** 0351 4935431.

6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	<p>SMI u. a. Beamtenrecht, Disziplinarrecht</p> <p>SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs-, Tarifrecht, Sonderzahlungsgesetze</p>
AG 2	<p>SMJ u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Gnadengesuche, Gesetzentwürfe, Verfassung, Grundbuchämter, strafrechtliche Rehabilitierung, SED-Unrecht</p> <p>Sächsischer Landtag u. a. Abgeordnetenrecht</p>
AG 3	<p>SMUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltrecht, Forstwirtschaft, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasser, Wasserversorgung, Großschadensereignisse, Biotop- und Artenschutz</p> <p>SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Strukturentwicklung, Arbeitsmarkt, IHK, Gewerbe, Handel, Energiewirtschaft, Verkehrswesen, Straßenbau, ÖPNV, Fluglärm, Führerscheinwesen</p>
AG 4	<p>SMI u. a. Bau-, Wohnungs-, Siedlungswesen, Bauaufsicht, Denkmalschutz, Vermessungswesen</p> <p>SMK u. a. allg. Schulen, Gymnasien, Berufsschulen, Privatschulen, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Jugendarbeit, Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, soziale und sozialpflegerische Berufe</p>
AG 5	<p>SMF u. a. allg. Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Steuerwesen, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, Staatshochbau, staatliche Liegenschaften, Geld- und Kreditwesen (einschl. Sparkassenwesen), Europäische Fördermaßnahmen</p>
AG 6	<p>SMS u. a. soziale Entschädigung, SGB II, Schwerbeschädigtenrecht, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung, Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, AOK-Plus, Behindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Familienangelegenheiten, Krankenhausplanung, Veterinärwesen, Tierschutz, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung</p>

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 7	SMWK, SK u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungsförderung, öffentl. und wissenschaftliche Bibliotheken, Kunst/Kultur, Angelegenheiten der Sorben
AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, offene Vermögensfragen
AG 9	SK u. a. Wahlen, Parteiverbote, Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Stiftungswesen, öffentl. Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Ausländerrecht, Kommunalwesen (Abwasserbeiträge, Satzungsrecht, Arbeitsweise der Kommunen, Leistungssport, offene Vermögensfragen, Landes- und Regionalplanung, Raumordnung
AG 10	SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration u. a. Gleichstellung von Frau und Mann, Integration von Zuwanderern, soz. Betreuung der Asylbewerber/Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz

6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2015

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/00386/4	Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten	1
06/00390/6	Rehabilitation ehemaliger Heimkinder	11
06/00414/2	Justizvollzug – Verlegung/Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	1
06/00416/2	Änderung Abgeordnetengesetz	1

6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2015

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Unterschriften
06/00159/8	Winterabschiebungsstopp	11.500
06/00180/2	Justizvollzug	39
06/00196/3	Änderung B 2 – Audigast/Hochwasserproblematik	48
06/00209/4	Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen	3.229
06/00218/8	Asylbewerberheim »Greenpark« Bautzen	6

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Unterschriften
06/00248/3	Baumschutzsatzung – Gesetzesänderung	283
06/00276/4	Errichtung Mobilfunkmast	330
06/00331/3	Lärmschutz A4/A72 – Chemnitz-Siegmars/Rabenstein	56
06/00353/8	Umsetzung eines Bürgerentscheids	5
06/00355/8	Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie	122
06/00358/1	Personalausstattung der Sächsischen Polizei	63
06/00376/3	Abwasserbeseitigungskonzept – Kleinchursdorf	8
06/00388/3	Wasserversorgung – Weißwasser	4.316
06/00399/3	Abwasserbeseitigung – Kleinkläranlagen	61
06/00407/4	Burgberg Eilenburg	540
06/00439/8	Abwassergebühren	242
06/00450/3	Rotwild in Sachsen – Erzgebirge	15
06/00472/6	Erhalt einer Rentenstelle	14
06/00492/2	Lärmschutz im Straßen- und Schienenverkehr	5.062
06/00494/3	Windkraftanlagen – Seeligstadt	3
06/00505/4	Erhalt von Kleingärten in einer Gartensparte	7
06/00520/3	Rotwild in Sachsen – Erzgebirge	8.075
06/00529/3	Terminierung – Planfeststellungsverfahren	4
06/00540/4	Integration an einer Grundschule	400
06/00576/6	Krankenhauswesen/ Sicherstellung der medizinischen Versorgung	432
06/00630/3	Verwaltungshandeln – Stadt Chemnitz	17
06/00632/8	Polizeireviere	1.411
06/00636/4	Wohnungsbaugenossenschaft	11
06/00669/4	Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten	891
06/00740/3	Abwasseranlage – Geruchsbelästigung	15
06/00746/8	Erstaufnahmeeinrichtung Niederau	1.050
06/00749/8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	242
06/00767/4	Betreuungsschlüssel	49
06/00771/4	Änderung Sächsisches Schulgesetz	7
06/00776/3	Kiessee in Birkwitz – Pratzschwitz	3
06/00779/2	Justizvollzug	21
06/00786/3	Ortsdurchfahrt S 215 – Pfaffroda	4

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Unterschriften
06/00793/3	Rücknahme der Erlaubnis zum Einsatz von Mäusegift	5.355
06/00794/8	Asylpolitik des Freistaates Sachsen	720
06/00797/8	Unterkunft für Bleibeflüchtlinge – Niederau	47
06/00812/8	Unterkunft für Flüchtlinge – Schloss Naunhof	1.350
06/00824/8	Windenergie – gesetzliche Neuregelung	8
06/00839/3	Hochwasserschutz	381
06/00847/3	Baumschutzsatzung – Gesetzesänderung	18

6.6 Massenpetitionen im Jahr 2015

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/00246/3	Ortsdurchfahrt B 87/B 186 in Markranstädt	190
06/00491/3	Lärmschutz im Straßen- und Schienenverkehr	1.840

6.7 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2014 (31.12.)*	Petitionen je 100.000 Einwohner
RG	Kreisfreie Städte (gesamt)	110	23,66		
11	Chemnitz	18	3,87	243.521	7,4
12	Dresden	60	12,90	536.308	11,2
13	Leipzig	32	6,88	544.479	5,9
	Landkreise (gesamt)	258	55,48		
21	Erzgebirgskreis	29	6,24	349.582	8,3
22	Mittelsachsen	32	6,88	312.711	10,2
23	Vogtlandkreis	17	3,66	232.390	7,3
24	Zwickau	29	6,24	325.137	8,9
25	Bautzen	35	7,53	306.570	11,4
26	Görlitz	25	5,38	260.188	9,6
27	Meißen	40	8,60	243.745	16,4

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2014 (31.12.)*	Petitionen je 100.000 Einwohner
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	22	4,73	245.954	8,9
29	Leipzig	17	3,66	257.647	6,6
30	Nordsachsen	12	2,58	197.042	6,1
	Bundesländer (gesamt)	96	20,65		
41	Schleswig-Holstein	3	0,65		
42	Hamburg	0	0,00		
43	Niedersachsen	13	2,80		
44	Bremen	1	0,22		
45	Nordrhein-Westfalen	10	2,15		
46	Hessen	7	1,51		
47	Rheinland-Pfalz	5	1,08		
48	Baden-Württemberg	6	1,29		
49	Bayern	10	2,15		
50	Saarland	1	0,22		
51	Berlin	7	1,51		
52	Brandenburg	6	1,29		
53	Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00		
54	Sachsen-Anhalt	9	1,94		
55	Thüringen	18	3,87		
60	Ausland	1	0,22		
	gesamt	465	100,00		

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt
Gebietsstand: 01.08.2015
Einwohner: 31.12.2014

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2015

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
Abhilfe	24
Erledigungen	66
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> • als Material • zur Berücksichtigung • zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen 	19
Keine Abhilfe	318
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag • andere Landtage • Gemeindevertretungen 	32
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	1
Rücknahmen	4

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium des Innern (SMI)	128	23,8
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	99	18,4
SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration	1	0,2
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	78	14,5
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	65	12,1
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	56	10,4
Staatsministerium für Kultus (SMK)	34	9,8

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Sächsische Staatskanzlei (SK)	24	4,5
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	9	1,7
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	23	4,3
Sächsischer Landtag (SLT)	10	1,9
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	11	2,0
Gesamtzahl der Stellungnahmen	538	100

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Einladung Regierungsvertreter

	Petitionsnummer	Betreff
SMS	06/00576/6	Krankenhauswesen

Durchführung von Ortsterminen

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
SMUL	05/04849/3	Kartierung von Streuobstwiesen
SMF	05/04567/8	Schlossinsel Grillenburg
SMJ	05/04527/2	Justizvollzug
	05/04950/2	JVA Chemnitz
SMWA	06/00331/3	Lärmschutz A4 – Chemnitz Sigmar
SMI	06/00158/4	Vollzug Denkmalschutzgesetz
SMWA, SMI, SMUL	06/00630/3	Verwaltungshandeln der Stadt Chemnitz
SMI	06/00512/4	Abrissverfügung
SMI	06/00832/8	Kommunalwesen

Kontakt

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
Tel. 0351 493 50
Fax 0351 493 5900
petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

Herausgeber:

Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Realisierung:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Wittenberger Straße 114 a

01277 Dresden

www.oe-grafik.de

Fotos: O. Killig

Druck: Sächsischer Landtag



»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit
Bitten oder Beschwerden an
die zuständigen Stellen und an die
Volksvertretung zu wenden.«

Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen